



Extremismus und Justizvollzug

Literatúrauswertung und empirische Erhebungen

Anika Hoffmann
Christian Illgner

Fredericke Leuschner
Martin Rettenberger

Anika Hoffmann
Christian Illgner
Fredericke Leuschner
Martin Rettenberger

Extremismus und Justizvollzug

Literaturauswertung und empirische Erhebungen

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 10

Extremismus und Justizvollzug

Literatúrauswertung und empirische Erhebungen

von

Anika Hoffmann
Christian Illgner

Fredericke Leuschner
Martin Rettenberger

Wiesbaden 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Projekt wurde aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit durch die Europäische Kommission kofinanziert.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE



Dieses Projekt wird aus Mitteln
des Fonds für die Innere Sicherheit
der Europäischen Union kofinanziert.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
<http://www.krimz.de/publikationen/>
ISBN 978-3-945037-18-8

Vorwort

Diese Publikation ist Ergebnis des Forschungsprojektes „Extremismus und Justizvollzug“, das vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2017 an der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden mit Förderung durch Mittel der Europäischen Kommission aus dem Inneren Sicherheitsfonds durchgeführt wurde. In drei Teilprojekten wurde eine Übersicht über die einschlägige Literatur (Abschnitt I) erstellt und je eine quantitative (Abschnitt II) und eine qualitative Erhebung (Abschnitt III) durchgeführt. Zudem fand am 8. März 2017 ein Expertenkolloquium mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis in Wiesbaden statt. Die jeweiligen Protokolle der vier Arbeitsgruppen sind an diesen Bericht angehängt. Eindrücke aus den bereichernden Diskussionen sind an vielen Stellen in diesen Bericht eingeflossen. Den teilnehmenden Experten sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Wiesbaden, im Juni 2017

Anika Hoffmann
Christian Illgner
Fredericke Leuschner
Martin Rettenberger

Inhalt

Vorwort	5
Inhalt	6
Einleitung	9
I. Extremismus und Justizvollzug: Literaturübersicht (Christian Illgner)	10
1. Einleitung	10
2. Extremismus und Radikalisierung	12
2.1 Terminologie	12
2.1.1 Extremismus und Terrorismus	12
2.1.2 Rechts- und Linksextremismus	13
2.1.3 Islam und Islamismus	13
2.1.4 Zum Begriff der Radikalisierung	14
2.1.5 Definition des Europarats	16
2.1.6 Deradikalisierung und Disengagement	17
2.1.7 Interventionen	17
2.2 Ursachen und Abläufe von Radikalisierung	17
2.2.1 Ursachenforschung	17
2.2.2 Psychologische Erklärungsmodelle: Radikalisierung und Krise	18
2.2.3 Radikalisierung als rationale Entscheidung	20
2.2.4 Radikalisierung überspringen: Erfahrene Kriminelle	20
2.2.5 Die Rolle der Ideologie, insbesondere bei Islamismus	21
2.2.6 Kritik an bisherigen Forschungsansätzen	22
2.2.7 Folgen für die Forschung	22
2.2.8 Ursachen von Deradikalisierung bzw. disengagement	24
3. Justizvollzug	25
3.1 Extremisten im Gefängnis	25
3.1.1 Politischer Extremismus im Justizvollzug	26
3.1.2 Islamismus im Justizvollzug	27
3.2 Radikalisierung im Gefängnis	27
3.2.1 Gründe für Radikalisierung im Justizvollzug	29
3.2.2 Rekrutierung im Justizvollzug	30
3.2.3 Anforderungen an den Justizvollzug	31
3.3 Einschätzung von Risiko und Interventionsbedarf	33
3.3.1 Entdeckung von Radikalisierung	33

3.3.2 Risikoeinschätzung / Gefahrenprognose (Martin Rettenberger & Christian Illgner)	35
3.4 Interventionen	43
3.4.1 Ziele von Interventionen	44
3.4.2 Einzelne Interventionsangebote und Aktivitäten	45
3.4.3 Zur Übertragbarkeit von Interventionsprogrammen	48
3.5 Gefängnisseelsorge und Religion	48
3.5.1 Islam im Gefängnis	48
3.5.2 Imame und muslimische Gefängnisseelsorge	49
3.6 Haftregime	50
3.7 Evaluation der Wirksamkeit von Maßnahmen	52
4. Zusammenfassung	52
II. Das Ausmaß des Problems – Eine Annäherung durch eine empirische Befragung der Jugendstrafanstalten in Deutschland (Fredericke Leuschner)	54
1. Einleitung	54
2. Initiativen und Maßnahmen auf politischer Ebene	55
2.1 Initiativen auf Ebene der Europäischen Union	55
2.2 Initiativen auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland	57
2.3 Initiativen auf Ebene der Bundesländer	58
3. Anzahl der radikalisierten Inhaftierten in Deutschland	63
4. Abfrage bei Jugendstrafvollzugsanstalten	68
4.1 Hintergrund der Befragung	68
4.2 Umsetzung und Inhalt der Befragung	69
4.3 Auswertung	71
4.3.1 Zuständigkeiten der Einrichtungen	71
4.3.2 Definition	72
4.3.3 Tatsächliche Kontakte mit dem Thema	73
4.3.4 Maßnahmen zur Feststellung von Radikalisierung	76
4.3.5 Vorgaben durch Dritte	76
4.3.6 Pädagogische Maßnahmen	77
4.3.7 Sicherheitsmaßnahmen	77
4.3.8 Psychosoziale Maßnahmen zur Radikalisierungs- prävention und Deradikalisierung	78
4.3.9 Fortbildungen und Schulungen des Personals	79
4.3.10 Besondere Strukturen	80
4.4 Zusammenfassung	82

III. Implizites Wissen über religiöse Radikalisierung im Justizvollzug

(Anika Hoffmann)	83
1. Einleitung	83
2. Forschungsfrage	84
3. Methodische Vorgehensweise	85
4. Analytische Auswertung	86
4.1 Ausgangssituation: Religiöser Extremismus im deutschen Justizvollzug	87
4.2 Radikalisierung und Expertentum	87
4.3 Radikalisierung als Prozess	89
4.4 Strategien und Maßnahmen gegen Radikalisierung	90
4.5 Indikatoren und Risikofaktoren	91
4.6 Rahmenbedingungen Gefängnis	93
4.7 Radikalisierung als beobachtbares Phänomen	94
4.8 Radikalisierung als Netzwerkarbeit	96
4.9 (Schein-)Radikalisierung als kriminalitätsfördernder Aspekt ...	97
4.10 Radikalisierung aus religiöser Überzeugung	98
5. Ausblick	100
Literaturverzeichnis	102
Anhang	120
Protokolle der Arbeitsgruppen des Expertenkolloquiums	120
Arbeitsgruppe A: Feststellung von Gefährdungspotential bei Personen mit Verdacht auf extreme / radikale Einstellungen	120
Arbeitsgruppe B: Bilder von Radikalisierung im Justizvollzug: Definitionen auf politischer und praktischer Ebene	124
Arbeitsgruppe C: Extremismus und Vollzug aus internationalem Blickwinkel: Was können wir vom Ausland lernen	128
Arbeitsgruppe D: Extremismusprävention und Deradikalisierung als Behandlungsangebot im Strafvollzug	133

Einleitung

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Gegebenheiten spiegeln sich, wenig überraschend, auch im Strafvollzug. Verfolgt man die regelmäßige mediale Berichterstattung zu islamistischen Anschlägen bspw. in Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Belgien, oder die – staatlichen und individuellen – Reaktionen auf die Flüchtlingskrise in Europa seit 2015, lässt sich die Dimension einer Problematik erahnen, deren Auswirkungen bzw. Folgen u. a. auch durch den Strafvollzug zu tragen sind. In diesem Fall wird sogar eine besondere Gefahr erkannt, nach der es sich bei Gefängnissen – so zumindest den Medien zu entnehmen – um „Terroristenfabriken“ (LTO 2016) handelt, wobei hier die Thematik von islamistischem Extremismus im Mittelpunkt steht. In jedem Fall bleibt klar, je mehr Terroristen oder „Syrienrückkehrer“ durch die europäischen Sicherheitsbehörden gefasst werden, umso mehr wird deren Einstellung und Verhalten ein Problem des Justizvollzugs. Dabei fehlt bisher ein einheitliches, etabliertes Konzept zum Umgang mit Radikalisierung und Extremismus im Strafvollzug.

Sowohl in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Literatur wurde sich aufgrund der beschriebenen Situation dem Thema angenommen. Die vorliegende Arbeit soll den aktuellen Stand darstellen und erläutern. Zudem wird der bisherige Stand um eigene empirische Erkenntnisse ergänzt.

Im ersten Teil dieser Arbeit wertet *Christian Illgner* die international bestehende Literatur zu den Themen Extremismus und Justizvollzug mit einem Schwerpunkt zu islamistischem Extremismus aus. Hierfür wird sich mit den entsprechenden Begrifflichkeiten und Definitionen auseinandergesetzt und aktuelle Erkenntnisse der Literatur zu den Ursachen für Radikalisierung, auch in Haft, werden dargestellt. Eine Auseinandersetzung mit der Herausforderung des rechtzeitigen Erkennens von Radikalisierung in Haft mit der aktuell praktizierten Einschätzung von Risiko und Interventionsbedarf erfolgt durch *Martin Rettenberger und Christian Illgner*. Ergänzend werden anhand internationaler Literatur Möglichkeiten für Interventionen und zur Verhinderung von Radikalisierung im Strafvollzug dargestellt.

Fredericke Leuschner wird im zweiten Teil zunächst eruieren, wie die Politik auf verschiedenen Ebenen durch Maßnahmen, Konzepte und Aktivitäten den neuen Herausforderungen des Justizvollzugs im Zusammenhang mit Radikalisierung in der Vergangenheit entgegengetreten ist. Anschließend erfolgt ein annähernder Umriss der Anzahl von Inhaftierten mit radikalen bzw. extremistischen Einstellungen im deutschen Strafvollzug. Da eine offizielle Angabe dazu nicht vorliegt, wird sich einer solchen durch verschiedene Schätzungen genähert. Daran anschließend, kann eine Befragung der deutschen Jugend-

strafvollzugsanstalten weiteren Aufschluss über einerseits den Umfang der Problematik und andererseits den aktuellen Umgang damit bringen.

Der dritte Teil der Publikation „Implizites Wissen über religiöse Radikalisierung im Justizvollzug“ zeigt, wie die in Teil 1 beschriebenen und in Teil 2 bezüglich ihrer Anwendung überprüften Initiativen zustande gekommen sind. Anhand von qualitativen Interviews stellt *Anika Hoffmann* dar, welche Rahmenbedingungen neben den eigentlichen Zielen einflussgebend und formend für die Reaktion des Strafvollzugs auf das Problem Radikalisierung sind.

I. Extremismus und Justizvollzug: Literaturübersicht (Christian Illgner)

1. Einleitung

Die Arbeiten zu diesem Projektteil orientierten sich an der Literaturdokumentation, die seit Gründung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) eine ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ist: Die KrimZ wertet relevante deutschsprachige kriminologische Zeitschriften aus und erstellt für einzelne Artikel Abstracts (wissenschaftliche Kurzzusammenfassungen), die mit entsprechenden Schlagworten versehen in die juristische Datenbank Juris und die KrimZ-eigene, frei im Internet zugängliche Datenbank KrimLit¹ eingespeist werden (hierzu: Herrmann 2016). Zusätzlich zu den ohnehin von der KrimZ-Dokumentation erfassten Zeitschriften wurden für dieses Projekt weitere thematisch einschlägige deutsch- und fremdsprachige Zeitschriftenartikel, Forschungsberichte, Bücher und Beiträge in Sammelbänden ausgewertet.² Diese Sonderdokumentation wird zeitnah nach der Veröffentlichung dieses Berichts online unter KrimLit verfügbar sein.³ Zudem sind alle neu erstellten und älteren relevanten Abstracts in einem gesonderten Anhang verzeichnet.

Ergänzend zu der artikelbezogenen Auswertung in Form von Abstracts enthält dieser Bericht eine systematisch geordnete Übersicht der gewonnenen Erkenntnisse mit einem Schwerpunkt zu islamistischem Extremismus. Literatur,

1 Verfügbar unter <http://allegro.wwan.de/cgi-bin/krimz/maske.pl?db=krimz&lang=de>

2 Die vorgenommenen Recherchen umfassten dabei die Datenbanken KrimDok, Criminal Justice Abstracts, Grey Literature Database und Dalloz.

3 <http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit-datenbank/>

die sich zwar in allgemeinerer Form auf Extremismus bzw. Radikalisierung, nicht aber auf das Thema Justizvollzug bezieht, konnte aus Zeit- und Platzgründen nur begrenzt aufgenommen werden.

In inhaltlicher Hinsicht umfasst die praktische Herausforderung im Themenfeld „Extremismus und Justizvollzug“ sowohl rechts- und linksextreme Gefangene, als auch Anhänger separatistischer Bewegungen wie IRA und ETA. Eng mit der aktuellen extremistischen Bedrohungslage durch islamistische Terroristen verknüpft ist der Begriff „Radikalisierung“: Dabei ist in der (amerikanischen) Literatur schon streitig, ob die Bedrohungslage durch islamistische Radikalisierung im Justizvollzug bedeutsam ist oder nicht (Hamm 2009).⁴ Welchen Umfang oder welche Relevanz das Thema islamistische Radikalisierung in deutschen Gefängnissen hat, erscheint ungeklärt.⁵ Jedoch sind in einigen Fällen zumindest Haftaufenthalte bekannt. Basra/Neumann/ Brunner (2016) untersuchten etwa die Lebensläufe von islamistischen Extremisten mit strafrechtlicher Vorbelastung. Unter sieben deutschen Fällen mit Aufenthalten im Gefängnis war nur in einem Fall eine Radikalisierung *in* Haft bekannt (ebd.: 18 ff.).

Gleichwohl stellen alle Extremisten, unabhängig davon, ob sie sich vor oder während der Haft radikalieren, den Justizvollzug bei Entscheidungen zu Risikomanagement, Haftentlassung, Wiedereingliederung und nicht zuletzt im alltäglichen Umgang vor besondere Herausforderungen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass vollzogene Freiheitsstrafen nicht notwendig wegen Straftaten aus dem Terrorismusstrafrecht verhängt wurden, steigt die Zahl an Inhaftierten in Zusammenhang mit Terrorismus mit der Aufdeckung von Terrorzellen wie der Sauerlandgruppe und mit der steigenden Zahl von Rückkehrern aus dem Syrisch-Irakischen Konfliktgebiet. Damit einhergehend kann

4 So geht etwa Pluchinsky (2008: 184 ff.) davon aus, dass viele der weltweit inhaftierten islamistischen Terroristen nach Entlassung den Kampf wieder aufnehmen oder ihre Gruppe anderweitig unterstützen werden. Diese international mobilen, sog. „*global jihadists*“ sind demnach kaum zu resozialisieren. Auch Extremisten, die nach der Haft nicht mehr gewalttätig werden, ihre Gruppierung aber noch anderweitig unterstützen, stellen eine Gefahr dar und sollten deshalb als Rückfalltäter betrachtet und entsprechend überwacht werden. Jones (2014: 93 ff.) dagegen hält die globale Bedrohungslage für weniger dramatisch: Einerseits schätzt er die Anzahl inhaftierter Islamisten als vergleichsweise niedrig ein. Zudem nimmt er an, dass der Assimilierungsdruck in schon bestehende subkulturelle Gefangenennetzwerke und das schlechte Ansehen inhaftierter (islamistischer) Terroristen bei nichtmuslimischen Mitgefangenen Radikalisierung anderer Gefangener verhindern kann und dass der Kontakt zu anderen Gefangenen de-radikalisierend wirkt.

5 Eine quantitative Annäherung an das Phänomen sowie eine Übersicht über angebotene Dera-dikalisierungsmaßnahmen bietet jedoch der zweite Teil dieses Berichts.

auch das Risiko von Rekrutierungen im Vollzug steigen. Einzelne Personen wurden bereits nach Verbüßung ihrer Haftstrafe entlassen und stellen die Bewährungshilfe etc. vor Herausforderungen.⁶

2. Extremismus und Radikalisierung

2.1 Terminologie

In Bezug auf Extremismus sind für den deutschen Justizvollzug insbesondere die Bereiche Rechts- und Linksextremismus sowie islamistischer Extremismus relevant.

2.1.1 Extremismus und Terrorismus

„**Extremismus** ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Bestrebungen, die sich gegen die Normen und Regeln eines demokratischen Verfassungsstaates wenden und dabei durch ideologische Absolutheitsansprüche politisch motivierter Gewaltanwendung, die von nicht-staatlichen Gruppen gegen ein politisches System in systematisch geplanter Form mit dem Ziel des psychologischen Einwirkens auf die Bevölkerung durchgeführt werden und dabei die Möglichkeit des gewaltfreien und legalen Agierens zu diesen Zweck, politischen Autoritarismus, identitäres Gesellschaftsverständnis und Freund-Feind-Stereotype gekennzeichnet sind.

Terrorismus steht für die Formen von politisch motivierter Gewaltanwendung, die von nicht-staatlichen Gruppen gegen ein politisches System in systematisch geplanter Form mit dem Ziel des psychologischen Einwirkens auf die Bevölkerung durchgeführt werden und dabei die Möglichkeit des gewaltfreien und legalen Agierens zu diesem Zweck als Handlungsoption ausschlagen sowie die Angemessenheit, Folgewirkung und Verhältnismäßigkeit des angewandten Mittels ignorieren.“ (Pfahl-Traugher 2004: 367, Hervorhebungen: C.I.)

Böttcher (2017: 237 f.) grenzt zudem „Radikalismus“ von Radikalisierung und Extremismus ab. Radikalismus kennzeichnet demnach politische Haltungen, die näher am etablierten politischen Parteienspektrum stehen als Extremismus und noch für rationale Argumente zugänglich sind.

In Zusammenhang mit den Kampfgebieten des IS in Syrien und dem Irak tritt aktuell des Phänomen der „*foreign fighters*“ verstärkt auf: Es handelt sich dabei um Personen, die mit der Absicht, dort Tattortaten zu begehen in einen fremden Staat reisen, oder versuchen, dies zu tun (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 65).

6 Zu einem solchen Fall in Bremen: Vollbach (2017: 64); Basra/Neumann/Brunner (2016: 31).

2.1.2 Rechts- und Linksextremismus

Gängige Begriffsbestimmungen für Rechts- und Linksextremismus, die auch von den deutschen Behörden verwendet werden, finden sich etwa im aktuellen Verfassungsschutzbericht:

„Im **Rechtsextremismus** herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse entscheide über den Wert eines Menschen. In der ethnisch-rassistisch definierten ‚Volksgemeinschaft‘ werden zentrale Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung missachtet. Hauptaspekte rechtsextremistischer Agitation sind Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus sowie eine grundsätzliche Demokratiefeindschaft.“ (BMI 2016a: 40, Hervorhebung: C.I.)

„**Linksextremismus** zielt auf die Überwindung der bestehenden ‚bürgerlichen‘, ‚kapitalistischen‘ Staats- und Gesellschaftsordnung, die durch ein kommunistisches oder ein ‚herrschaftsfreies‘, anarchistisches System ersetzt werden soll. Die theoretischen Leitfiguren sind – in unterschiedlichem Ausmaß und abweichender Interpretation – Marx, Engels und Lenin. Gewalt, verstanden als ‚revolutionäre Gewalt‘ der ‚Unterdrückten gegen die Herrschenden‘, gilt grundsätzlich als legitim. Unterschiede in der ideologischen Herleitung, Zielsetzung und Herangehensweise, insbesondere auch in der Anwendung konkreter Gewalt, erschweren ein einheitliches Vorgehen der verschiedenen Gruppierungen.“ (ebd.: 92, Hervorhebung: C.I.)

2.1.3 Islam und Islamismus

Im Unterschied zum Rechtsextremismus können Argumentationsnarrative des Islamismus auf einen legitimen Kern, den Islam, zurückgeführt werden (Dovermann 2013: 41 ff.): Der Islam ist eine der drei monotheistischen Weltreligionen und wird als solche durch die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit geschützt. Grundinhalte des Islam, seine Entstehung im siebten Jahrhundert und die Trennung in die zwei Hauptrichtungen Sunniten und Schiiten werden unter anderem bei Preuschafft (2017: 47 ff.) erläutert. Innerhalb dieser beiden Hauptrichtungen existiert eine Vielzahl von Strömungen. Der **Islamismus** ist eine im 19. Jahrhundert im sunnitischen wie schiitischen Islam entstandene politische Ideologie, die einen absoluten Geltungsanspruch in allen Lebensbereichen und für die politische Ordnung formuliert und mit demokratischen Werten unvereinbar ist. Der **Salafismus** wiederum ist eine Strömung innerhalb des sunnitischen Islam, dessen Anhänger sich in Lebens- und Religionspraxis streng an den Gebräuchen der ersten drei Generationen der Muslime orientieren. Innerhalb des Salafismus muss eine apolitische, puristische Strömung von einer politischen und einer dschihadistischen Strömung unterschieden werden. Politische Salafisten versuchen die Gesellschaft durch Aktionismus und Mission zu verändern, dschihadistische Salafisten sehen den bewaffneten Kampf gegen Ungläubige als Pflicht an, der jedoch

nach einer umfassenden Interpretation auch durch Geld, Propaganda, Fürbitte oder Mission unterstützt werden kann (Dienstbühl/Abou-Taam 2012: 42). Pluchinsky (2008: 183) identifiziert eine Ideologie des „globalen Dschihadismus“, der aus folgenden Elementen besteht: Glaube an einen Angriff des Westens auf den Islam; Wahrnehmung der USA als primärer Feind; Ziel einer islamischen Weltherrschaft, die durch einen militanten Dschihad erreicht werden soll. In den letzten Jahren jedoch fand im Dschihadismus eine Verschiebung statt, die den Kampf gegen den Westen stärker nach Europa verlagerte und sich gleichzeitig dezentral auf Basis von Netzwerken oder Peer Groups, statt des ursprünglich hierarchischen Aufbaus von Al Kaida organisierte (Kepel 2016: 13 ff.).

„Dschihad“ kann allerdings unterschiedlich interpretiert werden: etymologisch lediglich eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Anstrengung bedeutend, wurde der Begriff zunächst als „Anstrengung zur Verbreitung des Islam gegen die Ungläubigen“ gedeutet, „eine Begriffsbestimmung, die allerdings *in concreto* die Gewaltanwendung nicht ausschließt und die kriegerischen Auseinandersetzungen in der islamischen Geschichte nicht ausschloss“ (Röhrich 2015: 6). Aufrufe im Koran, die „Ungläubigen“ zu töten, können jedoch im Kontext der historischen Situation Mohammeds und seiner Anhänger in der Auseinandersetzung mit arabischen Stämmen interpretiert werden. Nach Seesemann (2015) muss nur nach einer salafistischen Interpretation „Dschihad“ explizit als Aufforderung aller Gläubigen zum Heiligen Krieg verstanden werden. Nichtmilitärische Deutungen interpretieren „Dschihad“ als Einsatz geistiger Natur um einen aufrichtigen Glauben (Ohlig 2000: 125).

2.1.4 Zum Begriff der Radikalisierung

Der Begriff „Radikalisierung“ hat sich seit Anfang der 2000er Jahre im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 und dem in der Folge entstandenen Phänomen des islamistischen *home grown terrorism* verbreitet (Sohn 2017: 68). Die Benutzung des Begriffes geht einher mit einer Verschiebung des Interesses an terroristischer Gewalt: Der Fokus liegt [...] weniger auf den Taten selbst und den politischen und gesellschaftlichen Reaktionen, sondern stärker auf den empirischen Fragen: Wie kommt es zur Entstehung von Radikalisierungsprozessen, von politisch motivierter Kriminalität und Extremismus?“ (Matt 2010: 216 f.) Gleichzeitig ist damit das Interesse verknüpft, die Gefahr terroristischer Handlungen bereits im Vorfeld erkennen zu können (ebd.: 217). Laut Böttcher (2017: 238 f.) impliziert der Begriff zudem eine Verantwortlichkeit nicht nur der Sicherheitsbehörden, sondern auch der Sozialen Arbeit und der gesamten Gesellschaft für das Phänomen des islamistischen Terrorismus. Entgegen der verbreiteten Wahrnehmung muss der

Begriff Radikalisierung jedoch nicht auf Islamismus reduziert sein (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 2). Definitionen von Radikalisierung sind uneinheitlich, allen gemein ist jedoch, dass es sich bei Radikalisierung um einen Prozess handelt, der mehrere Stufen oder Phasen beinhalten kann (Zick 2013: 8).

Inhaltlich können bei Radikalisierungsdefinitionen verschiedene Ebenen unterschieden werden: Ein kognitiver Aspekt ist in der Regel die Übernahme einer militanten (Pisoiu 2013: 43) oder von der Gesellschaft als extrem bewerteten (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 2) Ideologie. Manche fügen dem ein Pendant auf Handlungsebene hinzu, nämlich die Bereitschaft zur Gewaltausübung, so auch in dieser Definition:

„Radikalisierung ist ein Prozess, der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie geknüpft ist, von der die herrschende politische, soziale oder kulturelle Ordnung abgelehnt wird.“ (Khosrokhavar 2016: 29)

Für Neumann (2013: 4 ff.) bezieht sich der Prozess der Radikalisierung auf einer extremen oder radikalen Haltung, die sich *entweder* auf die verfolgten Ziele (Ablehnung des geltenden politischen Systems = „kognitiver Extremismus“) *oder* auf die verwendeten gewalttätigen Methoden („gewaltbereiter Extremismus“) beziehen. Ob und wie die beiden Begriffe abzugrenzen sind und ob ein bzw. welcher Zusammenhang zwischen den beiden Extremismusformen besteht, ist umstritten: So kann kognitiver Extremismus als Voraussetzung für Gewalthandlungen angesehen werden, er könnte jedoch auch als legitimes Mittel im Sinne einer Katharsisfunktion Gewalthandeln unwahrscheinlich machen.

Tatsächlich umfasst die Wortbedeutung von „Radikalisierung“ nicht notwendigerweise den Faktor Gewalt.⁷ Um dem Rechnung zu tragen, wurde von der EU ab 2004 der Begriff *violent radicalization* oder *radicalization leading to violence* verwendet (Escaso Moreno 2015), dessen etwas sperrige deutsche Übersetzung etwa „Radikalisierung, die in Gewaltbereitschaft mündet“ lauten könnte.

Nach Zick (2013: 7 ff.) jedoch „treibt“ Radikalisierung zu Gewalt. Solche Gewalt, die in Folge einer Radikalisierung ausgeübt wird, ist mit einer Botschaft versehen und mit einer entsprechenden Ideologie verbunden. Die Botschaft dieser „expressiven Gewalt“ ist (auch bei sog. „*Lone Wolf*“-Tätern)

7 Nach dem Duden bedeutet „radikalisieren“ zu einer radikalen *Haltung* gelangen (<http://www.duden.de/rechtschreibung/radikalisieren>) [Hervorhebung: C.I.].

im Zusammenhang mit Gruppenbeziehungen zwischen In- und Outgroup zu verstehen. In diesem Sinne definiert auch Eckert (2013: 13) Radikalisierung als einen Prozess, in dem sich Zugehörigkeitsgefühl zu und Identifikation mit einer Gruppe stufenweise steigern. Auf der letzten Ebene werden schließlich „Taten statt Worte“ gefordert.

Kruglanski versteht Radikalisierung als einen Prozess, in dem radikale Mittel zur Erreichung eines Zieles angenommen werden. Konkurrierende Ziele werden dabei auf Kosten der Erreichung eines bestimmten Zieles ignoriert. Im extremsten Fall erfüllt ein Selbstmordattentäter sein Ziel auf Kosten des eigenen Lebens. Unterschieden wird bei Kruglanski zwischen der Motivation der einzelnen Person und der damit nicht identischen Ideologie der Gruppe. (Kruglanski/Webber 2014: 379 f.; Dugas/Kruglanski 2014: 424 ff.).

Es zeigt sich, dass Definitionen und Konzepte von Radikalisierung unterschiedlich sind. In Anbetracht dieser Vielfalt plädiert PISOIU (2013: 43) dafür, dass zukünftige Definitionen Gewalt nicht als zwingenden Bestandteil haben sollten. Mulcahy/Merrington/Bell (2013: 11) schlagen vor, bei Definitions- bzw. Vereinheitlichungsversuchen vier Aspekte zu berücksichtigen: Radikalisierung beinhaltet die Aktivität in extremistischen Bewegungen, setzt einen zeitlichen Prozess voraus, führt nicht zwingend zu Terrorismus und ist folglich nicht zwingend zu verurteilen. Diese Verteidigung radikalen Denkens als legitim, weil es gesellschaftlichen Fortschritt ermögliche, ist im englischsprachigen Raum weiter verbreitet als in Deutschland (Sohn 2017: 68).

2.1.5 *Definition des Europarats*

Die „*Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*“ wurden am 2. und 4. März 2016 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Die hier empfohlene Definition ist zweigeteilt, Radikalisierung ist demnach ein Prozess, der gewalttätigen Extremismus begünstigt:

„**Radicalisation** represents a dynamic process whereby an individual increasingly accepts and supports violent extremism. The reasons behind this process can be ideological, political, religious, social, economic or personal.“

„**Violent extremism** consists in promoting, supporting or committing acts which may lead to terrorism and which are aimed at defending an ideology advocating racial, national, ethnic or religious supremacy and opposing core democratic principles and values.“ (Europarat 2016, Hervorhebungen: C.I.)

Nach dieser Definition ist die Bereitschaft zu Gewaltausübung kein zwingender, jedoch ein möglicher Bestandteil von Radikalisierung.

2.1.6 Deradikalisierung und Disengagement

In der englischsprachigen Literatur, kaum aber im deutschsprachigen Raum, wird zwischen *deradicalization* und *disengagement* unterschieden (Hofinger/Schmidinger 2017: 18). Deradikalisierung beschreibt eine Umkehrung des kognitiven Radikalisierungsprozesses, also in der Regel die Aufgabe einer extremistischen Ideologie. *Disengagement* demgegenüber meint das Aufgeben gewalttätigen oder terroristischen Handelns, wobei die entsprechende Ideologie beibehalten werden kann (Altier/Thoroughgood/Horgan 2014: 647; Bovenkerk 2011). *Disengagement* kann etwa mit „Herauslösung“, „Demobilisierung“ (Neumann 2013: 8 f.) oder „Distanzierung“ (El-Mafaalani et al. 2016: III) übersetzt werden. In diesem Bericht wird jedoch der englische Begriff *disengagement* verwendet.

2.1.7 Interventionen

Neumann (2013: 9 f.) unterscheidet verschiedene Methoden, auf radikalisierte Personen Einfluss zu nehmen: *Interventionen* sollen bei radikalisierten Personen (in seiner Terminologie „kognitive Extremisten“) den Schritt in die Gewalt und Strafbarkeit durch individuell zugeschnittene, psychologische, ideologische, soziale oder ökonomische Maßnahmen verhindern. *Exit-Programme* unterstützen den Ausstieg aus extremistischen Organisationen vor allem mit praktischen Maßnahmen. *Rehabilitationsprogramme* richten sich an verurteilte Terroristen, deren Wiedereingliederung praktisch unterstützt wird, zudem enthalten sie eine ideologische Komponente. In diesem Bericht wird der Begriff „Interventionen“ jedoch unspezifisch für alle Formen der Einwirkung von außen auf Gefangene zum Zwecke der Deradikalisierung, des *disengagement* oder allgemeiner zur Wiedereingliederung verwendet.

2.2 Ursachen und Abläufe von Radikalisierung

2.2.1 Ursachenforschung

Neben Definitionen von Radikalisierung wird in der Literatur eine Vielzahl von Ursachen hierfür identifiziert: Psoiu (2013: 45 ff.) unterscheidet Radikalisierungsursachen auf Makro-, Meso- und Mikroebene. Auf Makroebene können demnach die Folgen der Modernisierung, Individualisierung, soziale Desintegration und sozioökonomische Nachteile eine Rolle spielen, deren Folgen etwa Marginalisierung, Entfremdung und Diskriminierung bestimmter Gruppen sind, zudem die Außenpolitik westlicher Staaten. Auf Mesoebene werden der Einfluss sozialer Netzwerke, etwa politischer oder gewalttätiger Gruppen, Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen genannt oder

Subkulturtheorien herangezogen. Auf individueller Ebene zeigt sich schließlich, dass persönliche Eindrücke von Missständen, Bedrohungen und Unzufriedenheit im Wechselspiel mit gesellschaftlichen Verhältnissen wirken.

Lloyd (2013: 23 ff.) nennt in Bezug auf islamistische Radikalisierung im Westen eine Vielzahl von Faktoren, die sich in das Modell von Pisoiu einordnen lassen könnten: Groll, die Wahrnehmung einer Bedrohung der Muslime durch den Westen, das Bedürfnis nach Status und Prestige, traumatische Migrationserfahrungen, Schuldgefühle wegen des eigenen westlichen Lebensstils, ein schlechtes Verhältnis zum Vater, das Bedürfnis nach Erlebnissen und Aufregung, Überidentifizierung mit Gruppen oder Zielen, mangelndes Wissen über den Islam, Geschichte und Politik.

Nach Eckert (2013: 14) liegt der Ausgangspunkt von Radikalisierung in Erfahrungen der Demütigung oder (politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen) Benachteiligung einer Gruppe, mit der die Person sich identifiziert („fraternale Deprivation“). Die Zugehörigkeit zu Gruppen befriedigt zudem bestimmte Bedürfnisse nach Gemeinschaft, Identität und Struktur (Logvinov 2012: 240).

In Bezug auf Phänomene wie Unterdrückung, Deprivation oder Benachteiligung wird in der Wissenschaft diskutiert, ob diese aus sich heraus die Ausübung von Gewalt begünstigen, oder ob dem eine *Deutung oder Interpretation* („*Framing*“) durch eine Ideologie vorausgehen muss, die dafür sorgt, dass die (gedeutete oder interpretierte) soziale Realität als solche wahrgenommen wird (ebd.: 241). Für eine weitere Erforschung der Bedeutung von Ideologie und „*Framing*“ plädiert auch PISOIU (2013: 55 ff.).

Bei der Radikalisierung Jugendlicher spielen zudem Spezifika dieser Lebensphase eine besondere Rolle (Glaser/Figlesthler 2016: 260). Auf die Attraktivität des Salafismus für Jugendliche weist Preuschacht (2017: 49) hin, diese speist sich demnach aus einer Orientierung gebenden schwarz-weiß-Einteilung in Erlaubtes und Verbotenes, zudem werden Zugehörigkeit und Rebellion vermittelt.

2.2.2 Psychologische Erklärungsmodelle: Radikalisierung und Krise

Erklärungsansätze, die Radikalisierung mit Psychopathologie in Zusammenhang bringen, sind nach Logvinov (2012: 239) nicht zutreffend. In seltenen Ausnahmefällen kann bei terroristischen Taten, die ohne erkennbare individuelle Entwicklungsgeschichte nach Vollbach (2017: Fn. 30) die Hinzuziehung eines forensisch-psychiatrischen Sachverständigen geboten sein. Psychologisch-kognitive Modelle haben hingegen das Potential, den inneren Prozess der Radikalisierung näher zu beschreiben und dabei auch Mechanismen der

Vermittlung identifizierter Ursachen auf das Individuum zu identifizieren (Wilner/Dubouloz 2010: 34).

Das sog. *Quest for Significance*-Modell (Dugas/Kruglanski 2014; Kruglanski/Webber 2014) beschreibt Radikalisierung als Folge einer Suche nach persönlicher Bedeutung. Radikalisierung wird bei Kruglanski, wie oben erläutert, als Prozess verstanden, in dem „radikale Mittel“ angenommen werden (Kruglanski/Webber 2014: 379 f.). Auf individueller Ebene ist Radikalisierung Folge eines sog. *Quest for Significance*, einer Suche nach Bedeutung, bzw. dem Wunsch nach Erfolg, Anerkennung, Respekt und Selbstwertgefühl. Der *Quest for Significance* kann auftreten in Zusammenhang mit einem (vom Individuum so empfundenen) vorherigen individuellen Verlust an Bedeutung, einem Bedeutungsverlust als Teil einer Gruppe in Bezug auf so erfahrene soziale Identität (z. B. als Folge von Islamophobie), oder wenn eine Möglichkeit für Bedeutungsgewinn auftritt. Hinzu treten eine gewaltrechtfertigenden Ideologie⁸ und soziale bzw. Gruppenprozesse. Radikalisierung wird schließlich als Folge dieser drei Faktoren gesehen, die in unterschiedlicher Reihenfolge auftreten können (ebd.: 380 ff.).

Als weiterer psychologischer Ansatz zur Erklärung von Radikalisierung wird von Wilner/Dubouloz (2010, 2011) die *Transformative Learning Theory* vorgeschlagen.⁹ Demnach sind die oben genannten Ursachen von Radikalisierung auf der Makro- und Mesoebene (namentlich soziale und politische Ausgrenzung, Religiosität, Globalisierung und die Außenpolitik westlicher Staaten) sog. *precursors of radicalization* – Vorbedingungen oder Vorläufer für Radikalisierung oder Einflussfaktoren, die das Weltbild und die Lebenswirklichkeit einer Person prägen (Wilner/Dubouloz 2010: 37 ff.). Ausgangspunkt von Radikalisierung bzw. von transformativem Lernen sind demnach persönliche Krisen, die in Zusammenhang mit den *precursors of radicalization* stehen. Zur Bewältigung der Krise stehen dem Individuum sog. *meaning schemes* (Bedeutungsschemata) zur Verfügung, also Glauben, Werturteile, Gefühle und Einstellungen, die eigene Wahrnehmungen und das Verständnis strukturieren und bedingen. Wenn die Krise nicht auf Grundlage der *meaning schemes* gedeutet werden kann, wird die eigene Identität in Frage gestellt („*trigger*

8 Die Ideologie benennt demnach einen Missstand, hierzu einen Sündenbock und schließlich ein Lösung: die Anwendung terroristischer Gewalt zur Beseitigung des Missstandes.

9 Dieser in den 1990er Jahren entwickelte Ansatz stammt ursprünglich aus der Medizin- und Pflegewissenschaft und erklärt Lernprozesse im Zusammennahm mit der Bewältigung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen. Für die Anwendung auf Radikalisierung konstatieren die Autoren noch Forschungsbedarf (Wilner/Dubouloz 2011: 433 f., 2010: 50 f.).

phase“). Die Person wird nun neue Erfahrungs- und Deutungsmuster suchen, um die Krise zu bewältigen. Im Zuge dieses Prozesses verändert sich das persönliche Werte- und Deutungssystem („*changing phase*“). Neue Identitätsbestandteile, Werte und ein Glaubenssystem verfestigen sich („*final phase*“), so dass Radikalisierung eine Folge sein kann. Solche Prozesse können schnell, aber auch über mehrere Jahre hinweg verlaufen (Wilner/Dubouloz 2010: 45 ff., 2011: 420 ff.). Wilner/Dubouloz (2011: 424 ff.) wenden die Theorie auf die Selbstdarstellung eines Radikalisierungsprozesses an. Weitere Ansätze zur wissenschaftlichen Absicherung von *transformative radicalization* fehlen jedoch.

Zumindest ein Teil der *Transformative learning theory*, nämlich die „kognitive Öffnung“ (Wilner/Dubouloz 2010: 48) wird jedoch auch von weiteren Autoren aufgegriffen. Die kognitive Öffnung tritt im Zusammenhang mit einer Identitätskrise auf. Als Folge wird eine neue Identität oder ein neuer Glaube gesucht, mögliche Folgen sind gesteigerte Religiosität oder Radikalisierung (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 50; Basra/Neumann/Brunner 2016: 30).

2.2.3 Radikalisierung als rationale Entscheidung

Pisoiu (2012) beschreibt islamistische Radikalisierung als rationale Entscheidung, die mit einer Berufswahl vergleichbar ist und in den Phasen *probing*, *centrifing*, und *professionalisation* abläuft (ebd.: 50 ff.).

2.2.4 Radikalisierung überspringen: Erfahrene Kriminelle

Einige Autoren weisen darauf hin, dass sich vermehrt Personen mit längerer krimineller Vorgeschichte und (in der Regel) muslimischem Hintergrund islamistischen Terrorgruppen anschließen und diese dabei mit Wissen und Fähigkeiten versorgen und schlagkräftiger machen (Basra/Neumann/Brunner 2016, Ülger/Celik 2016, Lloyd 2013). Dabei werden klassische Radikalisierungsprozesse übersprungen oder laufen sehr verkürzt ab. Die Hinwendung zum Dschihad kann aus opportunistischen Gründen erfolgen (Lloyd 2013: 27), oder weil dschihadistische Narrative den Bedürfnissen einiger Krimineller nach Sinn oder Vergebung entsprechen. Kriminelles Verhalten wird durch Anschluss an den Dschihad sakralisiert und kann wie zuvor weitergeführt werden. Diese Sinnsuche kann auch in Verbindung mit einer kognitiven Öffnung stehen (Basra/Neumann/Brunner 2016: 23 ff.; Ülger/Çelik 2016: 297 f.).

Dieses Phänomen wird auch durch empirische Daten gestützt: Etwa zwei Drittel der aus Deutschland ins syrisch-irakische Kampfgebiet Ausgereisten war vor ihrer Radikalisierung kriminell auffällig (BKA, BfV, HKE 2016: 18 ff.).

Aus naheliegenden Gründen ist die Radikalisierung von Personen mit krimineller Erfahrung im Justizvollzug somit von besonderer Relevanz.

2.2.5 Die Rolle der Ideologie, insbesondere bei Islamismus

Die für den vorliegenden Forschungsbericht ausgewertete Literatur zur Ursachenforschung geht in der Regel nicht auf Ideologie als Grundursache von Radikalisierung ein, sondern nennt meist soziopolitische Gründe. Auch in den Modellen von Eckert und Kruglanski wird Ideologie eher eine untergeordnete Rolle zugeordnet: Bei Eckert hilft die Ideologie dem (zuvor) gedemütigten oder marginalisierten Individuum, sich zu wehren und „sich als Subjekt der Geschichte“ zu erkennen (Eckert 2013: 14). Nach Kruglanski erfüllen „*terrorism justifying ideologies*“ die Rolle, Ungerechtigkeiten und hierfür einen Sündenbock zu identifizieren und schließlich eine Methode zu deren Beseitigung zu benennen (nämlich die Anwendung von Gewalt). Dass die Überzeugungskraft einer Ideologie *allein* Radikalisierung und Gewaltbereitschaft hervorrufen kann, erscheint dabei unwahrscheinlich. Kruglanski unterscheidet zudem die individuelle Motivation einer Person, sich einer Gruppe anzuschließen, von dem Ziel der Gruppe selbst (Kruglanski/Webber 2014: 382). Nach der oben genannten Framingtheorie besitzt Ideologie die Funktion, soziale Realität, in diesem Fall Ungerechtigkeiten, zu konstruieren (Logvinov 2012: 241; Psoiu 2013: 55 ff.).

In Bezug auf Islamismus beschreibt Matt (2010: 218) die religiöse Hinwendung erst als *Ergebnis* eines Radikalisierungsprozesses, der durch biographische und soziale Faktoren bedingt war. Auch Hamm (2009: 669) sieht keinen Zusammenhang zwischen der Religion Islam und Radikalisierung in Gefängnissen. In Bezug auf Salafismus wird darauf hingewiesen, dass dessen klar dichotomes Weltbild und klare Verhaltensregeln für Jugendliche attraktiv sein können, jedoch wird auch hier der Zusammenhang zur (jugendtypischen) biographischen Krise hergestellt (Preuschhaft 2017: 49). Viele radikalisierte Personen sind „religiöse Analphabeten“ (Ülger/Çelik 2016: 297) bzw. haben nur ein geringes Wissen über den Islam (Marsden 2016: 71). Demgegenüber geht Sohn (2017: 69 f.) auf gesellschaftlicher Ebene von einem Zusammenhang zwischen Islam und islamistischem Terror aus, der jedoch von offiziellen Stellen, insbesondere der EU bestritten werde.¹⁰

10 Zur sprachlichen Verschleierung dieses Zusammenhangs wurde demnach der Begriff „Radikalisierung“ gezielt durch die EU gefördert und durch Forschungsgelder gelenkt (Sohn 2017: 69 ff.).

2.2.6 Kritik an bisherigen Forschungsansätzen

Aus der Vielfalt an Forschungsansätzen zeigt sich, dass Radikalisierung und Extremismus bei jeder Person unterschiedlich, vielschichtig und individuell spezifisch sind (Glaser/Figlesthler 2016: 260). Extremisten und Terroristen sind keine homogenen Gruppen (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 40). Die Herstellung von Zusammenhängen zwischen Radikalisierung und Marginalisierung, Ideologie oder jugendtypischen Problemen bedeutet noch keine Erforschung von Radikalisierungsursachen. Nach Glaser (2016) ist bei Radikalisierung keine außerhalb der Person liegende Ursache, sondern die individuelle Risikobewältigungskompetenz ausschlaggebend.

Betrachtet man die identifizierten Faktoren auf Makro- und Mesoebene, stellt sich das Problem, dass

„nicht alle Individuen, die von Radikalisierungsfaktoren betroffen sind, sich auch tatsächlich radikalieren und gewalttätig werden. Zudem sind nicht alle sich radikalierenden Individuen von diesen strukturellen Ursachen und Prozessen betroffen.“ (Pisoiu 2013: 48)

Die Forschung auf individueller Mikroebene zeigt schließlich eine Vielzahl unterschiedlicher Wege in die Radikalisierung, die kaum allgemeingültig für die Gruppe der Radikalisierten sind (ebd.: 53).¹¹

2.2.7 Folgen für die Forschung

Für die Forschung folgt nach Lützinger (2010) aus der Schwierigkeit, einzelne und universelle Merkmale oder Ursachen für Terrorismus zu identifizieren, dass stärker qualitative Ansätze verfolgt werden sollten:

„Aktuell geht es in der Terrorismus- bzw. Extremismusforschung nicht mehr schwerpunktmäßig darum, herauszufinden, wer sich radikalisiert und zum Terroristen entwickelt. Vielmehr wird versucht, die Vielfältigkeit der Entwicklungsverläufe zu erfassen, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wann und wie Prävention und Intervention sinnvollerweise anzusetzen sind.“ (ebd.: 5 f.)

Zur Beschreibung der Vielfalt von Radikalisierung kann nach Bjørgo (2011) etwa nach vier Dimensionen unterschieden werden: Grad der Ideologisierung, Status in der Gruppe, sozioökonomischen Ressourcen und „*sensation seeking*“. In unterschiedlichem Verhältnis zueinander stehen diese Variablen bei

11 Die begrenzte Erklärungskraft einzelner identifizierter Faktoren, Abläufe oder Modelle von Radikalisierung kann jedoch nicht überraschen, sind die Grenzen der Erklärungskraft von Theorien doch auch aus der Geschichte *allgemeiner* Kriminalitätstheorien bekannt (vgl. Bock 2013: 73 ff.).

drei häufiger vorkommenden Gruppentypen, denen einzelne Individuen jedoch nicht statisch angehören müssen: „*ideological activists*“, „*drifters and fellow travellers*“ und „*socially marginalised youths*“. Das United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 41) unterscheidet Personen mit ideologischer, krimineller, intrinsischer bzw. extrinsischer Motivation. Matt (2010: 217) benennt „Terror-Strategen“, „Teamführer“ und „Fußvolk“. Zudem können verschiedene Tätergruppen wie „*lone wolves*“ oder „*foreign fighters*“ unterschieden werden (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 64 f.). Über die Rolle von Frauen bzw. Gender im Zusammenhang mit Extremismus berichten das Radicalisation Awareness Network (2015a), das United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 63 f.) und Heubrock (2017a, 2017b).

Dass Terroristen, die innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Rollen einnehmen, sich auch in ihrem Selbstbild unterscheiden können, zeigt die psychologische Fallstudie von Canter/Sarangi/Youngs (2014), in der „persönliche Konstruktsysteme“ bzw. Selbstkonzepte dreier Terroristen untersucht wurden.¹²

Vollbach (2017: 67 f.) unterscheidet in Anlehnung an Willems drei unterschiedliche Tätertypen, die aus der Perspektive der Angewandten Kriminologie auch bei Extremisten einschlägig sein können und auf verschiedene Motivationen und Ursachen hindeuten: „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ bzw. „Mitläufer“, „kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ bzw. „Schlägertypen“ und „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ bzw. „Ideologen“.

Auf der Basis zahlreicher Interviews mit in Österreich inhaftierten Terroristen unterscheiden Hofinger/Schmidinger (2017: 29 ff) acht Typen: „Auswanderer“, „Gescheiterte“, „Auslandskämpfer“, „marginalisierte Jugendliche“, „Prediger und Ideologen“, „Kriegsveteranen und Traumatisierte“, „Untertanen“ und „kriminelle Opportunisten“. Die Typen unterscheiden sich stark nach Ideologisierung, Marginalisierung oder Gewaltbereitschaft. Manche sind traumatisiert, andere haben nie Gewalt ausgeübt.¹³

12 Unterschiedliche Selbstbilder könnten auch verschiedene Stationen in einem Prozess darstellen (Canter/Sarangi/Youngs 2014: 173).

13 Einige der Gruppen spiegeln jedoch österreichische Besonderheiten wider: Dort ist eine größere Gruppe von Personen tschetschenischer Herkunft wegen (islamistisch motivierter) Terrorstrafaten inhaftiert, deren Situation wohl nicht auf Deutschland übertragbar ist (vgl. Hofinger/Schmidinger 2017: 4 f., 2017: 21 ff.).

Für den Justizvollzug folgt aus diesen Erkenntnissen, dass bei der Behandlung von Terroristen strikt dem Individualisierungsgrundsatz gefolgt und unterschiedliche Motivations- und Problemlagen berücksichtigt werden müssen. Hierauf wird in den Kapiteln 3.3 (Einschätzung von Risiko und Interventionsbedarf) und 3.4 (Interventionen) weiter eingegangen.

2.2.8 Ursachen von Deradikalisierung bzw. *disengagement*

Deradikalisierung oder *disengagement* kann nicht nur durch Interventionen erreicht werden (vgl. hierzu im Kapitel 3.4), sondern auch als Veränderung aus der Person selbst heraus auftreten. Gründe hierfür können nach Push- und Pullfaktoren geordnet werden (so bei Altier/Thoroughgood/Horgan 2014: 648 ff., Bjørgo 2009). Pushfaktoren hängen mit individuellen Erfahrungen zusammen. Es handelt sich hierbei etwa um unerfüllte Erwartungen, Desillusionierung in Zusammenhang mit der verfolgten Strategie oder mit dem Verhalten von Mitgliedern der extremistischen Gruppe, Schwierigkeiten mit dem Leben im Untergrund, Probleme mit Gewalt, Stress oder Burnout. Pullfaktoren, die von außen auf die Person wirken, sind etwa konkurrierende Loyalitäten, neue Bildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, der Wunsch nach Familie, Kontakte mit moderaten, der (extremistischen) Gruppe externen Personen sowie (mit Einschränkungen) materielle Anreize oder Amnestien (ebd.). Zudem können weitere Faktoren, die aus der allgemeinen Desistanceforschung bekannt sind, auch bei Extremisten dazu führen, dass Gewalt aufgegeben wird (ebd.: 653).

Zum besseren Verständnis von *disengagement* führen Altier/Thoroughgood/Horgan (2014) zudem zwei Ansätze an, die sich auf sog. „*role-exit*“-Prozesse, nicht jedoch spezifisch auf den Ausstieg aus terroristischen Gruppen beziehen. Demnach hängt die Wahrscheinlichkeit von *disengagement* und damit von Wirkungen der oben genannten Faktoren nach einem Modell von Rosbult von Zufriedenheit mit der aktuellen Situation, vorhandenen Alternativen und bisher getätigten emotionalen und finanziellen Investitionen ab (ebd.: 650 f.). Ein Modell von Ebaugh beschreibt Ausstiegsprozesse in Stufen (Anfangszweifel, Suchen und Abwägen von Alternativen, Turning Point, Post-Exit-Phase), deren Linearität Altier/Thoroughgood/Horgan jedoch anzweifeln (ebd.: 651 f.).

Nach dem United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 71 ff.) kann *disengagement* mit Veränderung in sechs Bereichen in Verbindung gebracht werden: soziale Beziehungen, Bewältigung psychischer und physischer Probleme, Identität, Ideologie, Handlungsstrategien und Desillusionierung. Zudem können zunehmendes Alter, sich verändernde Prioritäten und sog. *turning-*

point-Erlebnisse Veränderungen im Sinne einer Deradikalisierung hervorrufen.

Nach Kruglanski/Webber (2014: 386 f.) bedeutet Deradikalisierung bzw. *disengagement* ein vermindertes Engagement für Gewalt als Mittel (wegen veränderter Moralvorstellungen oder weil sie als ineffektiv angesehen wird), für das verfolgte individuelle Ziel (entweder weil Bedeutung anderweitig erlangt wurde oder weil die Bewegung als Ganzes als ineffektiv angesehen wird) oder weil alternative Ziele wieder mehr Gewicht bekommen.¹⁴

Als Ansatzpunkt für Interventionen wäre denkbar, solche Faktoren gezielt zu stärken oder zu fördern (vgl. zu Interventionsmaßnahmen im Kapitel 3.4).

3. Justizvollzug

3.1 Extremisten im Gefängnis

Es wurde gezeigt, dass sich einzelne Terroristen bzw. Extremisten stark nach Gründen für Radikalisierung und nach in der Gruppe eingenommenen Rollen unterscheiden können. Darüber hinaus bilden auch die bei Terrorismus einschlägigen Tatbestände eine Vielzahl ganz unterschiedlichen, strafbaren Verhaltens ab. Es handelt sich bei politisch motivierter Kriminalität um Staatsschutzdelikte wie auch um Straftaten der Allgemeinkriminalität (BMI 2016a: 23). Im Zusammenhang mit Terrorismus relevant sind insbesondere §§ 89a, 89b, 89c, 91, 129a StGB, sowie Propagandadelikte, Tötungsdelikte oder Kriegsverbrechen. Dabei sind manche „Terroristen“ bereits tatbestandsmäßig, etwa nach § 89a IIa StGB, nicht zwangsläufig gewalttätig geworden, andere hingegen sind kriegserfahren und/oder traumatisiert. Hier besteht unterschiedlicher Einwirkungsbedarf, in Abhängigkeit von der Haftdauer bestehen aber auch unterschiedliche Möglichkeiten für resozialisierende Einwirkungen.

Wie im vorigen Kapitel dargestellt, unterscheiden sich Risiken und Voraussetzungen für Haftverhalten, Rückfallgefahr und Interventionsplanung aber nicht nur in Abhängigkeit von Straftatbeständen, sondern sind individuell verschieden. Neben personenbezogenen Aspekten müssen bei der Inhaftierung von Terroristen oder Extremisten zudem politische und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt werden, wie der folgende Ausschnitt verdeutlicht:

„[T]he imprisonment and confinement conditions of incarcerated members are central in the narratives of many violent extremist movements, such as the Muslim

14 Zu Kruglanski/Webbers bzw. Dugas/Kruglanskis Definition von Radikalisierung vgl. im Kapitel 2.1.4 und zum *Quest for Significance*-Modell im Kapitel 2.2.2.

Brotherhood, the Irish Republican Army and, more recently, the Islamic State, and appear to have been driving factors in the establishment of a support base for these movements.“ (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 51 f.)

3.1.1 Politischer Extremismus im Justizvollzug

Aus historischer Perspektive besteht bei vielen extremistischen (oder zu deren Zeit als extremistisch wahrgenommenen, weil politisch zumindest zur jeweiligen Zeit als stark abweichend eingestuft) Organisationen und Individuen eine Beziehung zum Gefängnis: Hannah/Clutterbeck/Rubin (2008: 17 ff.) erläutern hierfür Beispiele der irischen Republikaner, der britischen Suffragetten-Bewegung oder der schwarzen Bürgerrechtsbewegung in den USA.

In Europa wurden in jüngerer Zeit relevante Erfahrungen mit spanisch-baskischen und nordirischen Unabhängigkeitskämpfern von ETA und IRA (ebd.: 22 ff.) und linksextremistischen Terrorgruppen wie der deutschen RAF (Diewald-Kerkmann 2014) gemacht. Für die ETA spielten die Haftbedingungen sowohl während der Franco-Diktatur als auch nach dem demokratischen Übergang Spaniens eine zentrale Rolle für Rekrutierungsnarrative. Es kam zu Hungerstreiks und Geiselnahmen (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 22). Über dortige Maßnahmen zur Reintegration berichtet ausführlich Stelzel (2016: 171 ff.). Nordirische Gefangene der IRA verursachten erhebliche Sicherheitsprobleme in Haft, zugleich war die Organisation bemüht, ihre Mitglieder als *politische* Gefangene behandelt zu wissen. In den Haftbedingungen können hier verschiedene Phasen (Kriegsgefangene – *special prisoners* – Normalisierung) identifiziert werden. Die Befriedung des Konflikts und Resozialisierungsmaßnahmen nach dem *Good Friday Agreement* 1998 zeigen auch die Bedeutung gesamtpolitischer Strategien (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 23 ff.).

Die Haftbedingungen von Gefangenen der RAF in Deutschland beschreiben Diewald-Kerkmann (2014) und Demes (1994: 69 ff.). Die zum Teil aufrechterhaltene und durch neue Gesetze gerechtfertigte Isolationshaft bzw. Kontaktsperre hatte Auswirkungen auf die Bildung der zweiten Generation der RAF und wurden durch die Gruppe und deren Sympathisanten bewusst skandalisiert (Diewald-Kerkmann 2014: 239 f.).

Auch im Zusammenhang mit Rechtsextremismus kommt es in Deutschland immer wieder zu Inhaftierungen in prominenten Fälle wie Beate Zschäpe und anderen Personen aus dem NSU-Umfeld, Fällen von Volksverhetzung und Leugnung des Holocausts wie etwa Horst Mahler und zu Altfällen aus dem Nationalsozialismus von noch lebendem KZ-Personal. Aktuell ist die 2016 gestiegene Gewalt gegen Flüchtlingsunterkünfte oder der im Frühjahr 2017

bekannt gewordene Fall des rechtsextremen Bundeswehroffiziers Franco A. relevant. Diskutiert wurden auch die Haftbedingungen von Anders Breivik in Norwegen.

3.1.2 *Islamismus im Justizvollzug*

Auch in Bezug auf Islamismus besteht seit langem eine Verbindung zu Haftinstitutionen: Seit dem 13. Jahrhundert sind Fälle bekannt, in denen sich Gefangene auch unter dem Eindruck von Folter oder harten Gefängnisbedingungen radikalisierten, Schriften verfassten, Ideologien weiterentwickelten oder aus dem Gefängnis heraus Kontrolle auf Mitgefangene und die Gruppe in Freiheit ausübten (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 27 f.).

Anders als bei Organisationen wie IRA, ETA und RAF, die sich innerhalb der Gefangenen als Elite bzw. politische Gefangene verstanden und mit „gewöhnlichen Kriminellen“ nichts zu tun haben wollten, ist von heutigen Islamisten die aktive Rekrutierung von Mitgefangenen zu erwarten (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 46; Basra/Neumann/Brunner 2016: 30). Das Phänomen eines Wissenstransfers zwischen Kriminellen und Islamisten, das Basra/Neumann/Brunner (2016: 35) beschreiben, ist aus naheliegenden Gründen für den Justizvollzug relevant.

In salafistischen Narrativen wird die Ablehnung durch die Gesellschaft als Zeichen für Auserwählung durch Gott gedeutet (Preuschafft 2017: 50). Eine Inhaftierung kann als gottgewollte und sinnvolle Prüfung in einer „Gesellschaft irregeleiteter Ungläubiger“ verstanden werden. Verschiedene islamistische Propagandamagazine und -organisationen riefen und rufen regelmäßig zur Unterstützung und Freilassung inhaftierter Dschihadisten auf (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 41; Dienstbühl/Abou-Taam 2012: 42). Zudem existieren Verhaltensanleitungen für inhaftierte Dschihadisten, die etwa dazu auffordern, Außenkontakte auszunutzen, um versteckte Botschaften zu übergeben, keine „erniedrigenden“ Arbeiten auszuführen und Glaubensregeln zu befolgen (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 42 ff., Anhänge A, B).

3.2 *Radikalisierung im Gefängnis*

Die Frage, ob sich Islamisten in Gefängnissen radikalieren, hat in den Medien große Aufmerksamkeit erfahren, jedoch sind bisher diesbezüglich nur einzelne Beispiele bekannt (Neumann 2010: 26). Überwiegend wird nicht davon ausgegangen, dass das Phänomen Radikalisierung im Gefängnis von zahlenmäßig großer Relevanz ist (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 107; Zahn 2016: 509 f.). Nach Hamm (2009: 669) basieren Ansichten,

die Gefängnisse als „Radikalisierungspool“ oder „Universitäten für Islamisten“ bezeichnen, nicht auf profunden Kenntnissen. Demnach wird islamistische Radikalisierung häufig mit Konvertierung zum Islam gleichgesetzt.

Nach Jones (2014: 93 ff.) ist islamistische Rekrutierung auch deshalb unwahrscheinlich, weil inhaftierte Terroristen zumindest in nicht mehrheitlich muslimischen Ländern unter den Gefangenen schlecht angesehen seien. Die Wahrscheinlichkeit von Rekrutierungen ist demnach auch von der vorherrschenden Gefangenenkultur und dem Haftregime abhängig.

Dennoch bestehende Risiken wie die Verbreitung von Propaganda, Kommunikation mit Unterstützern oder die Bildung neuer Netzwerke (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 107) sollten jedoch im Blick behalten und wirksam durch Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen wie der Trennung bestimmter Gefangener unterbunden werden.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass Radikalisierung im Justizvollzug kein in sich abgeschlossener Prozess sein muss. Der Inhaftierungszeitraum kann in längere Prozesse eingebettet sein, die zeitlich vor der Haft beginnen oder zeitlich danach enden können (Basra/Neumann/Brunner 2016: 32 f.). Khosrokhavar (2016: 13, 2013: 17 f.) beschreibt das Gefängnis als typische Zwischenstation bei der islamistischen Radikalisierung junger Franzosen aus der *banlieue*. Denkbar ist, dass solche Prozesse durch die Inhaftierung ausgelöst, bestärkt oder abgeschwächt werden – vorausgesetzt, dass die Inhaftierung überhaupt einen Einfluss hat. In jedem der drei Fälle gilt jedoch der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs.

Ein siebenstufiges Modell für Radikalisierung in Gefängnissen beschreibt Sinai (2014).¹⁵ Er betont jedoch, dass die identifizierten sieben Stufen nicht kausal aufeinander aufbauen und nicht linear verlaufen. Radikalisierung im Gefängnis ist auch hier multifaktoriell bedingt und kann in unterschiedlichen Geschwindigkeiten ablaufen (ebd.: 45 f.).

15 (1) Persönliche Vorbedingungen wie Gewalterfahrungen, antisoziale Einstellungen, Persönlichkeitskrisen, mangelndes Selbstwertgefühl, Suche nach Orientierung in Verbindung mit dem Schock der Inhaftierung. (2) Kontextuelle Ermöglichungsfaktoren wie extremistische Netzwerke und Subkulturen, Ideologien, charismatische Anführer, Zugang zu extremistischen Quellen. (3) Identifizierung mit einer bestimmten Ideologie, Aufgabe oder Gruppe. (4) Intensivierung von Ideologie durch persönliche Kontakte. (5) Die militante Haltung als „Krieger“ für eine bestimmte Sache wird voll und ganz übernommen. (6) Nach Haftentlassung wird entweder eine Tat geplant und durchgeführt oder zunächst eine Terrorausbildung durchlaufen. (7) In einer folgenden Wiederinhaftierung wiederholt und verstärkt sich der beschriebene Zyklus.

3.2.1 Gründe für Radikalisierung im Justizvollzug

Neben der Gefahr von aktiven Rekrutierungen können auch die Gefängnisstrukturen selbst zur Radikalisierung beitragen (Matt 2010: 217): Oben wurde die persönliche Krise als ein möglicher Auslöser von Radikalisierung beschrieben. Krisenhaftes Erleben ist auch charakteristisch für die Inhaftierung und steht in Zusammenhang mit Autonomieverlust, Prisonisierung und Ablehnung durch die Mehrheitsgesellschaft, die in der Haft zum Ausdruck kommen kann. Zudem *können* in Gefängnissen Unsicherheit und Gewalt, Willkürerfahrungen und Diskriminierungen erlebt werden (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 5 ff.). Inhaftierung ist zudem mit sozialem Abstieg und dem Verlust bestehender familiärer und sozialer Strukturen verbunden. Beispielsweise könnten muslimische Gefangene aus eher traditionell orientierten Familien verstoßen werden. Psychische Belastungen kommen zudem in Haft besonders oft vor (Dienstbühl/Abou-Taam 2012: 41).

Diese Faktoren können mit Radikalisierungsursachen wie (gefühlter) Diskriminierung und Marginalisierung in Verbindung gebracht oder als Auslöser einer kognitiven Öffnung, transformativer Veränderung oder als Bedeutungsverlust, der einem *Quest for Significance* vorausgeht, verstanden werden. Auch im Gefängnis hängt die Frage, wer und warum er/sie sich radikalisiert von einer Vielzahl von Faktoren, etwa der Persönlichkeitsstruktur und dem eigenen Erfahrungshintergrund (ebd.: 41) und weiteren Voraussetzungen ab:

„Prisoners’ differential ability to cope and integrate in to the prison community is influenced by a range of individual, group and institutional variables, including their physical and mental health, their substance dependency, their personal relationships, their group memberships and affiliations, their attitudes, norms and belief systems, their ability to form new relationships and affiliations, and the composition [of] groups and regimes already found in the prison“ (Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 9)

Sind Häftlinge nicht in der Lage, die komplexe, bedrohliche neue Situation mit bekannten Verhaltensweisen zu bewältigen, so *können* sie offen für Radikalisierung werden. Wegen des ersten Schocks der Inhaftierung besteht Anfälligkeit gerade zu Beginn der Haft (Mulcahy/Merrington/Bell 2013: 7), besonders bei (nicht bereits hafterfahrenen) Untersuchungsgefangenen, die zudem an vielen Angeboten und Programmen noch nicht teilnehmen können (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 67).¹⁶ Nach der *transformative*

16 Hofinger/Schmidinger (2017: 137 f.) schlagen deshalb vor, Inhaftierten Betreuungsmöglichkeiten auch schon vor dem letztinstanzlichen Urteil, zumindest aber ab der Anklageerhebung zu ermöglichen, oder das Verfahren zu beschleunigen.

learning theory kann Veränderung aber auch über lange Zeiträume hinweg ablaufen (Wilner/Dubouloz 2011: 421 f.).

Neben dem Erklärungsansatz von Gefangenenradikalisierung als Folge von persönlichen Krisen weist Hamm (2012: 7) auf ein weiteres Phänomen hin: Wenn Stress und Gewalt in überbelegten oder schlecht geführten Gefängnissen vorkommen, steigt der Wunsch, sich den Autoritäten zu widersetzen, wodurch sog. „*identities of resistance*“ entstehen können. Der Islam bzw. Islamismus, wahrgenommen als „Religion der Unterdrückten“, gewinnt dann unter Umständen an Attraktivität.

Außerdem können sich Gefangene radikalieren, weil sie zunächst den Schutz einer subkulturellen Gruppe suchen oder die Mitgliedschaft als Mittel zu Macht, Einfluss und Ansehen verstehen (Khosrokhavar 2016: 193 ff.).

In Zusammenhang mit den oben genannten Erklärungsansätzen kann schließlich das gesamte Hafterleben Radikalisierungsprozesse beeinflussen. Unsicherheit und schlechte Bedingungen wie Lärm, Überbelegung und mangelnde Privatsphäre führen zu mehr Gewalt in Gefängnissen und bereiten ein Umfeld, in dem Radikalisierung begünstigt wird (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 112; Zahn 2016: 512; Neumann 2010: 29 ff.).¹⁷ Relevant sind den Autoren zufolge aber auch Aspekte wie die Gestaltung von Außenkontakten, Unterhaltung, Sport, Eingehen oder nicht auf (legitime) Wünsche der Häftlinge, (Un-)Beständigkeit von Regeln, der Zugang zu Seelsorgern und Möglichkeiten zur Religionsausübung sowie (empfundener) Rassismus.

Zugleich gilt die in Kapitel 2.2.6 formulierte Einschränkung der Aussagekraft von Ursachenforschung auch für hier vorgelegte Erklärungsmöglichkeiten von Radikalisierung im Justizvollzug, weshalb sie nur für einen Teil der Inhaftierten zutreffen dürften. Mit dem Ziel, bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten, müssen getroffene Maßnahmen zumindest auf dem aktuellsten, wenn auch möglicherweise noch unvollständigen Forschungsstand beruhen.

3.2.2 Rekrutierung im Justizvollzug

Die oben genannten Umstände können entweder für sich wirken oder von „Radikalisierern“ gezielt ausgenutzt werden. Bei Radikalisierung im Gefängnis kann Propagandamaterial, aber auch der Kontakt zu anderen Gefangenen eine Rolle spielen. Das Phänomen ist, wie oben erläutert, insbesondere

17 Gleichzeitig bestand in der Arbeitsgruppe C eines Expertenkolloquiums der KrimZ im März 2017 Einigkeit, dass der deutsche Justizvollzug weitgehend kein Umfeld ist, das Radikalisierung stark begünstigt. (Die Protokolle dieser Arbeitsgruppen sind dem Bericht angehängt.)

bei Islamisten zu erwarten (Basra/Neumann/Brunner 2016: 30; Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 46).

Mulcahy/Merrington/Bell (2013: 8 f.) benennen Bilder, die verschiedene Rekrutierungs- bzw. Ausbreitungstypen kennzeichnen: „*net*“, „*funnel*“, „*infection*“ und „*seed crystal*“ unterscheiden sich im Wesentlichen nach der Erreichbarkeit von zu radikalisierenden Zielpersonen.¹⁸

Khosrokhavar (2016: 184 f., 2013: 299) beschreibt in Berichten über seine Forschung in französischen Gefängnissen ein neues Paradigma: Demnach nutzen sog. „Radikalisierer“ die Instabilität psychisch kranker Mithäftlinge aus, um sie an sich zu binden und zu indoktrinieren. Dabei wird typischerweise in kleinen Gruppen von maximal drei Personen vorgegangen. Eine psychisch auffällige Person kann sich durch die Bindung an den Radikalisierer zunächst stabilisieren; werden die beiden nach Entdeckung getrennt, schlägt diese Stabilisierung wieder um. Das Phänomen ist insofern neu, als dass Al Kaida psychisch Kranke zunächst als Risiko für die Schlagkraft betrachtete (ebd.). Ob solche Phänomene in Deutschland eine Rolle spielen ist unbekannt.¹⁹ Aufgrund der erhöhten Zahl von psychischen Auffälligkeiten im Vollzug (Dienstbühl/Abou-Taam 2012: 41) sollte dieser Aspekt nicht außer Acht gelassen werden.

3.2.3 Anforderungen an den Justizvollzug

Haftalltag

Bei der Gestaltung des Hafterlebens, das, wie oben dargestellt, Radikalisierungsprozesse beeinflusst, kommt dem Vollzugspersonal eine zentrale Rolle zu. Mitarbeiter im allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) sollten deshalb wie die Fachdienste für den Einfluss der Haftbedingungen auf Radikalisierung sensibilisiert sein und Verständnis für ihren Beitrag zu einem „*conductive environment*“ oder einem „*healthy prison environment*“ (Radicalisation Awareness

18 „*Net*“ beschreibt die offene Bindung einer leicht erreichbaren, homogenen Personengruppe an den Rekrutierern, „*funnel*“ meint eine stufenweise, tief in die Identität eingreifende Radikalisierung. „*infection*“ beschreibt die Ansprache und Radikalisierung einiger Mitglieder einer Gruppe von innen heraus. „*Seed crystal*“ meint die Manipulation einer Gruppe von außen, um in ihrem Innern Selbstradikalisierung einzuleiten.

19 Bedacht werden sollte jedoch, dass in einigen Pariser Anstalten extrem schlechte Haftbedingungen herrschen. Der Contrôleur général des lieux de privation de liberté (2016b) kritisiert an einem Pariser Gefängnis, in dem auch Terrorverdächtige inhaftiert sind, Ratten, Bettwanzen, Schmutz und massive Überbelegung. Jacquin (2017): „Die Gefangenenraten sinken überall in Europa, außer in Frankreich.“

Network 2016: 6 f.) haben. Wichtig sind dabei Aspekte wie faire und respektvolle Behandlung, prosoziale Einstellung, Zuhören, Verlässlichkeit und die Einhaltung professioneller Standards.²⁰ Aufgestellte Regeln und deren Anwendung im Einzelfall sollten in jedem Fall verständlich und nachvollziehbar sein, Disziplinarmaßnahmen angemessen und nicht willkürlich. Jede tägliche Interaktion kann als Teil von Präventions- oder Deradikalisierungsstrategien verstanden werden (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 11): „Extremistischen Gefangenen mit Respekt und Achtung zu begegnen unterminiert das Schwarz-Weiß-Denken der dschihadistischen Ideologie und fordert diese damit direkt heraus.“ (Hofinger/Schmidinger 2017: 133) Zudem sollte ein gutes Verhältnis zwischen AVD und den weiteren an Deradikalisierungsmaßnahmen beteiligten Personen bestehen (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 98 f.; Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 6).

Sicherheit

In Bezug auf den Umgang mit Sicherheitsrisiken empfiehlt der Europarat (2016: § 29), insbesondere auf dynamische Sicherheit zurückzugreifen und das Vollzugspersonal auch in Hinblick auf Mediation und Krisenmanagement besonders auszubilden:

„**Dynamic security** is a concept and a working method by which staff prioritise the creation and maintenance of everyday communication and interaction with prisoners based on professional ethics. It aims at better understanding prisoners and assessing the risks they may pose as well as ensuring safety, security and good order, contributing to rehabilitation and preparation for release. This concept should be understood within a broader notion of security which also comprises structural, organisational and static security (walls, barriers, locks, lighting and equipment used to restrain prisoners when necessary).“ (ebd.: Abschnitt I)

Zudem sollten gewählte Sicherheitsmaßnahmen jeweils am wenigsten restriktiv sein, um das Ziel noch zu erreichen:

„A fundamental principle of good prison management is that prisoners should be subject to the least restrictive measures necessary for the protection of the public, other

20 Beispiele aus der österreichischen Begleitforschung „Deradikalisierung im Justizvollzug“ zeigen, dass es auch für den deutschsprachigen Raum durchaus angebracht sein kann, auf die Einhaltung professioneller Standards hinzuweisen. So berichteten einige Gefangene, die wegen Terrorismus inhaftiert oder der Radikalisierung verdächtig waren, von abwertenden Witzen und Beleidigungen, Androhung von Gewalt und sehr strengen Sicherheitsmaßnahmen, gleichzeitig wurden aber auch positive Erfahrungen im Umgang mit dem Vollzugspersonal berichtet (Hofinger/Schmidinger 2017: 50 ff.).

prisoners and staff. Restrictions placed on prisoners' rights should adhere to the principles of legality, necessity, proportionality, accountability and non-discrimination.“ (United Nations Office on Drugs and Crime 2015: 5)

Das Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung von Sicherheit durch strenge Maßnahmen und sich daraus ergebenden negativen Folgen für Resozialisierung/Deradikalisierung kann durch dynamische Sicherheitskonzepte zumindest verringert werden, ohne Sicherheit aufzugeben:

„Durch die Einbindung von Insassen in den Anstaltsalltag, in die Betriebe und in sonstige, sinnstiftende Aktivitäten werden die Bedingungen für dynamische Sicherheit und intelligentes Vertrauen (Liebling et al. 2011) geschaffen und damit ein Beitrag zur Sicherheit durch Normalisierung geleistet. Isolation und Untätigkeit können hingegen die Radikalisierung verstärken [...].“ (Hofinger/Schmidinger 2017: 140)

Es sei darauf hingewiesen, dass alle genannten Kontextumstände nicht nur beeinflussen, ob Häftlinge sich radikalieren (Khosrokhavar 2016: 188 ff.; Zahn 2016: 512), sondern auch ob angebotene Maßnahmen zur Deradikalisierung erfolgreich sein können (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 75) und ob Radikalisierung überhaupt erst erkannt werden kann. Das gesamte Hafterleben hat Einfluss auf Prozesse von Radikalisierung und Deradikalisierung (Hofinger/Schmidinger 2017: 133). Zudem gelten diese Prinzipien nicht nur für den Umgang mit extremistischen Gefangenen, sie können auch positive Auswirkungen auf die Resozialisierung aller anderen Gefangenen haben.

Weiterbildung

Unverzichtbar ist daneben auch fachliches Wissen in Bezug auf Radikalisierung (Neumann 2010: 31). Alle Gefängnisbediensteten, die mit dem Phänomen Radikalisierung in Kontakt kommen könnten, sollten Grundwissen zur Erkennung von Radikalisierung besitzen. Personen, die direkt mit extremistischen Gefangenen arbeiten, müssen über tieferes Fachwissen verfügen (Radicalisation Awareness Network 2016: 18). Matt (2010: 219) beschreibt einen in Großbritannien entwickelten, dreitägigen Trainingskurs für das Personal im Justizvollzug und in der Bewährungshilfe zum Umgang mit politisch und/oder religiös motivierten Straftätern, bei dem auch Wissen über den Islam vermittelt wird.

3.3 *Einschätzung von Risiko und Interventionsbedarf*

3.3.1 *Entdeckung von Radikalisierung*

Grundvoraussetzung für die Erkennung von Radikalisierung ist, wie in Kapitel 3.2 dargestellt, ein stabiles und geregeltes Gefängnisumfeld.

Die Erkennung von Radikalisierung ist anspruchsvoll: Verbreitete Kriterienkataloge richten sich häufig nach äußeren Merkmalen bzw. deren Veränderungen, jedoch werden damit – in Bezug auf Islamismus nicht trennscharf – gewalttätige Extremisten von frommen bzw. konvertierten Häftlingen unterschieden. Demgegenüber bedeutet der „Ausweg“, die unmittelbare Benennung von Kriterien wie „extremistisches Verhalten“ oder „extremistische Äußerungen“ einen Zirkelschluss, wenn nicht erklärt wird, woran jene erkennbar sind (Neumann 2010: 32).

Dienstbühl (2015: 19) und Matt (2010: 219) benennen Merkmale zu Radikalisierungserkennung, betonen aber, dass auf Basis dieser Merkmale eine weitere, sorgfältige Einschätzung vonnöten ist. Genannt werden: Rückzug aus gemeinschaftlichen Aktivitäten, religiöse Ausstattung der Zelle, Ablehnung des Fernsehens, veränderte äußere Erscheinung, ein verändertes Kommunikationsverhalten, Ablehnung des weiblichen Personals, es wird nicht mehr über Privates gesprochen, Ablehnung nicht-muslimischer Anwälte, Ablehnung des demokratischen Systems und des Staates Israel, Ablehnung von Autoritäten und Vertretern des Staates.

Äußere Merkmale, wie offensichtlich islamistische Poster o.ä. im Haftraum sind meist eher als Provokation oder Ausdruck von Suchen zu betrachten, als eine wirkliche Radikalisierung. Auch wenn die Gefahr einer Radikalisierung besteht kann man wohl höchstens von „ideologischen Experimentierern“ sprechen. Anders wäre dschihadistisches Propagandamaterial zu beurteilen.

Neben dem genannten Nachteil, dass äußere Indikatoren keine Gefahr extremistischer Gewalt anzeigen müssen, weist Khosrokhavar (2013: 295 f.) als Ergebnis aus Forschungen aus dem französischen Strafvollzug auf Verheimlichungsstrategien hin: Salafisten sind demnach nicht mehr an äußeren Merkmalen und auffälligem Verhalten wie Bekehrungsversuchen zu erkennen. Nach dem neuen Paradigma werden demnach kein Bärte und muslimische Gewänder mehr getragen, große Zusammenkünfte und Kontakt mit offiziellen muslimischen Seelsorgern abgelehnt und Verheimlichung bzw. Zurückhaltung als oberstes Prinzip eingehalten. Dabei werden wie oben beschrieben nur kleine Gruppen gebildet, die auch psychisch fragile Personen beinhalten können, und sich nach außen hin angepasst verhalten. Solche Veränderungen sind nur bei genauester Beobachtung zu erkennen. Inwieweit solche Strategien auch in Deutschland verbreitet sind, ist unbekannt.²¹

21 Doch gilt auch hier die Einschränkung, dass die Vollzugsbedingungen in Deutschland deutlich besser als in Frankreich sind (Contrôle général des lieux de privation de liberté 2016b; Jacquin 2017).

Nach Pluchinsky (2008: 187 f.) sind derartige Verheimlichungsstrategien in Einklang mit dem Prinzip „Takeyya“. Nach islamistischer Interpretation ist es demnach nicht nur erlaubt, sich zur Förderung der Sache zu verbergen, sondern auch zu lügen und zu täuschen, etwa oberflächlich seinen Glauben zu verleugnen oder Veränderung vorzutäuschen.

3.3.2 Risikoeinschätzung / Gefahrenprognose (Martin Rettenberger & Christian Illgner)

Der Begriff „Risiko“ umfasst zwei grundsätzliche Dimensionen: Die Wahrscheinlichkeit eines als negativ eingestuften Ereignisses und das Ausmaß des Schadens im Falle des Eintritts. Im Bereich der Kriminalitäts(rückfall)prognose ist Risiko ein dimensionaler Begriff, dessen Pole zum einen eine niedrige Wahrscheinlichkeit für geringfügige Delinquenz (niedriges Risiko) und zum anderen eine hohe Wahrscheinlichkeit selbst für gravierende Delikte (hohes Risiko) darstellen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Begriff der Wahrscheinlichkeit: Risikobewertungen sind Entscheidungshilfen unter Bedingungen der Unsicherheit, weshalb es unmöglich ist, Verhaltensprognosen mit absoluter Sicherheit zu formulieren. „100%-sichere“ Prognosen würden einen Verhaltensdeterminismus voraussetzen, der erkenntnistheoretisch unmöglich zu erreichen ist. Möglich sind hingegen Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten Ereignisses sowie Aussagen über Konstellationen und Bedingungen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit erhöhen bzw. verringern.

Das Ziel von Risikoeinschätzungen im Bereich der Kriminologie und Kriminalpsychologie besteht in aller Regel nicht (nur) in einer möglichst hohen Trefferrate der prognostischen Einschätzung, sondern darin, möglichst nachhaltig wirkende Präventionsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Aus dem Bereich der Delinquenz- und forensischen Evaluationsforschung ist bekannt, dass Interventionsmaßnahmen dann besonders wirksam sind, wenn zuvor eine wissenschaftlich fundierte Risikoeinschätzung durchgeführt wurde, anhand der die Intensität der Maßnahme und die konkreten Behandlungs- und Betreuungsziele festgelegt wurden (Andrews et al. 1990; Andrews/Bonta 2010).

In den letzten Jahren und Jahrzehnten konnte die forensische und kriminologische Prognoseforschung entscheidende Fortschritte erzielen, insbesondere aufgrund der Entwicklung standardisierter Prognoseinstrumente (Rettenberger/von Franqué 2013). Die Anwendung dieser Instrumente erhöhte die Qualität der Verhaltensvorhersagen deutlich, nachdem lange Zeit Verhaltensprognosen ausschließlich oder zumindest überwiegend anhand der (Berufs-) Erfah-

rung und klinisch-intuitiver Einschätzungen vorgenommen wurden und auf diesem Wege nur sehr schwache Prognoseleistungen erreichten (Grove/Meehl 1996; Meehl 1954, 2013; Monahan 1981; Rettenberger/Eher 2016). Standardisierte Prognoseinstrumente bestehen in der Regel aus einer festgelegten Anzahl an Risikofaktoren, deren prognostische Bedeutung empirisch abgesichert ist und deren Bewertung mittels festgelegter Operationalisierungen erfolgt. Auf diesem Wege ist eine psychometrisch fundierte Anwendung der Prognoseinstrumente gewährleistet und die prognostischen Befunde sind transparent und anhand wissenschaftlicher Kriterien interpretierbar.

Die Gefährlichkeitseinschätzung im Bereich von Extremismus, Radikalisierung und Terrorismusgefahr weist methodische Besonderheiten auf, die weit über die Schwierigkeiten hinausgehen, die ohnehin üblicherweise im Bereich der Risiko- und Prognoseforschung und -praxis vorliegen (Monahan 2016; Rettenberger 2016). Eine zentrale Herausforderung stellt dabei die Gefahr einer unverhältnismäßig hohen Anzahl sogenannter falsch-positiver Fälle dar. Grundsätzlich sind zwei Fehlerquellen im Bereich der Risikoeinschätzung denkbar: Eine falsch-negative Einschätzung betrifft die Fälle, in denen Personen trotz günstiger Prognose rückfällig werden, während eine falsch-positive Einschätzung dann vorliegt, wenn eine Person mit ungünstiger Prognose nicht rückfällig wird.

Aus (kriminal-)politischer Sicht sind die falsch-negativen Fälle aus nachvollziehbaren Gründen besonders problematisch, wohingegen die falsch-positiven Fälle deutlich weniger im gesellschaftspolitischen Fokus stehen. Für die gegenständliche Debatte relevant ist nun die Tatsache, dass beide Fehlerquellen statistisch so miteinander verbunden sind, dass eine Reduktion der einen Fehlerquelle zwangsläufig zu einer Erhöhung der anderen Fehlerquelle führt. Sollen falsch-negative Einschätzungen um buchstäblich jeden Preis verhindert werden, ist aus diesem Grunde eine vergleichsweise hohe Anzahl falsch-positiver Fälle zu befürchten. Diese Gefahr ist bei Kriminalitätsbereichen mit auffallend niedriger Basisrückfallrate, wie bei extremistisch motivierter Gewalt üblich, besonders groß.

Aus diesen niedrigen Rückfall- bzw. Basisraten im Bereich extremistischer (Terror-) Gewalt ergibt sich die weitere methodische Besonderheit, dass die aktuell vorliegenden Prognoseinstrumente nicht auf empirischem Wege entwickelt werden konnten, sondern konzeptuell-theoretische Vorschläge darstellen, die durch Experten/-innen mehr oder weniger positiv bewertet wurden. Die oben genannten standardisierten Prognoseinstrumente aus anderen Kriminalitätsbereichen greifen in der Regel auf umfangreiche Datensammlungen zurück, anhand derer der statistische Zusammenhang zwischen den Risikofaktoren, die in den Instrumenten enthalten sind, und Rückfälligkeit bzw.

(Rückfall-)Delinquenz überprüft wird (Rettenberger/von Franqué 2013). Diese empirische Absicherung ist im Bereich extremistischer Gewalt und Terrorismus bisher nicht möglich. Dieses methodische Desiderat ist in jedem Fall bei der Anwendung und Implementierung zu berücksichtigen und sollte gleichzeitig als ein Auftrag für zukünftige Forschungsbemühungen verstanden werden, möglichst umfangreiche Datensammlungen auch in diesem Delinquenzbereich anzustreben, da nur so perspektivisch eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung der Qualität von Risiko- und Gefährlichkeitseinschätzungen vorgenommen werden kann.

Grundsätzlich können für den Justizvollzug verschiedene Risiken relevant sein: Gefahren für die Sicherheit im Gefängnis, für die *Outside Community* oder das Risiko, für Radikalisierungsversuche beeinflussbar zu sein (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 54 f.). Generell sollten Risikobeurteilungen regelmäßig, zumindest alle sechs Monate und immer nach wichtigen Vorfällen, aktualisiert werden, da Risiko als dynamisch angesehen werden muss. Insbesondere in solchen Kriminalitätsbereichen, über die relativ wenig wissenschaftlich fundiertes Wissen vorliegt, deren Tätergruppe als sehr heterogen eingeschätzt werden muss und bei denen sich die Motivstrukturen innerhalb kurzer Zeitfenster ändern können, ist die Veränderbarkeit der Risikoeinschätzung ein zentraler Aspekt. Auch müssen Risikoeinschätzungen die durch die Institution vorgenommenen Interventionen angemessen abbilden und berücksichtigen.

Bei der Einstufung von Gefangenen bietet sich an, zwischen echten Gefährdern, Sympathisanten und Gefährdeten zu unterscheiden (Meinen 2015: 302). Als Basis für individualisierte Interventionen reicht diese Differenzierung allerdings sehr wahrscheinlich nicht aus und kann lediglich als eine erste grobe Aufteilung der Gesamtgruppe angesehen werden. Unabhängig davon müssen allerdings auch bei solchen Grobdifferenzierungen objektive und damit intersubjektiv nachvollziehbare Kriterien verwendet werden; intuitive Einschätzungen führen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu qualitativ schwachen diagnostischen und prognostischen Ergebnissen (Rettenberger/Eher 2016).

Nach Glaser/Figlesthler (2016: 262) herrscht in der deutschen pädagogischen Arbeit mit islamistischen Jugendlichen Konsens, dass für die Erkennung von Radikalisierung keine eindeutigen Indikatoren bestimmbar sind. Stattdessen bedarf es immer „der vertieften Betrachtung der konkreten Einzelfallkonstellation, [...] um mögliche Hinweise einordnen zu können“. Nötig ist, dass Risikoeinschätzung die gesamte von Motivationen und Umständen, die zu Radikalisierung beitragen, erfasst und regelmäßig erneuert wird (Radicalisation Awareness Network 2016: 9 ff.).

Die bisherige Forschung zur Risiko- und Prognoseeinschätzung bei Extremismus, Radikalisierung und Terrorismusgefahr konnte in den letzten Jahren verschiedene standardisierte Instrumenten vorlegen, mit denen diese Einzelfalleinschätzung strukturiert und damit wissenschaftlich überprüfbar gemacht werden sollte. Zentrale Ansätze werden im Folgenden kurz dargestellt, wobei die oben genannten methodischen Einschränkungen unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Instrumente zur Risikoeinschätzung

Aufgrund der beschränkten empirischen Forschungsmöglichkeiten in diesem Bereich der Risikoeinschätzung plädiert Monahan (2012, 2016) für eine generelle Zurückhaltung in der Entwicklung standardisierter Instrumente zur Risikoeinschätzung bei terroristischer Gewalt. Aus seiner Sicht lässt die bisherige Forschung lediglich den Schluss zu, dass verschiedene Inhaltsbereiche als (kriminal-)prognostisch relevant erachtet werden können und deshalb bei Risikoeinschätzungen jedenfalls zu berücksichtigen sind:

- Bei extremistischer Gewalt kommt dem jeweiligen ideologischen Hintergrund eine besondere Rolle zu, weshalb dieser Aspekt unbedingt abzuklären ist. Insbesondere relevant ist, inwieweit eine bestimmte Ideologie in Verbindung mit militantem Extremismus auftritt (Saucier et al. 2009).
- Bei den meisten extremistisch motivierten Gewalttätern erfolgte der (initiale) Zugang zur Gewaltideologie über den Kontakt zu anderen, selbst wenn sie später als Einzeltäter auffällig werden sollten (Bélanger et al. 2014). Aus diesem Grunde ist das ideologische Commitment zu anderen Personen zu prüfen bzw. kann Hinweise darauf geben, wie individuell relevant eine bestimmte Ideologie tatsächlich ist.
- Beschwerden und Klagen aufgrund subjektiv erlebter Ungerechtigkeiten sind eine innerpsychische Rechtfertigungsstrategie für extremistische Gewalt und können gleichzeitig der Ausgangspunkt dafür sein, dass bestimmte Insassen anfällig für die Anwerbeversuche bereits radikalisierten Mitinsassen sind (McCauley/Moskalenko 2011).
- Bei radikalisierten und radikalierungsgefährdeten Insassen kann ein moralisches Emotionserleben dazu führen, dass die Wahrnehmung, andere Personen würden (religiöse, kulturelle, politische, soziale) „heilige Werte“ verletzen, die Anwendung von Gewalt als legitimes oder gar dringend notwendiges Mittel als gerechtfertigt erscheinen lässt (Ginges et al. 2011).
- Im Bereich der Identitätsentwicklung kann es zu einem Verschmelzen personaler und sozialer Identitätsanteile kommen, wodurch der persona-

le Anteil immer weiter in den Hintergrund gedrängt wird. Der im Radikalisierungsprozess befindliche Insasse nimmt sich nur noch über die Zugehörigkeit zu einer (tatsächlich vorhandenen oder lediglich imaginierten) sozialen Gruppe war (Swann et al. 2012). Daraus folgen zwei für das Risikomanagement relevante Implikationen: Zum einen sind Personen am Ende eines derartigen Verschmelzungsprozesses im Hinblick auf die individuellen bzw. personalen Identitätsanteile kaum mehr ansprechbar, da dieser Identitätsbereich als nicht mehr relevant oder existent erlebt wird. Appelle, die familiäre oder andere soziale Verbindung einbeziehen, werden damit weitgehend wirkungslos. Zum anderen folgt aus diesen Annahmen, dass insbesondere solche Insassen gefährdet sind, die eine schwach ausgeprägte personale Identität aufweisen. Hier kann das Angebot der sozialen Identität, die durch die extremistische Ideologie angeboten wird, als Plombe für die bis dato nur schwach entwickelte Persönlichkeitsstruktur wirken.

Neben diesen allgemeinen Risiko-relevanten Bereichen wurden in den letzten Jahren auch konkrete Instrumente bzw. Kriterienkataloge entwickelt (Pressman 2009; Pressman et al. 2016; Rettenberger 2016; Sadowski et al. 2017). Der US-amerikanische Psychologe J. Reid Meloy legte mit dem *Terrorist Radicalization Assessment Protocol* (TRAP-18) eine Bewertungsstruktur (kein Prognoseinstrument im herkömmlichen Sinne) für die Risiko- und Gefährlichkeitseinschätzung bei extremistischer und terroristischer Gewalt vor (Meloy et al. 2015). Basierend auf seinen Arbeiten über die individuellen Entwicklungsverläufe bei unterschiedlichen massiven Gewalthandlungen wie beispielsweise (Schul-)Amokdelikten, Anschlägen auf prominente bzw. exponierte Personen – insbesondere Politiker/-innen und Angehörige des Justizsektors – und exzessiven Gewaltdelikten am Arbeitsplatz durch aktuelle oder ehemalige Arbeitnehmer/-innen erstellte er eine Typologie von Verhaltensweisen, die als Warnindikatoren für zukünftige ähnlich gelagerte Gewalthandlungen verwendet werden können. Er identifizierte dabei acht proximale und zehn distale Warnverhaltensweisen (Meloy et al. 2015; für eine deutsche Übersetzung siehe Rettenberger 2016), die er zum TRAP-18 zusammenfasste. Dabei handelt es sich nicht um ein quantitatives Messverfahren im Sinne eines ordinalskalierten Prognoseinstruments. Für die Anwendungspraxis bedeutet diese messtheoretische Einschränkung, dass ein Aufaddieren von Einzelwerten bei den 18 Risikofaktoren ebenso wenig angezeigt ist wie das Definieren eines Cut-Offs (Schwellenwerts), ab dem eine Person als gefährdet eingestuft werden sollte.

Die proximalen und distalen Risikofaktoren stellen der/dem Anwender/-in eine Struktur zur Verfügung, auf deren Basis aus der einschlägigen For-

schungsliteratur abgeleitete Warnhinweise als (nicht) vorliegend eingestuft werden können. Darauf aufbauend können beteiligte Institutionen dann entscheiden, wie intensiv eine konkrete Person beobachtet, überwacht oder aktiv kontrolliert werden soll. Insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer proximaler Warnhinweise ist aus Sicht des Autors eine aktive Fallbearbeitung angezeigt. Das TRAP-18-Schema stellt deshalb hohe Anforderungen an den potentiellen Nutzerkreis, da die Entscheidungen im Einzelfall von der (Fall-) Erfahrung des/der Anwender/-in abhängt. Das TRAP-18-Schema ist nicht als Prognoseinstrument, sondern als eine Unterstützung für die individuellen Entscheidungsprozesse der Strafverfolgungsbehörden anzusehen. Aktuell werden erste empirische und konzeptionelle Forschungsarbeiten zum TRAP-18 in den USA und Europa durchgeführt.

Als ein Prognoseinstrument im engeren Sinne kann das *Violent Extremist Risk Assessment* (VERA) bezeichnet werden (Pressman 2009). Es folgt den methodischen Grundsätzen des Prognosemodells *Structured Professional Judgement* (SPJ), das im angloamerikanischen Raum vor etwa 30 Jahren entwickelt wurde (von Franqué 2013a). Bekannte internationale SPJ-Beispiele, die auch im deutschsprachigen Raum eine breite Anwendung fanden, sind der *Historical-Clinical-Risk Management-20 Violence Risk Assessment Scheme* (HCR-20; von Franqué 2013b) oder der *Sexual Violence Risk-20* (SVR-20; Habermann/von Franqué 2013). SPJ-Instrumente bestehen aus einer bestimmten Anzahl vorgegebener Risikofaktoren, deren Bewertung vergleichsweise wenig strukturiert ist. Hierdurch wird der/dem Anwender/-in ein Interpretationsspielraum gegeben, durch den individuelle Besonderheiten des Einzelfalls angemessen Berücksichtigung finden sollen. Der Preis für diese Flexibilität der Anwendung und das dadurch angestrebte hohe Maß an Individualisierung besteht darin, dass die Anforderungen an die/den Anwender/-in dadurch steigen und eine fachlich fundierte Anwendung nur von einer entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkraft erwartet werden kann. Maßgebliche Charakteristika von SPJ-Instrumenten sind zum einen, dass neben den vorgegebenen Risikofaktoren weitere beim jeweiligen Einzelfall als relevant erachtete Risikofaktoren berücksichtigt werden können. Zum anderen besteht die Hauptaufgabe bei der Anwendung eines SPJ-Instruments nicht nur in der Bewertung der einzelnen Risikofaktoren, sondern in der Formulierung eines individuellen (klinisch-idiographischen) Erklärungsmodells, anhand dessen nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls eingeschätzt werden kann, sondern darüber hinaus auch die Art, das Ausmaß, die Unmittelbarkeit und der Schweregrad eines Rückfalls. Dadurch erscheint das SPJ-Prognosemodell als ein besonders angemessenes methodisches Vorgehen für die Prognoseeinschätzung bei Extremismus, Radikalisierung und Terrorismusgefahr.

Wie für SPJ-Instrumente üblich wurden bei der Entwicklung von VERA unterschiedliche Datenquellen herangezogen, um die einzelnen Risikofaktoren, die in das Instrument aufgenommen werden sollten, zu identifizieren. So wurde eine umfangreiche Recherche der wissenschaftlichen Literatur durchgeführt, es wurden die Ergebnisse einschlägiger Forschungsprojekte gezielt unter dem Aspekt der Identifizierung von Risikofaktoren ausgewertet und Interviews mit Experten/-innen geführt. Auf diesem Wege wurden 28 Risikofaktoren identifiziert, die in das Instrument aufgenommen wurden (Pressman 2009; für eine deutsche Übersetzung siehe Rettenberger 2016). Dabei ist zu beachten, dass die Anwendung von VERA – wie bei wissenschaftlich fundierten Risikoprognoseverfahren üblich – beschränkt ist auf die Anwendung von Personen, die bereits zuvor einschlägig in Erscheinung getreten sind. Inwiefern eine erstmalige Manifestation extremistischer und terroristischer Gewalt anhand von VERA bzw. überhaupt mit hinreichender Gewissheit vorhergesagt werden kann, ist ungeklärt.

Die Anwendung von VERA besteht aus zwei Schritten: Zunächst werden die Risikofaktoren einzeln bewertet, wie sehr sie im jeweiligen Fall ausgeprägt sind (niedrig, moderat oder hoch für jeden Risikofaktor). Die drei demographischen Risikofaktoren (Geschlecht, Alter und Ehestatus) sind jeweils zweifach gestuft. Anschließend werden die Bewertungen der einzelnen Risikofaktoren in ein Gesamturteil integriert. Auch bei diesem abschließenden Gesamturteil wird das Risiko zukünftiger extremistischer bzw. terroristischer Gewalttaten als niedrig, moderat oder hoch eingestuft. Um die Ergebnisse von VERA inhaltlich sinnvoll verarbeiten zu können, wird eine individuelle Fallbeschreibung empfohlen, anhand der die einzelnen Risikofaktoren in ein schlüssiges Erklärungsmodell zusammengeführt werden. Auch hieran zeigt sich nochmals, dass die Anforderungen an den Nutzer relativ hoch sind, da ein einfaches Abarbeiten von Risikofaktoren als noch nicht ausreichend für eine zielführende Gefährlichkeitseinschätzung erachtet wird. Ein weiteres praxisrelevantes Merkmal von VERA ist die Tatsache, dass auch positive Entwicklungen – im Sinne einer erfolgreichen Deradikalisierung – erfasst werden können. Das Instrument verfolgt somit auch den Anspruch, Veränderungen im Gefahrenpotential über die Zeit abzubilden, indem entweder der negative Einfluss der zunächst vorhandenen Risikofaktoren nachhaltig reduziert und/oder der positive Einfluss von protektiven Faktoren aufgebaut bzw. gestärkt wird. Kürzlich wurde eine revidierte Version von VERA veröffentlicht, VERA-2R (Pressman et al. 2016), bei dessen Entwicklung auch europäische Kollegen/-innen beteiligt waren. Eine deutschsprachige Übersetzung der Risikobereiche und Risikofaktoren legten kürzlich Sadowski et al. (2017) vor.

Darüber hinaus entwickelten Mitarbeiter/-innen des *National Offender Management Service* in Großbritannien das Instrument *Extremist Risk Guidelines* (ERG 22+; Lloyd/Dean 2015). Das ERG 22+ wurde basierend auf Praxiserfahrungen entwickelt und wird seit 2011 eingesetzt. Die 22 Risikofaktoren decken die Bereiche „Engagement für eine extremistische Gruppe oder Sache“, „Absichten“ und „Fähigkeit, Straftaten zu begehen“ ab. Zudem können weitere, individuell relevante Aspekte berücksichtigt werden. Die Werte der Risikofaktoren werden bei der individuellen Anwendung nicht aufaddiert, sondern ebenfalls im Rahmen einer individuellen Bewertung gewichtet. Ähnlich wie bei den anderen genannten Modellen und Instrumenten weisen auch hier die Autoren/-innen darauf hin, dass die zentralen psychometrischen Qualitätskriterien der Reliabilität und Validität bisher nicht ausreichend untersucht wurden. Hofinger und Schmidinger (2017) legen zudem dar, dass sich ERG 22+ und VERA-2R teilweise überschneiden und sich wohl in der Entwicklung gegenseitig beeinflussten. Beide Instrumente werden in den Empfehlungen des *United Nations Office on Drugs and Crime* (2016) genannt, wobei einschränkend hinzugefügt wird, dass die Risikoeinschätzung mittels solcher Instrumente keine „exact science“ ist „and it will not provide a definitive answer“ (ebd.: 56). Risikoeinschätzungsinstrumente sollten immer durch weitere Beobachtungen, etwa des Gefängnispersonals und durch Sicherheitsdienste bzw. Geheimdienste überprüft und ergänzt werden. Idealerweise sollten alle beteiligten Personen und Parteien in Fallkonferenzen zu einem gemeinsamen Ergebnis gelangen.

Neben der Anwendung von Prognoseinstrumenten schlägt Vollbach (2017) die Anwendung der *Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse* (MIVEA) auch bei Extremisten vor. Bekannte Typologien extremistischer Täter sind nach Vollbach (2017) auf die in MIVEA verwendeten Idealtypen übertragbar: So werden „Mitläufer“ bzw. „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ von „Schlägertypen“ bzw. „Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ und „Ideologen“ bzw. „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ unterschieden. Die für allgemeine Kriminalität entwickelte MIVEA bietet einen umfassenden Fragenkatalog zur Erhebung kriminologisch relevanter Stärken und Schwächen, die anhand bereitgestellter Idealtypen verglichen werden können, um kriminogenes Risiko und angezeigte Interventionen bestimmen zu können.²²

22 Vgl. hierzu auch im folgende Kapitel 3.4.1. Grundlegend zur Angewandten Kriminologie: Bock 2013: 121 ff. Im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.2.7 erläuterten Ansätzen von

3.4 Interventionen

Interventionen sollten, wie oben beschrieben, auf Basis einer individuellen, regelmäßig aktualisierten Risikoeinschätzung, an individuelle Motivationen angepasst und in einem *conductive prison environment*, das vor allem auf Maßnahmen der dynamischen Sicherheit zurückgreift, angeboten werden. Dabei kann wegen der unterschiedlichen identifizierten Motivationslagen nicht ein einziges Interventionsprogramm auf alle „Extremisten“ passen (Dean 2013: 33). Diese Individualisierungsanforderung ergibt sich auch aus den Landesjustizvollzugsgesetzen (vgl. hierzu: Laubenthal 2015: Rn. 303 ff.). Trotz der Gefahren der (weiteren) Radikalisierung in Haft besteht hier auch die Möglichkeit, Personen zu erreichen, die vorher nicht erreichbar waren, wenn zuvor eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung hergestellt werden konnte (Hofinger/Schmidinger 2017: 93).

Konzeptuell impliziert der Begriff Deradikalisierung eine Verminderung der extremistischen Ideologie einer Person. Deradikalisierungsprogramme müssen demnach immer eine kognitiv-ideologische Komponente beinhalten (Köhler 2015: 339). Das Vollzugsziel, auf ein straffreies Leben hinzuwirken, kann aber schon einfacher mit *disengagement* erreicht werden (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 74). Wichtig ist, die Ziele von Intervention zuvor klar zu definieren. Zudem darf die Wirkung von „Deradikalisierungsprogrammen“ nicht überschätzt werden: Individuelle Veränderungen können nicht erzwungen, nur angeregt und verstärkt werden. Deradikalisierung kann außerdem im Zusammenhang mit kollektiven, politischen Phänomenen stehen, die mit Interventionsmaßnahmen nicht beeinflusst werden können (Hofinger/Schmidinger 2017: 17 f.). Darüber hinaus sind der Deradikalisierung als Umerziehung rechtliche Grenzen gesetzt (Vollbach 2017: 68).

Marsden (2016: 11) fordert einen umfassenden Ansatz der Resozialisierung, der die Einbindung in Gemeinschaften, Familie und Arbeit zum Ziel hat. Dabei wird von beiden Seiten, dem Individuum und der Gesellschaft, aktives Mitwirken verlangt. Auf organisatorischer Ebene müssen Interventionsmaßnahmen in eine durchgehende Betreuung in Haft und Nachsorge eingebunden sein. Die Wichtigkeit der Vernetzung aller Akteure wird etwa von Matt (2010: 220) betont. Ab Haftantritt sollte die Vollzugsplanung eng gestaltet werden; alle beteiligten Fachteams sollten sich regelmäßig austauschen (Hofinger/Schmidinger 2017: 114 f.).

Hofinger/Schmidinger (2017) und Bjørge (2011), die ebenfalls Typologien zugrunde legen, zeigt sich, dass solche Ansätze auch im Bereich von Extremismusforschung fruchtbar sein können.

Nach dem in Bezug auf Extremismus bei United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 73, 97 f.) erläuterten *Risk-Need-Responsivity* Modell sollen individuelle Risiken erkannt und mit individuell geeigneten Maßnahmen behandelt werden. Marsden (2016: 32 ff.) plädiert stattdessen für den stärkenbasierten Ansatz des *Good-Lives-Modells*. Dieser Ansatz geht davon aus, dass jedem Menschen eigene Bedürfnisse an das Leben auf nicht kriminelle Weise befriedigt werden können (ebd.). Aufgabe von Intervention wäre demnach die *motivation to offend* umzuleiten.

3.4.1 Ziele von Interventionen

Ein Ziel von Interventionen könnte sein, die in Kapitel 2.2.8 genannten Ursachen für Deradikalisierung und *disengagement* zu verstärken.²³

Nach dem United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 76) sollten Interventionen, die *disengagement* zum Ziel haben, folgende Einstellungen, Glauben und Wahrnehmungen ansprechen: (1) Erfüllung von Bedürfnissen auf legitime Art und Weise, (2) Entwicklung neuer unterstützender Einstellungen und Denkweisen, (3) Verbesserung der emotionalen Toleranz und Akzeptanz, (4) Werte und Ziele auf legitime Art und Weise ausdrücken und verfolgen, (5) Abschreckende Wirkung weiterer Strafe vor Augen führen, (6) Streben nach einem normalen Leben.

Interventionsangebote sollten zudem individualisiert angepasst werden: Nach der Typologie der angewandten Kriminologie, die Vollbach (2017) erläutert, können bei (1) „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ bzw. „Mitläufern“ Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Stärkung von Selbstbewusstsein, Psychotherapie oder Verhaltenstherapie angebracht sein. (2) Einer „kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität“ bei „Schlägertypen“ kann zumindest noch zu Beginn dieser Entwicklung durch Struktur in der Lebensgestaltung, soziales Training oder AAT entgegengewirkt werden. (3) Bei „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ bzw. „Ideologen“ sind einer Umerziehung rechtliche Grenzen gesetzt. Deradikalisierung kann hier durch auf intellektueller Ebene herausfordernde Gesprächsangebote angestoßen werden (ebd.: 67 f.; Hofinger/Schmidinger 2017: 38). Gerade bei

23 Dort genannt wurden unerfüllte Erwartungen, Desillusionierung, Schwierigkeiten mit dem Leben im Untergrund, Probleme mit Gewalt, Stress oder Burnout, konkurrierende Loyalitäten, neue Bildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, der Wunsch nach Familie, Kontakte mit moderaten, der (extremistischen) Gruppe externen Personen sowie materielle Anreize oder Amnestien sowie weiter aus der Desistanceforschung bekannte Ansätze.

Personen mit schlechter sozialer Perspektive, insbesondere bei Jugendlichen ist Berufsförderung wichtig (Dienstbühl/Abou-Taam 2012: 44). Zudem könnte versucht werden, mittels Intervention alle sonstigen Aspekte (Push- und Pullfaktoren), die *disengagement* vorausgehen, anzusprechen bzw. zu verstärken.²⁴

3.4.2 Einzelne Interventionsangebote und Aktivitäten

Das United Nations Office on Drugs and Crime (2016) nennt eine große Bandbreite an Maßnahmen, die zu Zwecken von Deradikalisierung oder *disengagement* angeboten werden könnten (ebd.: 77 ff.), die folgende Darstellung folgt im wesentlichen diesen Empfehlungen und nimmt an einigen Stellen Ergänzungen vor.

Bildungsangebote können direkt gegen extremistische Botschaften wirken und in Bezug auf verschiedene Themengebiete neue Wissens- und Verstehenswelten eröffnen. Bildung steigert Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Status und eröffnet neue Möglichkeiten. Dabei muss jeweils der sehr unterschiedliche Bildungsstand der extremistischen Gefangenen mit erhoben und berücksichtigt werden. Viele sind eher ungebildet, bei Anführern oder Ideologen kann jedoch von einem hohen Bildungsstand ausgegangen werden (ebd.: 78 ff.).

Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sind essentiell für erfolgreiche Reintegration und mindern damit das Risiko, zu extremistischen Gruppierungen zurückzukehren. Beschäftigung wirkt zudem gegen Langeweile und Inaktivität und trägt zum physischen und mentalen Wohlergehen bei. Dementsprechend müssen *employability* und Ausbildung der Gefangenen erfasst und gefördert werden (ebd.: 81 ff.). Insbesondere bei Jugendlichen ist eine arbeitsmarktorientierte Qualifizierung auf Basis der Fähigkeiten und Fertigkeiten essentiell (Dienstbühl/Abou-Taam 2012: 44).

Glaubensbasierte Interventionen können gerade bei solchen islamistischen Extremisten wirken, die kaum religiöse Kenntnisse besitzen („religiöse Analphabeten“, Ülger/Çelik 2016: 297), sie können sich aber auch an stark ideologisierte Personen richten, die dann auf intellektuell-ideologischer Ebene herausgefordert werden, was besonders anspruchsvoll ist und hoch qualifizierte Theologen benötigt (Hofinger/Schmidinger 2017: 38).

24 Über die Interventionspraxis im österreichischen Vollzug berichten Hofinger/Schmidinger (2017: 75 f.).

Personen, die hier eingesetzt werden, müssen sowohl für die Gefangenen, als auch für die staatlichen Behörden glaubwürdig und vertrauenswürdig sein, von den Klienten als unabhängig wahrgenommen werden und entsprechend ausgebildet und erfahren sein (Radicalisation Awareness Network 2016: 16; Marsden 2016: 73). Sie sollten zudem eng mit den anderen Akteuren zusammenarbeiten und ein genaues Verständnis von Quellen und intellektuellen Hintergründen des Islam haben.²⁵ Dabei stellt sich auch die Frage, ob islamistische Organisationen, die Gewalt ablehnen, als Akteure in Frage kommen: Einerseits haben gewaltlose Salafisten bei islamistisch-extremistischen Gefangenen eine hohe Glaubwürdigkeit, andererseits können neben Gewaltlosigkeit auch demokratiefeindliche Einstellungen gefördert werden (Vidino 2013: 30 ff.). Die Person, die die Intervention durchführt, könnte alternativ zusätzlich auch eine Mentorfunktion einnehmen (ebd.: 28 f.). Nach Dovermann (2013: 41 ff.) haben sog. „Gegennarrative“ bei Islamismus große Wirkungskraft, wenn sie glaubwürdig und gleicher kultureller Herkunft wie das Narrativ selbst sind.

Inhaltlich sollte der Eindruck vermieden werden, der Staat propagiere einen „wahren“ Islam. Wichtig ist, die Diversität von Strömungen und Interpretationsmöglichkeiten anzuerkennen, während gleichzeitig die Tatsache zu verteidigen ist, dass Menschen immer für die Folgen ihres Handelns und ihrer Glaubensinterpretation verantwortlich bleiben. Im Mittelpunkt der Intervention sollte der Kern der Religion in Bezug auf Koexistenz, Frieden und Sicherheit stehen (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 83 ff.).

Über die Arbeit des Violence Prevention Network, das unter anderem in Hessen Interventionsgespräche in Gefängnissen durchführt, berichten Ülger/Çelik (2016), Korn (2015) und Korn/Weilnböck (2013). In Österreich werden vom Verein DERAD glaubensbasierte Interventionen, Abklärungs- und Interventionsgespräche mit (potentiell) radikalisierten Insassen durchgeführt (Hofinger/Schmidinger 2017: 103 f.). Im britischen Strafvollzug wird der Kurs *Al Furqan* angeboten, in dem Schlüsseltexte des Islam auch in Bezug zu Gewalt behandelt und kontextualisiert werden (Dean 2013: 32 f.).

Psychologische und kognitive Interventionen sollten nicht nur als Psychotherapie verstanden werden. Viele extremistische Gefangene leiden nicht an Psychopathologien, sind aber emotional verletzbar und haben Identitäts- und Statusprobleme. Hier bieten sich kognitiv-behaviorale und soziale Lernthera-

25 Jedoch sollte glaubensbasierte Intervention von Seelsorge getrennt behandelt werden. Zu den Aufgaben von Seelsorgern vgl. im Kapitel 3.5.2

pien an. Dafür benötigen Gefangene die Fähigkeiten zu kommunizieren und Emotionen zu reflektieren, bzw. sie müssen diese entwickeln (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 86 ff.). Das Konzept der in Großbritannien angewandten *Healthy Identity Intervention* stellt die Arbeit mit Identität in den Mittelpunkt. Hierüber berichten Dean (2013, 2014) und der National Offender Management Service (2013).

Kreative und kulturelle Aktivitäten können helfen, sich auszudrücken, Stärken zu entwickeln, Identität, Hoffnung und Motivation zu entdecken und kann in bewertungsfreiem Rahmen ohne Druck ausgeübt werden. Die Bewertung eigener Werke verlangt Kommunikation und Reflektion über das eigene Leben, Vergangenheit und Gefühle. Im Rahmen dessen können prosoziale Selbstkonzepte und Identitäten entwickelt werden. Unterschieden werden sollte vor diesem Hintergrund jedoch Kunst, die therapeutisch wirkt, von Psychotherapie, die mit Kunst vermittelt wird. In Kunsttherapien etwa können Traumata und Depressionen thematisiert werden (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 89 ff.).

Im Rahmen von **Sport** können Teamarbeit sowie soziale und Führungsqualitäten, Zielsetzungen, Konfliktlösung, Sicherheit, Gesundheit und der Umgang mit Geschlechterrollen geübt bzw. behandelt werden (ebd.: 92 f.)

Die Einbeziehung von **Familien** spielt eine Schlüsselrolle nach der Haftentlassung (Hofinger/Schmidinger 2017: 59 ff.; United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 38; Spalek 2016). Die Wichtigkeit der emotionalen und sozialen Bezugsstruktur der Person ist aus der Sozial- und Resozialisierungsarbeit bekannt (Köhler 2015: 341). Wichtig ist deshalb, eine vertrauensvolle Beziehung zu Kontakten in Freiheit, wo sie noch besteht, über die Haftzeit hinweg aufrecht zu erhalten und unterstützen. Jedoch kann in Familien Radikalisierung auch ausgelöst und vorangetrieben werden (ebd.: 339; Spalek 2016). Spielt die Familie eine negative Rolle in Bezug auf Extremismus ist die Förderung der Kontakte zu positiv wirkenden signifikanten Anderen (Hofinger/Schmidinger 2017: 37, 105) besonders wichtig.

Darüber hinaus können **Mentoren** aus der Zivilgesellschaft eingesetzt werden, die Gefangene während der Haft und besonders während der Übergangszeit, begleiten und unterstützen. Für die Auswahl einzelner Personen sind deren Persönlichkeit und zwischenmenschliche Fähigkeiten ausschlaggebend (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 77; Vidino 2013: 29 f.).

Nach Köhler (2013: 26 f.) kann eine solche Person noch eine weitere wichtige Rolle in der Aufarbeitung vergangener Taten einnehmen:

„Das hängt mit einer für die Gesellschaft oftmals notwendigen *Aufarbeitung der vorhergehenden negativen Stigmatisierung und Kennzeichnung* zusammen (Engl. ‚de-

labelling'), um die betreffende Person als ehemaligen Extremisten und Kriminellen als Teil der ‚normalen‘ Gesellschaft akzeptieren zu können.“ (Ebd.: 27, Hervorhebungen im Original)

Dann sind an die Auswahl der Person allerdings besondere Anforderungen zu stellen: es muss sich um einen „anerkannten externen Experten ohne eine vorhergehende positive oder negative Beziehung zur betreffenden Person“ handeln, um eine „glaubhafte Zertifizierung des Verhaltens- und Einstellungswandels gegenüber der Gesellschaft zu gewährleisten“ (ebd.), in geeigneten Fällen auch durch einen öffentlichen Ausstieg oder ein anderes Ritual (ebd.: 28).

Geeignete, wegen Terrorismus inhaftierte Personen können auch als sog. **Listener** speziell zur Unterstützung anderer Gefangener geschult werden (Hofinger/Schmidinger 2017: 134). Denkbar wäre aber auch eine Betreuung extremistischer Gefangene durch Listener. Der Kontakt zu **Mitgefangenen**, die nicht Muslime, oder nicht islamistische Muslime sind, kann Veränderungen der ideologischen Position begünstigen (ebd.: 52 f.).

3.4.3 Zur Übertragbarkeit von Interventionsprogrammen

Fragen der Übertragbarkeit etablierter Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus auf Islamismus erläutert Glaser (2016). Demnach können in beiden Bereichen soziale wie sozio-strukturelle Desintegrations- und Krisenerfahrungen, Spezifika der Jugendphase wie Sinnsuche, Abgrenzung, Suche nach Abenteuer und Idealismus sowie Gruppenaspekte angesprochen werden. Professionelle Arbeitsprinzipien sollte in jedem Fall beibehalten werden. Spezifisch „neue“ Herausforderungen bei der Arbeit mit Islamismus sind die Einbindung religiöser Akteure, die territoriale Distanz der IS-Gebiete, die Herausforderung durch Rückkehrer, der Jenseitsbezug der Ideologie und die gesellschaftlich erhöhte Gefährdungswahrnehmung.

3.5 Gefängnisseelsorge und Religion

3.5.1 Islam im Gefängnis

Religionsausübung ist ein Grundrecht, das in angemessener Form auch im Justizvollzug gewährleistet werden muss. Religiosität und Konvertierungen (zum Islam) können Selbstvertrauen und Disziplin stärken, Zugehörigkeit vermitteln und das Aggressionsniveau und die Wahrscheinlichkeit für illegale Aktivitäten senken (Mulcahy/Merrington/Bell 2013: 6 f.; Spalek/El-Hassan 2007: 109 f.). Zur Unterstützung dieser positiven Wirkungen sollte legitime Glaubensausübung gewährleistet, fair gestaltet und klar geregelt sein.

Bothge (2015: 313) beschreibt die Organisation eines Freitagsgebetes in einer deutschen JVA: Hier wurde wechselweise auf einen Pool von vierzehn Imamen zurückgegriffen. Die Predigt in deutscher Sprache war zuvor auf der Internetseite von Ditib abrufbar.²⁶ Über ein aktuell laufendes Forschungsprojekt zu Islam im baden-württembergischen Justizvollzug berichten Bartsch et al. (2016) und Stelly/Bartsch (2017).

3.5.2 *Imame und muslimische Gefängnisseelsorge*

Die meisten Autoren mahnen wie Neumann (2010: 33) einen Ausbau muslimischer Gefängnisseelsorge an. Jedoch mag es noch an professionellen Strukturen seitens islamischer Verbände fehlen. Nur im Rahmen fester institutioneller Kooperationen können jedoch auch aktuell noch offene Fragen wie beispielsweise nach dem derzeit noch fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht geklärt werden (Rohe 2014: 56 f., 64). In Bezug auf die Bekämpfung von Radikalisierung sollten jedoch keine zu hohen Erwartungen an Imame gestellt werden: Diese können zwar extremistischen Ideologien Spielraum nehmen; Erwartungen, wonach Imame zugleich Berater, Sozialarbeiter und Vermittler zur Gefängnisleitung sein sollen, erscheinen jedoch zu hoch gegriffen. Auch um die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit von Seelsorgern zu schützen, sollte deren Hauptaufgabe die Rolle der individuellen spirituellen Begleitung sein. Gleichzeitig kann Prävention oder Deradikalisierung ein wünschenswerter Begleiteffekt sein, wenn Seelsorger bestimmte Ansichten in Frage stellen bzw. erst den Zugang zu nicht dschihadistischen Interpretationen eröffnen (Hofinger/Schmidinger 2017: 77; Bothge 2015: 55; Radicalisation Awareness Network 2016: 16). Tatsächlich verfügen viele junge Muslime nur über wenig religiöses Wissen (Marsden 2016: 71; Ülger/Çelik 2016: 297).

Hofinger/Schmidinger (2017: 76 f.) erklären, dass für einige Muslime auch der Kontakt zu christlichen Seelsorgern hilfreich war. (Nur) Bei Engpässen könnte übergangsweise darauf zurückgegriffen werden. Theologische Grundlagen muslimischer Gefängnisseelsorge werden bei Altintas (2008) und Bartsch (2016) erläutert. Aus der Praxis berichtet Meyer (2014, 2015).

26 Zur Berücksichtigung der Vielfalt islamischer Strömungen wäre die Einbindung weiterer Kooperationspartner wünschenswert.

3.6 Haftregime

In der untersuchten Literatur werden unterschiedliche Haftregime erläutert: Extremistische Gefangene können, mit normalen Gefangenen weitgehend vermischt, in speziell eingerichteten Abteilungen von anderen Gefangenen getrennt oder streng isoliert untergebracht werden. Das United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 46) unterscheidet *separation, isolation, concentration, dispersal* und *integration*. Soweit in der untersuchten Literatur Stellung bezogen wird, werden Haftregime, die eine Konzentrierung und Absonderung extremistischer Gefangener vorsehen, weitgehend abgelehnt (so: Meinen 2015: 303; Jones 2014: 95 f.; Mulcahy/Merrington/Bell 2013: 11).

Über Vor- und Nachteile verschiedener Haftregime berichten das Radicalisation Awareness Network (2016: 12 ff.), Veldhuis (2016: Kapitel 1) und das United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 48 ff.). Werden extremistische Gefangene in speziellen Abteilungen **abgesondert**, besteht keine Gefahr, dass andere Gefangene rekrutiert werden. Zudem können die Gefangenen von speziell ausgebildetem Personal genau überwacht werden. Jedoch werden durch die Absonderung Gruppendynamiken innerhalb der Gefangenen gestärkt, ein starker Gegensatz zu den Autoritäten wird erzeugt und Deradikalisierung erschwert. Durch die Gleichbehandlung können sich einzelne Personen stigmatisiert fühlen und „Mitläufer“ sich in der Folge weiter radikalieren (Radicalisation Awareness Network 2016: 12 ff.; Veldhuis 2016: 99; Contrôleur général des lieux de privation de liberté 2016a: 40 f.). Diese Nachteile können vermieden werden, wenn extremistische Gefangene innerhalb der Gefängnisse **verteilt** werden. Der Kontakt zu „normalen“ Gefangenen kann positiv wirken (Hofinger/Schmidinger 2017: 52 f.). Das Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes muss dann aber entsprechend ausgebildet sein, ein spezielles Bewusstsein für Radikalisierungsfragen besitzen und Rekrutierungen frühzeitig erkennen und unterbinden können (Radicalisation Awareness Network 2016: 14).

Hannah/Clutterbeck/Rubin (2008: 50) berichten über einen Fall der Kontrollübernahme einer „Terroristenabteilung“ durch IRA-Häftlinge, die „nie dagewesene Sicherheitsprobleme“ verursachten. Auch sehr strenge Einzelisolation führte bei IRA-Gefangenen zu Hungerstreiks und Morden an Gefängnismitarbeitern. Nicht isolierte Gefangene waren demgegenüber später am Friedensprozess beteiligt. Auch die zeitweise strengen (Isolations-) Haftbedingungen der deutschen RAF-Terroristen standen mit Hungerstreik und Selbstmord in Verbindung und führten zudem zu erheblichen psychopathologischen Effekten wie Halluzinationen, Suizidgedanken, Depression, Paranoia, starken Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten (Zahn 2016: 514 f.; Diewald-Kerkmann 2014: 231 ff.). Vermieden werden sollten auch zu häufige

Verlegungen, die Resozialisierungserfolge unterbrechen können. Deshalb empfiehlt das United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 53) einen gemischten, **individualisierten** Ansatz, bei dem Ideologen und Anführer von anderen Gefangenen separiert, Mitläufer und *foot soldiers* dagegen in die Gemeinschaft der „normalen“ Gefangenen integriert bleiben. Sehr strenge Haftbedingungen können zudem propagandistisch missbraucht werden (United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 51 f.; Hannah/Clutterbeck/Rubin 2008: 30).

In **Frankreich** und in den **Niederlanden** wurde eine Konzentrierung von Terroristen in speziellen Abteilungen und deren strikte Trennung von anderen Gefangenen umgesetzt. In den Niederlanden wurden in den Gefängnissen Vught und Rotterdam spezielle Flügel eingerichtet (Veldhuis 2016: 13 ff.; Veldhuis et al. 2011; Radicalisation Awareness Network 2015b: 2 ff.), in Frankreich wurde in mehreren Gefängnissen sog. *unités dédiées* zur Beobachtung und Einschätzung sowie zur Behandlung islamistischer Extremisten geschaffen (Contrôleur général des lieux de privation de liberté 2016a, 2015). Das Kriterium für die Unterbringung in der gesonderten Abteilung war hier jeweils, auch in Untersuchungshaft, die Anlassstrafat bzw. der Verdacht auf Radikalisierung während einer Haftstrafe (Veldhuis 2016: 92, 2015: 3; Contrôleur général des lieux de privation de liberté 2016a: 7 f.). Nach der hier vertretenen Auffassung und nach Veldhuis (2016: 99; 2015: 3) sollten Inhaftierungsbedingungen wie Behandlungsangebote aber auf der Grundlage einer individuellen und aktuellen Risiko- und Bedarfseinschätzung beruhen.

Neumann (2010: 16) weist darauf hin, dass auch die innere Struktur der entsprechenden Terrorgruppe für die Entscheidung über Haftregime und Sicherheitsmaßnahmen relevant ist. Dementsprechend wird in **Spanien** eine zweispuriger Ansatz verfolgt: baskische Separatisten der ETA werden in Gefängnissen im ganzen Land zerstreut, um die stark hierarchische Organisation der Gruppe zu unterlaufen (durch Heimatferne wird jedoch die Resozialisierung erschwert). Demgegenüber werden islamistische Extremisten, deren Gruppen weniger hierarchisch organisiert sind, in Hochsicherheitsgefängnissen konzentriert (Zahn 2016: 514; United Nations Office on Drugs and Crime 2016: 53).

In **Österreich** wird eine Strategie der „Normalisierung“ islamistischer Terroristen verfolgt. In der Praxis sind viele Einzelpersonen jedoch sehr strengen Sicherheitsmaßnahmen unterworfen (Hofinger/Schmidinger 2017: 145 f.).

3.7 *Evaluation der Wirksamkeit von Maßnahmen*

Soweit das Thema Evaluation in der Literatur diskutiert wird, wird auf bestehende Schwierigkeiten und den Mangel an Instrumenten hingewiesen. Kritisch ist demnach die Definition und Messung von Erfolgsindikatoren: Es kann höchstens verändertes Verhalten (*disengagement*) gemessen werden, nicht veränderte Einstellungen (Deradikalisierung). Bei der Messung von Rückfallraten müssen Hell- und Dunkelfeld unterschieden werden. Ob ausbleibende Rückfälligkeit tatsächlich durch Interventionen verursacht wurde, ist schwer herauszufinden, zudem kann bei mehreren Maßnahmen nicht deren Wirkung isoliert betrachtet werden (Hofinger/Schmidinger 2017: 16 f.; Köhler 2013: 34). Auch wegen dieser Schwierigkeiten empfiehlt das United Nations Office on Drugs and Crime (2016: 95 f.) Erfolg bzw. den Fortschritt von Interventionen bei jeder einzelnen Person durch ein regelmäßiges Risk Assessment noch während der Haft festzuhalten.

Romaniuk/Chowdhury Fink (2012) unterscheiden drei Arten von Evaluation: Vertikale Evaluation begleitet ein Präventionsprogramm von Anfang bis Ende, horizontale Evaluation untersucht Ansätze von verschiedenen Akteuren, die eine ähnliche Strategie verfolgen, multidimensionale Evaluation untersucht mehrere Programme auf multiplen Ebenen. Horgan/Braddock (2010: 282 ff.) schlagen zur Evaluation von Präventionsprogrammen gegen Terrorismus „Multi Attribute Utility Technology“ (MAUT) vor: hier sollen an der zu evaluierenden Maßnahme beteiligte Personen Ziele der Maßnahme benennen, die dann in einem hierarchisch aufgebauten *value tree* angeordnet werden, um Vergleichbarkeit zu schaffen. Marsden (2016) nutze MAUT neben Praktikerinterviews als Ausgangspunkt für eine Zusammenstellung von Best-Practice in Bezug auf den britischen Umgang mit Extremismus (ebd.: 27 ff.).

Die als Begleitforschung zu österreichischen Deradikalisierungsmaßnahmen im Strafvollzug angelegte Arbeit von Hofinger/Schmidinger (2017) basiert auf Interviews mit Inhaftierten und allen beteiligten Berufsgruppen im Justizvollzug. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Sicht der Inhaftierten gelegt. Empfehlungen und Bewertungen wurden aus den Interviews und aus der Fachliteratur abgeleitet.

4. **Zusammenfassung**

Aus den oben beschriebenen Forderungen leiten sich für den Justizvollzug verschiedene relevante Prinzipien ab. Anforderungen auch an das hier nicht behandelte Feld von Übergangsmanagement und Bewährungshilfe formuliert das Radicalisation Awareness Network (2016: 19 ff.):

- Zur Verhinderung von (weiterer) Radikalisierung sollten in Gefängnissen sichere und geordnete Verhältnisse herrschen und die Grundrechte der Gefangenen beachtet werden. Der alltägliche Umgang zwischen Häftlingen und Gefängnismitarbeitern sollte von Respekt, Achtung und Professionalität geprägt sein. Es sollte verstärkt auf dynamische Sicherheitsansätze zurückgegriffen werden.
- Das Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes sollte zumindest über Grundkenntnisse zu Radikalisierung und der Wichtigkeit des alltäglichen Hafterlebens für die Verhinderung von Radikalisierung und Deradikalisierung verfügen. Personen, die direkt mit extremistischen Gefangenen arbeiten, müssen über vertiefte Kenntnisse verfügen.
- Der Justizvollzug sollte die Unterschiedlichkeit von Profilen, Bedürfnissen und Risiken von Extremisten beachten.
- Risikoeinschätzung sollte bei Extremisten nicht allein auf aktuell verfügbaren (statistischen) Instrumenten beruhen, sondern muss durch genaues, individuelles Wissen über die Person ergänzt werden. Erhoben werden sollten Aspekte in Bezug auf Risiko für das Verhalten in und nach Haft und Ansatzpunkte für Deradikalisierung bzw. *disengagement*.
- Einschätzungen sollte regelmäßig, mindestens halbjährlich, aktualisiert und laufende Sicherheits- und Interventionsmaßnahmen regelmäßig an den aktuellen individuellen Stand angepasst werden.
- Interventionsmaßnahmen sollten an die erhobenen individuellen Schutz- und Risikofaktoren angepasst sein. Angeboten werden können, in Abhängigkeit von individuellen Bedürfnissen, etwa Bildungs- Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, glaubensbasierte Interventionen, psychologische und kognitive Interventionen, kreative, kulturelle und sportliche Aktivitäten. Zudem können Familien mit einbezogen und Mentoren oder Listener eingesetzt werden.
- Religionsausübung sollte in angemessener Form gewährleistet werden. Die muslimische Gefängnisseelsorge sollte ausgebaut, nicht aber als direktes Mittel zur Deradikalisierung verstanden werden.

II. Das Ausmaß des Problems – Eine Annäherung durch eine empirische Befragung der Jugendstrafanstalten in Deutschland (Fredericke Leuschner)

1. Einleitung

Weder in Europa noch in Deutschland besteht eine Einheitlichkeit im Umgang mit den potentiellen Gefahren von Radikalisierung und extremistischen Gedankengut im Justizvollzug. Dennoch wurde die Relevanz des Themas erkannt, so dass es zu verschiedenen Reaktionen mit unterschiedlichen Zielen und Reichweiten gekommen ist.

Vorliegend wird daher ein Überblick über politische Maßnahmen, Konzepte und Aktivitäten als Antwort auf die – durch Radikalisierung und Extremismus entstandenen – Herausforderungen des Justizvollzugs gegeben. Im Detail wird auf europäischer, sowie auch auf Bundes- und auf Landesebene betrachtet, welche Informationen und Handlungsvorschläge angeboten und Initiativen und Richtlinien entworfen wurden, um auf gewaltbereiten Extremismus zu reagieren.

In Deutschland fehlt in diesem Zusammenhang sogar eine umfassende systematische Auseinandersetzung damit, in welchem Ausmaß extremistische und radikale Einstellungen in den Gefängnissen vorhanden sind und welche Auswirkungen sie haben. Dabei scheint diese Kenntnis als Grundlage für weitere Maßnahmen relevant.

Daher wird vorliegend zunächst versucht, die Zahl von Inhaftierten mit radikalen bzw. extremistischen Einstellungen im deutschen Strafvollzug zu umreißen. Aufgrund des Fehlens von offiziellen Angaben, werden diverse Quellen zu Rate gezogen, um sich auf verschiedene Arten u. a. mittels der öffentlichen Statistiken des statistischen Bundesamtes einer Schätzung zu nähern.

Zudem erscheint es von Interesse, wie sich die Vollzugsanstalten mit derartigen Themen auseinandersetzen. Daher erfolgte eine bundesweite Befragung von Jugendstrafvollzugsanstalten, deren Ergebnisse vorliegend vorgestellt werden. Diese können so weiteren Aufschluss über einerseits den Umfang der Problematik und andererseits den aktuellen Umgang damit in den einzelnen Haftanstalten bringen.

2. Initiativen und Maßnahmen auf politischer Ebene

Gefahren für die Demokratie insgesamt, aber auch für Individualrechtsgüter, die von demokratiefeindlichen Einstellungen und Werten einzelner Personen ausgehen, sind seit einiger Zeit regelmäßig Thema nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Politik. Immer wieder wird der dringende Bedarf erkannt, eine Radikalisierung von Individuen bzw. deren Anbindung an extremistische und terroristische Gruppierungen frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, um die Bevölkerung zu schützen. Dies gilt auch und insbesondere im Strafvollzug, der zumindest in den Medien regelmäßig als „Brutstätte des Terrorismus“ bezeichnet wird (vgl. LTO 2016). In der jüngsten Vergangenheit wurde diese Verbindung im Anschluss an Attentate wie diejenigen in Paris (November 2015), Nizza (Juli 2016) oder Berlin (Dezember 2016) verstärkt deutlich, wobei hier die Thematik von dschihadistischem Extremismus in den Vordergrund rückte.

Aus diesen Gründen gibt es mittlerweile eine Reihe einschlägiger Materialien, Veröffentlichungen, „Grauer Literatur“ sowie Veranstaltungen, die – auch durch politische Akteure – verfasst oder organisiert werden und wurden. Dort werden Informationen angeboten und Handlungsvorschläge festgehalten, aber auch Initiativen und Richtlinien entworfen, die gewaltbereiten Extremismus eindämmen sollen. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen.

2.1 *Initiativen auf Ebene der Europäischen Union*

Auf europäischer Ebene wurden diverse Unterstützungsangebote und Kooperationen ins Leben gerufen, die den gemeinsamen Kampf gegen antidemokratisch agierende extremistische Gruppierungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fördern und gewährleisten sollen. Diese nehmen sich des Themas teilweise auch im Kontext des Justizvollzugs an. So wurde durch die Generaldirektion für Inneres und Migration der Europäischen Kommission das „Radicalisation Awareness Network“ (RAN)²⁷ ins Leben gerufen. Dieses soll den Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus jenseits von Überwachung und Sicherheitsmaßnahmen entgegenwirken. Dabei wird ein Forum geboten, in welchem sich Praktiker aus verschiedenen europäischen Ländern austauschen und gemeinsam an Extremismus- und Radikalisierungsprävention arbeiten. Im Rahmen dieses Netzwerks werden verschiedenen Veranstaltungen

27 Vgl. https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network_en.

gen organisiert, um den Austausch auch im Bereich des Justizvollzugs voranzutreiben. So fanden bisher z. B. Studienbesuche statt, die Einblick in den Umgang einiger Länder mit extremistischen Inhaftierten bieten. Die bestehenden Strukturen werden auf diese Weise auf Vor- und Nachteile untersucht und es werden diagnostische Instrumente und Behandlungsmaßnahmen diskutiert. Weiter wird versucht, die Kooperation zwischen den verschiedenen Behörden und weiteren Akteuren zu verbessern. Durch die Arbeit des RAN sollen Leitlinien und „good practice“-Beispiele vorgestellt und festgelegt werden.

Insgesamt hat die Europäische Union den Bereich der Radikalisierungsprävention als besonders relevant erkannt und Maßnahmen getroffen, um die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu unterstützen (vgl. Europäische Kommission 2005, 2016a; Orav 2015). Hier wurde teilweise auch speziell auf Justizvollzugsanstalten eingegangen, die immer wieder mit Radikalisierung verknüpft werden, da die geschlossene Umwelt, in der Freiheit und Selbstbestimmtheit genommen werden, eine besondere Belastung für die Inhaftierten darstelle und so die Hinführung zu extremistischen Gedanken unterstützen kann.

Ergänzend werden im Auftrag der Organe der Europäischen Union Studien durchgeführt, die diese Themen aufgreifen sowie die Vernetzung von in dem Themenfeld versierten Praktikern unterstützen (vgl. Directorate General for Internal Policies 2014). Hier ist z. B. das Europäische Netzwerk für Deradikalisierung zu nennen, welches 2012 ins Leben gerufen wurde und aus 26 Nichtregierungsorganisationen aus 14 Ländern besteht. Dessen Ziel ist es, ein europäisches Netzwerk und eine Plattform für in der Deradikalisierungsarbeit erfahrene Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen zu bieten und gemeinsame Standards zu entwickeln (vgl. European Network of Deradicalisation 2013).

Auch der Europarat hat sich mit den Themen Radikalisierung und Extremismus im Kontext Strafvollzug auseinandergesetzt. So wurden im September 2015 der Entwurf für die „Richtlinien für Justizvollzugsanstalten und Bewährungshilfeeinrichtungen im Hinblick auf Radikalisierung und gewaltbereiten Extremismus“ entworfen, welche 2016 durch das Ministerkomitee des Europarates angenommen wurden. Hier wird insbesondere auf die Grundprinzipien verwiesen, nach denen Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Datenschutz und Privatsphäre respektiert werden müssen, Inhaftierung als das letzte Mittel angesehen wird und eine angemessene Leitung der Vollzugsanstalten erfolgen muss. Weiter werden die Notwendigkeit der Ausrichtung am Einzelfall und die Relevanz von speziellen Programmen sowie kulturelle und religiöse Angebote als wichtige Bestandteile hervorgehoben. Ergänzend setzt sich die Richtlinie mit Möglichkeiten der Feststellung von Radikalisierung oder

extremistischen Einstellungen und Sicherheitsmaßnahmen auseinander. Die Relevanz von Netzwerken verschiedener Akteure wird hervorgehoben und der Bedarf an weiterer Forschung in diesem Bereich benannt (vgl. Europäische Kommission 2016b).

2.2 *Initiativen auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland*

Dass die Politik auch in Deutschland die Relevanz des Themas Radikalisierung und Extremismus anerkennt und darauf reagiert, wird an einer Reihe von Maßnahmen und Veröffentlichungen sowie durch Mittelaufstockungen deutlich (vgl. Deutscher Bundestag 2016).

So gibt es seit 2012 im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die „Beratungsstelle Radikalisierung“, die für jeden, der sich aus bestimmten Anlass oder auch nur allgemein informieren will, als Ansprechpartner dient (BAMF 2016). Eine weitere politische Initiative ist das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum, welches bereits seit 2004 existiert und als Kooperations- und Netzwerkplattform für die verschiedenen nationalen Behörden aus dem Bereich der inneren Sicherheit dient (Bundesamt für Verfassungsschutz 2017a). Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt (BfDT)“ wurde im Jahr 2000 vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesjustizministerium gegründet. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Organisationen, Vereinen, Verbänden und Initiativen. Hier sollen konkrete zivilgesellschaftliche Projekte und Lösungsansätze betrachtet und im Sinne des „Best-Practice-Ansatzes“ geprüft werden, ob sie sich auf andere Kontexte und Verhältnisse übertragen lassen (BfDT 2017). Konkrete Bezugspunkte zum Justizvollzug werden in den genannten Initiativen allerdings zunächst nicht erkennbar.

In dem ressortübergreifenden Bericht über die Strategien der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung vom Juli 2016 werden jedoch weitere Projekt- und Forschungsförderungen aufgeführt, die sich mit dem Themenfeld beschäftigen (Bundesregierung 2016: 26 f.). Hier wird der Justizvollzug als strategischer Partner in der Präventionsarbeit bezeichnet (Bundesregierung 2016: 13), mit dem ein Austausch in einem weiten Feld von zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie dem Bildungs- und Innensektor weiter forciert werden muss (Bundesregierung 2016: 32).

Konkret mit der Verhinderung von Radikalisierung und Extremismusprävention bei Inhaftierten hat sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auseinandergesetzt. Ausgangspunkt war die Feststellung der Justizministerinnen und Justizminister auf der Frühjahrskonferenz im Juni 2015, dass eine Bedrohungslage existiert.

tiert und auch für den Strafvollzug Bedeutung hat. Aufgrund der Länderzuständigkeiten besteht bei den bisherigen Reaktionen darauf keine Einheitlichkeit, weshalb auf diesem Weg ein Überblick geschaffen werden sollte. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde am 18. April 2016 vorgelegt. Dort werden Empfehlungen ausgesprochen, die sich auf eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, den Strafverfolgungsbehörden und den Sicherheitsbehörden und auf die Forderung nach Fortbildungsangeboten der Justizbediensteten erstrecken.

Interessant ist zudem ein Vorschlag der hessischen Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann im Mai 2015, der sich auf die Bildung eines bundesweiten Netzwerks gegen religiös motivierten Extremismus bezieht, das einen Informationsaustausch zwischen den Ländern und entsprechende Lernprozesse ermöglichen soll. Dabei soll auch der Strafvollzug einbezogen werden (Bundesratsitzung 2015, Bundesrat 2015). Ein Beschluss des Bundesrats liegt derzeit noch nicht vor.

Des Weiteren werden diverse Materialien durch das Bundesamt für Verfassungsschutz angeboten, die im Bereich Extremismus und Radikalisierung informieren sollen (Bundesamt für Verfassungsschutz 2017b). Auch das Bundeskriminalamt hat sich im Rahmen von internen Forschungsprojekten mit dem Phänomenbereich Extremismus in Deutschland auseinandergesetzt und eine Erhebung bzw. überblicksartige Darstellung der Präventionslandschaft in den Jahren 2014-2015 vorgelegt (Gruber/Lützing/Kemmesies 2016). Eine gemeinsame Analyse dieser Behörden bietet Informationen zu Radikalisierungshintergründen und -verläufen von Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak ausgereist sind (BKA, BfV, HKE 2016).

2.3 *Initiativen auf Ebene der Bundesländer*

In einzelnen Ländern wurden – wie auch auf Bundesebene – die Haushaltsmittel in diesem Bereich aufgestockt, was sich teilweise auch auf den Justizvollzug erstreckte (Landtag Baden-Württemberg 2015: 15; Landtag Bayern 2016: 91; Kabinettsklausur 2016: 231). Genau wie das Bundesamt für Verfassungsschutz haben auch die Landesämter neben den allgemeinen Verfassungsschutzberichten teilweise Broschüren bzw. Berichte verfasst, die sich mit den Themenfeldern Extremismus und Radikalisierung oder angrenzenden Bereichen in den jeweiligen Ländern auseinandersetzen.

Ergänzend werden neuere besondere Initiativen und Reaktionen einzelner Länder nachfolgend einzeln aufgelistet, ohne hier den Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen zu können. Die Häufigkeit von Erfahrungen mit der Radikali-

sierungsproblematik im Strafvollzug weicht stark voneinander ab (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2016). Dementsprechend ist die Ausgestaltung der Maßnahmen und Initiativen auch sehr unterschiedlich.

In Baden-Württemberg wurde das Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus (KPEBW) gegründet, welches landesweit Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen durch (islamistischen) Extremismus steuert und koordiniert.²⁸

In Bayern wurde in einer Kabinettsitzung beschlossen, moderne Strukturen der Extremismusprävention und der Deradikalisierung im Justizvollzug auszubauen (Landtag von Bayern 2016b). Zudem existiert dort das „Kompetenzzentrum für Deradikalisierung“. Dieses koordiniert Deradikalisierungsmaßnahmen mit Schwerpunkt im Phänomenbereich des Salafismus, fungiert als Ansprechpartner für öffentliche Stellen und für die Beratungsstellen in sicherheitsrelevanten Fragen. Seit 2015 soll das Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus mit den Schwerpunkten Beratung von Betroffenen und deren Angehörigen durch spezialisierte Fachstellen, Ausstiegshilfen sowie weitere Angebote an den Schulen, bei der Polizei und Justiz das Thema auf verschiedenen Ebenen bearbeiten. Dabei soll die Zentrale Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus und Islamismus in Justizvollzugsanstalten Unterstützung in dieser Hinsicht bieten (Bayrische Staatsregierung 2016).

Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Fachaufsichtsbehörde hat konkret seit Juni 2015 bestehende konzeptionelle Vorgaben gemacht²⁹, nach denen sich die Justizvollzugsanstalten richten müssen. Hier geht es um den Umgang mit Gefangenen, die speziell aus einem radikalislamistischen Täterkreis stammen. Konkret genannt werden die Bereiche der Kooperation mit den Sicherheitsbehörden sowie der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Anstalt, die Verhinderung der Radikalisierung von Mitgefangenen, die Bereitstellung besonderer Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen zur Deradikalisierung sowie besondere Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung (Abgeordnetenhaus Berlin 2015). Des Weiteren wurde seit Mai 2015 das Berliner Landesprogramm „Radikalisierungsprävention“ entwickelt, welches gegründet wurde, um bestehende Handlungsansätze,

28 Vgl. <http://www.kpebw.de/>.

29 Hierbei handelt es sich um das „Konzept zum Umgang mit radikalem Islamismus im Berliner Justizvollzug“.

Maßnahmen und Projekte aufeinander abzustimmen und zu intensivieren. Konkrete Kooperationen mit Justizvollzugsanstalten sind hier nicht zu erkennen.

In Brandenburg können auf Anfrage Schulungen durch den Verfassungsschutz nicht nur in Ausländerbehörden, Asylbewerberheimen und für JugendsozialarbeiterInnen, sondern auch in den Justizvollzugsanstalten erfolgen (Landtag Brandenburg 2016). Hier wird allerdings das Zusammenwirken von Sicherheitsbehörden, Justiz, Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen als besonderes Erfordernis im Zusammenhang mit Rechtsextremismus erkannt. Im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ wurden daraufhin einige Initiativen umgesetzt, wovon sich jedoch keine direkt an den Justizvollzug richtete (Landtag Brandenburg 2015).

Im Hinblick auf die Prävention von religiös begründeter Radikalisierung wurde in Bremen eine bessere Vernetzung zwischen den beteiligten Ressorts – und somit auch dem Justizressort – etabliert. In diesem Zusammenhang wurden Ansprechpartner benannt und Meldewege vereinbart. Bei konkreten Anlässen erfolgt ein Austausch und die gemeinsame Einigung auf folgende Handlungsschritte (Bremische Bürgerschaft 2015).

Der Hamburger Justizvollzug hat ein Maßnahmenpaket zu Extremismus und Radikalisierung erarbeitet, das verschiedene Aspekte beinhaltet. Hierdurch sollen Radikalisierungstendenzen und Gefährdungslagen rechtzeitig erkannt werden. Gleichzeitig wird eine systematische Ausstiegsberatung implementiert sowie ein strukturiertes Fall- und Entlassungsmanagement entwickelt und das Personal geschult (siehe Bürgerschaft Hamburg 2016). Auch wurde das Angebot für muslimische Gefangene in Form von Gruppen- und Einzelgesprächsangeboten mit Imamen ausgebaut. Dabei soll das Angebot über die religiöse Betreuung und Seelsorge von Muslimen hinausgehen (Bürgerschaft Hamburg 2015).

In Hessen wurde allgemein das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus gegründet. Anders als die meisten oben genannten Netzwerke bzw. Kompetenzzentren hat dieses jegliche Art von Extremismus, also zusätzlich zu islamistischen auch politischen und sonstigen Extremismus im Blick. Mitglieder der Lenkungsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter des Innen-, Justiz-, Kultus- und Sozialressorts sowie des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Hessischen Landeskriminalamtes. Aufgaben und Ziele dieses Netzwerks sind die Koordination der landesinternen Programme, die Informierung sämtlicher Akteure und die Aufklärung über Projektarbeit und Fördermöglichkeiten. Ein Beispiel ist das 2014 entwickelte

Konzept des Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus, wobei hier der Schwerpunkt nicht auf dem Justizvollzug liegt.³⁰ Für diesen gibt es seit 2016 die Stabsstelle „Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug“ (NeDiS). Deren Arbeit ist an vier Säulen orientiert: 1. Identifizierung, 2. Verhinderung von Radikalisierung, 3. Deradikalisierung (Ausstieg und Resozialisierung fördern) und 4. Zentrale Koordinierung und Kommunikation bzw. Netzwerkbildung (Hessischer Landtag 2016). Dafür wurden insgesamt zehn zusätzliche Stellen geschaffen. Weiter wurden die Mittel für die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener erheblich aufgestockt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ umgesetzt, in dessen Rahmen auch die Fortführung von bisher erfolgreichen Projekten im Strafvollzug erfolgte (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2016).

Am 1. März 2016 startete in Niedersachsen das Programm „Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung im Justizvollzug des Landes Niedersachsen“, welches von einer im Justizministerium angesiedelten „Arbeitsgruppe islamische Radikalisierung“ erarbeitet wurde. Adressaten sind sowohl Inhaftierte in Form von individueller Betreuung und Aussteigerbegleitung, als auch Bedienstete im Strafvollzug in Form von Schulungen. Des Weiteren werden Fachleute als mögliche Ansprechpartner gestellt. Ergänzend ist die genannte Arbeitsgruppe für die Koordinierung von Prävention im Bereich Islamismus mit anderen Ministerien und Behörden zuständig und hat Handlungsempfehlungen für sämtliche Ebenen erarbeitet. Eine Optimierung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften, Polizei und Justizvollzug im Hinblick auf einschlägige Themen wurde für notwendig erachtet und umgesetzt (Justizministerium Niedersachsen 2016; Niedersächsischer Landtag 2016). Der Landespräventionsrat hat darüber hinaus mit einem eigens hierfür seit Oktober 2015 eingestellten Islamwissenschaftler Maßnahmen zur Antiradikalisierung bzw. zur Prävention von extremistischem Salafismus konzipiert (Niedersächsischer Landtag 2016). Zudem wurde in Niedersachsen in den Justizvollzugsanstalten eine bedarfsgerechte religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sichergestellt. Dies wird als wichtige Voraussetzung gesehen, damit Inhaftierten mit muslimischem Glauben eine religiöse Betreuung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden kann. Dieses Angebot wird evaluiert und weiterentwickelt, was einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe übertragen wurde (Niedersächsischer Landtag 2015). Hinzu kommen gegen Maßnahmen

30 <https://hke.hessen.de/>.

gegen rechtsextreme Gewalt. Das „Niedersächsische Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ soll die Vernetzung zwischen Akteuren in diesem Bereich ausbauen und eine wirkungsvolle Aussteigerberatung stützen (Landespräventionsrat Niedersachsen 2016). Diese Aussteigerberatung wird zudem auf religiös motivierten Extremismus bzw. Islamismus ausgeweitet. Das Konzept zur „De-Radikalisierung und Ausstiegsbegleitung im Justizvollzug des Landes Niedersachsen“ wurde erarbeitet und ist mittlerweile praktisch umgesetzt. Ferner erfolgt die regelmäßige Schulung und Beratung der Bediensteten der Justizvollzugseinrichtungen (Landtag Niedersachsen 2016).

In Nordrhein-Westfalen hat der Justizminister im April 2015 einen 5-Punkte-Plan vorgelegt. Dazu gehört die Beschäftigung von islamwissenschaftlich ausgebildeten Personen, die radikalisierte Islamisten und solche, die von Radikalisierung bedroht sind, betreuen. Ergänzend wurde ein Forschungsprojekt zur Prävention von Radikalisierung in Haftanstalten begonnen. Zur Umsetzung der beiden Punkte erfolgte die Einstellung von zwei Islamwissenschaftlern. Des Weiteren wurde die religiöse Betreuung der muslimischen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten ausgebaut³¹ und der Anteil von Migranten im Justizvollzugsdienst soll erhöht werden (Landtag von Nordrhein-Westfalen (2015, 2016).

In Rheinland-Pfalz wurde das „Konzept zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung junger Menschen in Rheinland-Pfalz“ beschlossen, unter welchem eine Beratungsstelle ihre Arbeit aufgenommen hat, die auch die Ausstiegshilfe z. B. für Syrien-Rückkehrer und für Radikalisierte in Justizvollzugsanstalten zur Aufgabe hat (Landtag von Rheinland-Pfalz 2015).

In Schleswig-Holstein erfolgt ein Austausch im Bereich der Vollzugseinrichtungen, des für die Justiz zuständigen Ministeriums, des Landeskriminalamtes und des Amtes für Verfassungsschutz zu diesem Thema. Überdies werden für die Bediensteten des Vollzuges regelmäßig Fortbildungen angeboten, die sensibilisieren sollen (Landtag Schleswig-Holstein 2016).

Das Angebot des Projekts „Thüringer Beratungsdienst – Ausstieg aus Rechtsextremismus und Gewalt“ steht in Thüringer Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Es richtet sich gegen Rechtsextremismus und wurde 2015 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des „Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ gefördert (Freistaat Thüringen 2015). Zudem wird in Thüringen über die Justizvollzugsausbil-

31 Vgl. <http://www.dbh-online.de/themen.php?id=807>.

dungsstätte Gotha das Personal im Strafvollzug in den Themenbereichen Islamismus und Ausländerextremismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus sowie in den Grundlagen der freiheitlichen Demokratie und von Verfassungsschutz informiert und fortgebildet.

3. Anzahl der radikalisierten Inhaftierten in Deutschland

Wendet man sich dem Thema Radikalisierung im Justizvollzug zu, dürfte zunächst von Interesse sein, wie groß die Zahl von Inhaftierten mit radikalen bzw. extremistischen Einstellungen in deutschen Gefängnissen überhaupt ist.

Die amtliche Strafvollzugsstatistik gibt dazu nicht viel her: Einen Hinweis kann dazu die Anzahl der Personen bieten, die nach dem 1. Abschnitt des StGB „Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“, sowie dem 2. Abschnitt „Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ inhaftiert wurde. Zum Stichtag im März 2016 waren das 68 Personen (Statistisches Bundesamt 2017a). Auch die Jahre davor bewegte sich die Zahl in einem ähnlichen Bereich: Im Vorjahr waren 74 Personen aufgrund von derartigen Straftaten inhaftiert, 2014 waren es 66 und 2013 handelte es sich um 67 Personen (Statistisches Bundesamt 2016, 2015, 2014). Dass dies eine unvollständiges Maß ist, liegt auf der Hand, so werden hier ausschließlich jene Personen gezählt, die tatsächlich wegen einschlägiger Taten in Haft sind, ohne dass nach einschlägigen Straftatbeständen wie etwa § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer solchen Tat) differenziert würde. Eine Ergänzung um andere Deliktarten wie §§ 129, 129a, 129b StGB ist nicht möglich, da die Darstellung in der Strafvollzugsstatistik sich nach den einzelnen Abschnitten richtet und diese in der breiten Kategorie der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung registriert werden. Unter diesen Abschnitt fällt bspw. auch Hausfriedensbruch (§123 StGB), womit deutlich wird, dass eine Orientierung an diesen Angaben eine deutliche Überschätzung der Zahlen zur Folge hätte. Selbstverständlich ist des Weiteren zu bedenken, dass in diesen Statistiken nicht solche Personen aufgeführt werden, die trotz extremistischen Gedankenguts und möglicherweise sogar trotz einer auf derartigen Einstellungen basierenden Motivation für die Tat, nach anderen Straftatbeständen inhaftiert sind.

Gleiches gilt für die Angaben in der Strafverfolgungsstatistik. Hier ist allerdings eine genauere Aufteilung nach den einzelnen Straftatbeständen vorhanden. Aus der Strafverfolgungsstatistik können die Verfahren entnommen werden, die in dem Bezugsjahr (hier 2016) zu den jeweiligen Straftatbeständen geführt wurden. Unter anderem findet sich dort auch die Art der Beendigung.

Somit ist daraus zu entnehmen, dass alleine im Jahr 2016 82 Personen wegen Delikten, bei denen man von einem extremistischen Hintergrund ausgehen kann, verurteilt wurden. Dies kann erneut einen Hinweis auf die Anzahl von radikalen bzw. radikalisierten Personen in den deutschen Strafvollzugsanstalten geben.

Tabelle 1: Anzahl Inhaftierungen nach einschlägigen Straftatbeständen

Straftatbestand ³²	Anzahl ausgesprochene Freiheitsstrafen ohne Bewährung im Jahr 2016		
	Erwachsene	Jugendliche	Insgesamt
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)	33	-	33
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	23	2	25
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB)	3	-	3
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)	4		
Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB)	4	-	4
Bildung terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB)	4	-	4
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	10	3	13
Insgesamt	77	5	82

Quelle Statistisches Bundesamt (2017): *Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*

32 Nach den hier nicht genannten Straftatbeständen, die ebenfalls zu solchen gerechnet werden könnten, die mit extremistischen Einstellungen in Verbindung stehen, ergingen keine Verurteilungen zu Haftstrafen. In Frage kämen hier Delikte wie § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Verbot), § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung), § 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole), § 90b StGB (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen) oder § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).

Einen weiteren Anhaltspunkt für eine Schätzung der vorliegend relevanten Personen können die Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz bieten. In Deutschland gibt es laut diesem Ende 2015 nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften insgesamt 22.600 Personen, die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind, 11.800 davon werden als gewaltorientierte Rechtsextremisten eingestuft (BMI 2016a: 45). Das linksextremistische Personenpotenzial betrug Ende 2015 nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften insgesamt 26.700 Personen. Hiervon wurden 7.700 als gewaltorientierte Linksextremisten eingeschätzt (BMI 2016a: 96). Zu den Zahlen von gewaltbereiten extremistischen Islamisten sind im Verfassungsschutzbericht 2015 nur sehr ungenaue Schätzungen vorhanden. Während etwa 24.120 in Gruppierungen wie etwa Hisbollah, HAMAS, der Muslimbruderschaft und andere salafistische Bestrebungen geschätzt werden, gibt es zu weiteren Organisationen (z. B. al-Qaida und Islamischer Staat) nicht einmal Schätzungen, so dass die Zahl durchaus höher anzusiedeln ist (BMI 2016a: 155). Angaben zu gewaltbereiten Personen konnten somit ebenfalls nicht ermittelt werden. Allerdings lagen Erkenntnisse zu 780 Personen vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind, um dort auf Seiten des IS und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen (BMI 2016a: 161). Ergänzend werden noch Mitglieder und Anhänger nichtislamistischer extremistischer Ausländerorganisationen aufgeführt, wobei es sich um 29.050 Personen handelt (BMI 2016a: 211).

Zu den Personen, die in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind, um sich an den Kampfhandlungen einer terroristischen Gruppierung anzuschließen, liegen weitere Informationen vor: So wurden vom 30.05.2015 bis zum Stichtag 30.06.2016 insgesamt 784 Personen festgestellt, welche aus islamistischer Motivation heraus nach Syrien oder in den Irak ausreisten. Von diesen³³ waren etwa ein Drittel wieder in Deutschland und davon etwa 12% inhaftiert. Nach diesen Angaben dürfte es sich somit um etwa 32 Personen dieser Personengruppe handeln, die sich in deutschen Justizvollzugsanstalten befinden (BKA, BfV, HKE 2016: 30). Dabei ist zu anzumerken, dass nach Informationen der Sicherheitsbehörden nur in wenigen Fällen eine Entfernung vom salafistischen/extremistischen Milieu festgestellt werden konnte; der Großteil scheint entsprechende Einstellungen beizubehalten (BKA, BfV, HKE 2016: 31).

33 Der Aufenthaltsstatus war nicht von allen bekannt, so dass sich die Ausgangszahl bei dieser Berechnung auf n = 775 Personen reduzierte.

Ein Gedankenmodell, mit Hilfe dessen man sich der Zahl der politisch motivierten extremistischen Straftäter mit Haftstrafen nähern könnte, könnte von durch das Bundesministerium des Inneren veröffentlichten Zahlen zu politisch motivierten Straftaten im Jahr 2015 ausgehen. Der Vorteil an diesen Annahmen ist, dass sie nicht nur solche Straftaten umfassen, die nach ihrem Straftatbestand bereits als extremistisch zu erkennen sind. Stattdessen werden auch die deutlich häufigeren Delikte wie Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen erfasst, bei denen eine extremistische Motivation erkannt wurde. Hier wird die nicht unerhebliche Anzahl von 29.681 registrierten Straftaten gezählt. Allerdings wurde weniger als die Hälfte dieser Straftaten aufgeklärt (Aufklärungsquote 44.8%) (BMI 2016). Von den ermittelten Tatverdächtigen werden durchschnittlich – sämtliche Straftaten zugrunde gelegt – etwa ein Drittel verurteilt (Verhältnis der Verurteilungszahlen zu den Tatverdächtigenzahlen 31.3%) (BKA 2017: Tab.20, Statistisches Bundesamt 2017b: 20). Bei den rechtskräftigen Verurteilungen handelt es sich insgesamt betrachtet überwiegend um solche Delikte, die nicht mit einer Haftstrafe sanktioniert werden (Anteil Haftstrafen ohne Bewährung an allen Verurteilungen 4.9%; Statistisches Bundesamt 2017b: 160, 288). Legt man nun diese durchschnittlichen Anteile der Verringerung der ganz allgemeinen Fallzahlen ebenso bei der oben genannten Gesamtzahl von politisch motivierten extremistischen Straftaten zugrunde³⁴, ergibt das $29.681 \times 0,448 \times 0,313 \times 0,049 \approx 204$ Fälle – nicht mehr als eine sehr grobe Schätzung. Nicht zu vergessen ist dabei allerdings, dass es sich hierbei nur um politisch motivierte extremistische Straftaten handelt und religiös motivierte extremistische Straftaten noch hinzukommen.³⁵

Weitere Anhaltspunkte für die Zahl von in Deutschland inhaftierten radikalen Personen lassen sich für einzelne Bundesländer anhand von verschiedenen Antworten auf Anfragen in den Landtagsparlamenten entnehmen. Die hier verfügbaren Zahlen hängen von den jeweiligen Fragestellungen ab und beziehen sich häufig ausschließlich auf islamistischen Extremismus. So wurden in Baden-Württemberg nach der Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU vom März 2015 „fünf Personen in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert, die entweder aufgrund ihrer Straftat oder durch

34 Dass dies wegen verschiedener Argumente, wie der unterschiedlichen Verteilung von Deliktarten zwischen der Gesamtheit aller Straftaten und nur solchen mit extremistischem Hintergrund, nicht möglich ist, ist selbstverständlich. Es geht bei diesen Annahmen eher um eine Größenordnung, die den anderen genannten Zahlen zum Vergleich dienen soll.

35 Grundlage der jeweils in Klammern stehenden Anteile: Bundesministerium des Inneren 2016, Bundeskriminalamt 2016 verglichen mit Statistisches Bundesamt 2017b, Statistisches Bundesamt 2017b verglichen mit Statistisches Bundesamt 2017a und Statistisches Bundesamt 2017a.

ihr Verhalten der islamistischen Szene zugerechnet werden können“ (Landtag von Baden-Württemberg 2015). In Berlin befanden sich zurzeit fünf Mitglieder von terroristischen Vereinigungen in Strafhaft und sieben weitere sind in Untersuchungshaft (Abgeordnetenhaus Berlin 2015). Bei 23 weiteren Inhaftierten, die nicht aufgrund eines einschlägigen Tatbestandes inhaftiert sind, lagen Hinweise auf radikal-islamistische Haltungen oder Verbindungen vor (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin 2015). Im Hamburger Justizvollzug wurden zwei mutmaßliche Islamisten festgestellt (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015). Ergänzend gab es insgesamt drei Gefangene, die als politisch motivierte Extremisten gelten (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2016). Im niedersächsischen Justizvollzug befanden sich zum Zeitpunkt der Angabe insgesamt vier Gefangene wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB) in Haft (Justizministerium Niedersachsen 2016). In den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten waren drei Personen inhaftiert, die dem Islamismus zugehörig galten (Landtag von Schleswig-Holstein 2016). In Thüringen konnten zwei Gefangene festgestellt werden, die als politisch „extremistisch“ eingeschätzt wurden, wobei es sich um das rechtsextremistische Spektrum handelt (Thüringer Landtag Drucksache 2016). Weiter ergab die Sammlung der Länderumfrage zu Radikalisierungstendenzen oder islamistisch-salafistischen Netzwerken im deutschen Justizvollzug von Baden-Württemberg für Bayern 21 Gefangene, für Rheinland-Pfalz, Bremen, Saarland je einen Inhaftierten und für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg keine solche Feststellung (Landtag von Schleswig-Holstein 2016).

Tabelle 2: Anzahl der genannten radikalisierten Inhaftierten auf eine Abfrage in den Ländern

Bundesland	Angabe von radikalisierten Inhaftierten	Einschränkung
Baden-Württemberg	5	Nur islamistisch
Bayern	21	Nur islamistisch
Berlin	35	
Brandenburg	0	Nur islamistisch
Bremen	1	Nur islamistisch
Hamburg	5	
Hessen	k. A.	
Mecklenburg-Vorpommern	0	Nur islamistisch
Niedersachsen	4	
Nordrhein-Westfalen	k. A.	
Rheinland-Pfalz	1	Nur islamistisch
Saarland	1	Nur islamistisch
Sachsen	k. A.	
Sachsen-Anhalt	0	Nur islamistisch
Schleswig-Holstein	3	Nur islamistisch
Thüringen	2	

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der dargestellten Vergleichsgrößen festhalten, dass genaue Angaben fehlen. Während die eigene Schätzung, eine durchaus höhere Zahl erwarten ließ, ergab eine Abfrage der Länder eine relativ überschaubare Zahl. Die dort bestehenden erheblichen Unterschiede lassen aber auf verschiedene Definitionen schließen. Somit können auch diese Zahlen nicht als feststehende Größen für die Anzahl von radikalisierten Gefangenen herangezogen werden. Insbesondere die Radikalisierung durch die Inhaftierung selbst bleibt in diesen Annäherungsversuchen vollkommen außer Acht.

4. Abfrage bei Jugendstrafvollzugsanstalten

4.1 Hintergrund der Befragung

Bisherige Forschungsergebnisse zu Extremismus und Justizvollzug beschreiben Gefahren, die bezüglich der Entwicklung und Festigung von extremisti-

schen Einstellungen bei einer Inhaftierung bestehen. Besonders wird die Möglichkeit genannt, dass bereits radikalisierte Personen, die möglicherweise aufgrund einschlägiger Delikte inhaftiert sind, eine Radikalisierung der Mitgefangenen fördern können. Ergänzend wird davon ausgegangen, dass die Inhaftierung, die Freiheit und Selbstbestimmtheit nimmt, das Interesse an extremistischen oder terroristischen Aktivitäten fördert (Basra/Neumann/Brunner 2016: 25).

Bisher fehlen in Deutschland allerdings Informationen darüber, wie häufig Gefängnisse mit Extremismus und Radikalisierung konfrontiert sind und wie sie damit umgehen. Dabei ist anzumerken, dass sich bei der Erfassung solcher Ereignisse einige Schwierigkeiten ergeben. So fehlt bereits eine einheitliche Definition von Radikalisierung bzw. Extremismus. Darüber hinaus bietet die Messung bzw. Feststellung solcher Einstellungen in der Praxis, auch wenn eine Operationalisierung erfolgte, einige Hürden. Lautet die Argumentation, dass eine Radikalisierung in Haft stattfindet, ist eine zeitliche Eingrenzung, wann genau und wieso die Radikalisierung begonnen hat, ein weiteres potentielles Problem (Basra/Neumann/Brunner 2016: 29ff.; Neumann 2010: 27). Diese möglichen Ungenauigkeiten müssen im Auge behalten werden, wenn die Ergebnisse der folgenden Untersuchung betrachtet werden. In der Literatur wird weiterhin angenommen, dass zumindest bei einer islamistischen Radikalisierung in Strafvollzugsanstalten tatsächlich eine regelrechte Rekrutierung stattfindet. Die Studie des *International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence am Kings College* kam zu dem Ergebnis, dass von den vorhandenen 45 Personen mit Inhaftierungserfahrung für 27 eine Radikalisierung in der Justizvollzugsanstalt festgestellt wurde (Basra/Neumann/Brunner 2016: 24ff.). Wissenschaftliche Auseinandersetzungen darüber, ob dies auch für rechts- oder linksextremistische Radikalisierung gilt, existieren bisher nicht. Dass im deutschen Strafvollzug Personen inhaftiert sind, die radikale und extremistische Einstellungen vertreten, wurde bereits an anderer Stelle der vorliegenden Arbeit verdeutlicht.

4.2 Umsetzung und Inhalt der Befragung

Zur Klärung, wie ob und wie im Justizvollzug extremistischen Einstellungen begegnet wird, wurde eine Befragung aller Jugendstrafvollzugsanstalten durchgeführt. Bei der Befragung handelte es sich somit um eine Institutionenbefragung, die sich an Justizvollzugsanstalten richtet, deren Zuständigkeitsbereich (auch) jugendliche und heranwachsende Inhaftierte umfasst. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass einige Anstalten gemischte Zuständigkeiten haben, die sowohl den Jugend- als auch den Erwachsenenvollzug umfassen. Dies gilt insbesondere für den Strafvollzug weiblicher Jugendlicher und Her-

anwachsender, der wegen der geringen Fallzahlen nicht separat erfolgt. Arrestanstalten wurden in der Befragung nicht mit eingeschlossen, da sie aufgrund zu kurzer Aufenthalte nicht geeignet erschienen.

Die Einschränkung auf den Strafvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgte bewusst. Es ist davon auszugehen, dass die Attraktivität von extremistischem Gedankengut für junge Menschen, die entwicklungspsychologisch in der zentralen Phase der Identitätsentwicklung und daher besonders vulnerabel sind, größer ist als bei Erwachsenen (Glaser/Figelstahler: 2016). Zudem orientiert sich das Jugendstrafrecht am Erziehungsgedanken, so dass mit einem größeren Behandlungsangebot zu rechnen ist.

Der Begriff „Radikalisierung“ bezog sich bei der Befragung sowohl auf extreme politische als auch auf extreme religiöse Einstellungen. Bereits vorwegzunehmen ist an dieser Stelle, dass bei der Auswertung der Antworten der Eindruck entstanden ist, dass – vermutlich beeinflusst durch die allgegenwärtige Präsenz der Thematik –dennoch insbesondere die religiöse Radikalisierung im Mittelpunkt stand.

Der Inhalt der Befragung orientierte sich auch an dem Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe zum Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen vom 18. April 2016. Diese Informationen und Handlungsvorschläge wurden unter anderem als Grundlage für die Fragen genommen, um eine Ist-Stand-Abfrage durchzuführen. Bezugsjahr der Befragung ist das Jahr 2015. Es wird zunächst betrachtet, wie häufig die Jugendstrafvollzugsanstalten bisher mit den Themen Extremismus und Radikalisierung konfrontiert waren und wie sie sich damit auseinandergesetzt haben. Zudem werden Definitionen und Identifizierungsansätze der Anstalten von radikalem und extremistischem Gedankengut eruiert. Dabei werden auch mögliche Abstufungen und Unterscheidungen des Radikalisierungsgrades betrachtet, z. B. ob zwischen einer bloßen Provokation, einem primär auf Ablehnung des Systems basierendem Interesse und einer tatsächlichen Internalisierung der radikalen Werte unterschieden wird. Das Bestehen von einheitlichen Meldepflichten wurde ebenfalls abgefragt. Ein weiterer Fokus der Befragung richtet sich auf den Einfluss von Extremismus und Radikalisierungsgefahr auf anstaltsinterne Umgangsweisen und Vorgänge im Haftalltag. Hierzu zählt etwa die Existenz von Angeboten und Maßnahmen in den Jugendhaftanstalten, um Extremismus und Radikalisierung zu verhindern. Abschließend wurde untersucht, ob diese Themen Eingang in die Fortbildungs- und Schulungsangebote gefunden haben.

Der Fragebogen wurde den Jugendstrafvollzugsanstalten gemeinsam mit einer Unterstützungszusage der jeweiligen Landesjustizverwaltung zugesandt. Es erfolgte eine einmalige Erinnerung. Insgesamt konnte in der Befragung ein Rücklauf von 88.9% erzielt werden, 32 der 36 zum Zeitpunkt existierenden

Anstalten sendeten entsprechende Antwortbögen zurück. Aufgrund der fehlenden Rückmeldung ist bedauerlicherweise ein Bundesland im Datensatz nicht vertreten. In einem anderen Bundesland wurde die Teilnahme einiger Anstalten wegen geringer Belegungszahlen im Jugendbereich abgelehnt. Nichtsdestotrotz bietet die Befragung angesichts dieser Rücklaufquote die Möglichkeit, einen umfassenden Überblick über den Umgang mit extremistischen Einstellungen sowie Radikalisierungstendenzen im deutschen Jugendstrafvollzug zu erhalten. Es erfolgte eine bewusst offene Formulierung der Fragen, um Besonderheiten in einzelnen Anstalten ausreichend abbilden zu können.

4.3 Auswertung

Bei nachfolgenden Darstellungen der Ergebnisse ist anzumerken, dass die Beantwortung dieser Fragen nicht an feste Kriterien gekoppelt war. Die Leitungen der Jugendstrafvollzugsanstalten sollten ohne Rückgriff auf bestimmte Materialien und Unterlagen die Fragen beantworten.

4.3.1 Zuständigkeiten der Einrichtungen

Drei Viertel ($n = 24$) der Jugendstrafvollzugsanstalten bringen junge männliche Inhaftierte unter, davon hatten acht zusätzlich noch Zuständigkeiten im Erwachsenenvollzug. Sieben Anstalten (21.9%) sind für junge weibliche Strafgefangene zuständig, wovon fünf gleichzeitig den Vollzug von erwachsenen Frauen und zwei weitere den von erwachsenen Frauen und Männern zur Aufgabe haben. In einer Anstalt werden sowohl weibliche als auch männliche Jugendliche inhaftiert. Für die weiteren Berechnungen wird diese Anstalt bei der Darstellung von Unterschieden zwischen Einrichtungen für weibliche oder männliche Klientel zu denen mit einer Zuständigkeit für junge Männer gerechnet.

84.4% ($n = 27$) der Anstalten bringen neben Jugendlichen, die zu Jugendstrafen verurteilt wurden, auch Personen in Untersuchungshaft unter. Sechs der Vollzugseinrichtungen bieten, bezogen auf Jugendliche, neben dem geschlossenen Vollzug keinen offenen Vollzug an. Bei Betrachtung der Verteilung in Deutschland nach West und Ost, zeigt sich, dass etwas mehr als drei Viertel der Jugendstrafvollzugsanstalten ($n = 25$) in den alten Bundesländern liegen. Diese Unterscheidung, genau wie die nach Geschlecht der Inhaftierten, wird bei weitergehenden Auswertungen von Relevanz sein.

4.3.2 Definition

Wie bereits erwähnt wurde eine Definition von Radikalisierung bzw. Extremismus nicht vorgegeben. Stattdessen wurden die Jugendstrafvollzugseinrichtungen nach dem Vorliegen von Definitionen von Extremismus und Radikalisierung gefragt. Dies geschah, um festzustellen, ob der Problemgegenstand vor Ort spezifisch definiert ist. Knapp ein Drittel der Anstalten ($n = 10$) hatten eine konkrete Definition vorliegen. Dies bejahten Jugendstrafvollzugsanstalten aus sechs Bundesländern, allerdings waren die Antworten in nur drei dieser Länder einheitlich positiv. Dabei kann unterschieden werden, ob sich die Jugendstrafvollzugsanstalten an durch Dritte vorgegebenen Definitionen orientieren, oder eigene entwickelten. Zu ersten gehören die Vorgaben und Handreichungen der Justizministerien, der Verfassungsschutzbehörden und der Landeskriminalämter. Weiter erfolgte auch die Verwendung anderer Materialien, wie das vom Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof herausgegebene Merkblatt für Justizvollzugsbedienstete über „Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge“ oder durch die EU erarbeiteten Richtlinien (Europäische Kommission 2016b). Diese beschränken sich allerdings sämtlich auf Islamismus. Sechs Anstalten verwendeten eine eigene kurze Definition, die solche Einschränkungen nicht aufweisen.

Des Weiteren gibt knapp jede fünfte Jugendstrafvollzugsanstalt ($n = 6$) an, dass bei der Feststellung von Radikalisierung in der jeweiligen Anstalt zwischen verschiedenen Abstufungen unterschieden wird. Die Einteilung dieser Abstufungen basiert primär auf der Bewertung von Verhalten und Einlassungen der Inhaftierten sowie Meldungen anderer Behörden. Hierbei handelt es sich in den verschiedenen Anstalten jedoch – wie durch die Uneinheitlichkeit bei der Definition zu vermuten – um verschiedene Einteilungen und Stufen. So wurde zum einen eine Einteilung mit zwei Unterscheidungen, nämlich „radikal“ oder „radikalisierungsgefährdet“ vorgenommen. Zum anderen gibt es eine Einteilung in drei verschiedene Kategorien: Gefährder, Sympathisanten bzw. Unterstützer und Gefährdete. Diese wird von zwei Anstalten aus unterschiedlichen Bundesländern angegeben.

Ergänzend werden vier Abstufungen bzw. Phasen der Radikalisierung unterschiedlicher Art durch jeweils eine Anstalt angewandt. Davon bezieht sich allerdings eine ausschließlich auf den Radikalisierungsprozess und gibt eine Orientierung an unterschiedlichen Etappen der Radikalisierung vor: 1. „Präradikalisierung“ (persönliche Triggermechanismen); 2. „Identifizierung“ (aktive ideologische / religiöse Entscheidungen); 3. „Indoktrinierung“ (die Überzeugung, dass sich die Gesellschaft ändern muss) und 4. „Manifestation“ (das

persönliche Engagement nach Maßgabe der eigenen Möglichkeiten oder Fähigkeiten, eventuell auch unter Einsatz von Gewalt).

In der anderen Anstalt werden Personen nach bestimmten Kriterien in Gruppen eingeteilt, aus der sich auch ein angemessener Umgang mit diesen ergibt. Diese Einteilung bezieht sich allerdings nur auf eine islamistische Radikalisierung. Unter die erste Gruppe fallen sämtliche Personen, die angeben, dass sie Muslimas oder Muslime sind, unabhängig davon, ob sie die Religion ausüben (z. B. beten, fasten, Koran lesen). Die zweite Gruppe umfasst all jene, die ab und zu durch extreme Äußerungen auffallen (z. B. „Nichtmuslime kommen in die Hölle“), aber nicht als – nach dortiger Bezeichnung – „eingefleischte Hardliner“ gelten können. Für diese Gruppe wird religiöse Begleitung als wichtig erkannt, um Orientierung hin zu gewaltfreier Religionsausübung zu geben und Radikalisierung zu verhindern. Die dritte Gruppe wird in dieser Einteilung als „eingefleischte Hardliner“ bezeichnet, die ständig diskriminierende Äußerungen gegenüber bestimmten Gruppen von sich geben und z. B. fest davon überzeugt sind, dass Muslimas und Muslime keine Freundschaften mit Personen anderer Religionszugehörigkeiten haben dürfen. Von diesen wird das Töten unschuldiger Zivilistinnen und Zivilisten allerdings nicht gerechtfertigt. Erst der letzten Gruppe, von der die meiste Bedrohung ausgeht, gehören Personen an, die religiös-politische Gewalt gegenüber bestimmten Gruppen generell befürworten, sie vielleicht sogar planen oder bereits angewendet haben, ohne dies zu bereuen.

4.3.3 *Tatsächliche Kontakte mit dem Thema*

Interessant erschien, in welchem Umfang die Jugendstrafvollzugsanstalten im letzten Jahr mit den Themen Extremismus und Radikalisierung in Berührung kamen. Eine gewisse Relevanz dieser Thematik für den Jugendvollzug wird bereits ersichtlich, wenn man sich zunächst nur auf die Vollzugsplanung beschränkt. In dieser wird nach dem Aufnahmeverfahren über die Art der Unterbringung, aber auch die Wohn- und Behandlungsgruppenzuweisung, die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, weitere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen sowie auch Lockerungen entschieden.

43.8% der Anstalten (n = 14) gaben an, dass im vergangenen Jahr bei der Erstellung des Vollzugsplans für mindestens einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche eine Auseinandersetzung mit den Themen Extremismus und Radikalisierung erfolgte. Betrachtet man diese Werte für die Anstalten mit weiblichen und männlichen Jugendlichen getrennt, zeigen sich Unterschiede. Nur bei einer Strafvollzugsanstalt für weibliche Jugendliche und Heranwachsende war das der Fall, da eine Inhaftierung von Frauen erfolgte, denen Straftaten

vorgeworfen wurden, die dem Extremismus zuzuordnen waren. Bei den Jugendstrafvollzugsanstalten, die für männliche Jugendliche zuständig sind, gaben das über die Hälfte der Anstalten (n = 13) an. Zwischen den alten und neuen Bundesländern zeigen sich keine Unterschiede hinsichtlich dieser Häufigkeiten.

Allerdings ist es in allen Jugendstrafvollzugsanstalten nicht die Regel, dass radikales Gedankengut bzw. extremistische Einstellungen ausdrücklich in der Vollzugsplanung berücksichtigt werden müssen. Drei Anstalten gaben an, dies bei fünf Anlässen im Bezugsjahr 2015 getan zu haben. Eine Jugendstrafvollzugsanstalt nannte vier Fälle, in denen ein adäquater Umgang mit den Tendenzen zu extremistischen Gedankengut bereits Eingang in die Vollzugsplanung fand. Vier weitere Anstalten mussten sich zweimal an dieser Stelle damit auseinandersetzen und zwei Anstalten dokumentierten einen Fall. In anderen Anstalten vermochten sich die Zuständigen nicht so genau festzulegen: So gaben jeweils eine Anstalt das Vorliegen solcher Fälle mit „gelegentlich“, „mehrfach“, „mehrere Fälle“ oder „selten“ an.

Eine in diesem Zusammenhang abgegebene Anmerkung zeigt allerdings, dass eine Beschränkung der Beschäftigung mit dem Themenbereich ausschließlich in der Vollzugsplanung nicht ausreicht. Hier sei nämlich vorrangig der Bereich der Untersuchungshaft bisher davon betroffen gewesen, für den eine Vollzugsplanung nicht erfolgt. Nachfolgend werden daher weitere Anlässe im Hinblick auf mögliche extremistische und radikalisierte Tendenzen betrachtet, aufgrund derer die Jugendstrafanstalten bei bestimmten Jugendlichen und Heranwachsenden besonders aufmerksam wurden.

Bezieht man diese mit ein, waren insgesamt in drei Viertel (n = 24) der Jugendstrafvollzugsanstalten die Themen Radikalisierung und Extremismus im Bezugsjahr 2015 aufgrund konkreter Gründe von Relevanz. Rein generalpräventive Überlegungen sind hiervon ausgeschlossen. Knapp ein Drittel der Justizvollzugsanstalten (n = 20) gab nämlich an, dass außerhalb der Vollzugsplanung Anlässe zu besonderer Aufmerksamkeit hinsichtlich extremistischer Einstellungen veranlassten. Daraus resultiert, dass nur insgesamt acht Anstalten angaben, noch keine Jugendlichen aufgenommen zu haben, bei denen der Bedarf erkannt wurde, besondere Aufmerksamkeit aufgrund extremistischer Einstellungen walten zu lassen. Hier wurde ein Unterschied zwischen den Einrichtungen für männliche und für weibliche junge Gefangene ersichtlich: Jeweils vier Anstalten hatten keine Erfahrung damit, wobei es sich dabei um 57.1% aller für den Vollzug von weiblichen Inhaftierten zuständigen und um 16% für den Vollzug von männlichen Inhaftierten zuständigen Anstalten handelte.

Um eine genauere Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die Fälle gestalteten, wegen derer sich die Jugendstrafvollzugsanstalten bei der Vollzugsplanung mit den Themen Extremismus und Radikalisierung auseinandersetzen oder in anderen Zusammenhängen bei der Unterbringung der Jugendlichen darauf aufmerksam wurden, wurde nach den jeweiligen Gründen gefragt. Von den 14³⁶ Anstalten, die bereits bei der Vollzugsplanung von mindestens einem oder einer Jugendlichen bzw. Heranwachsenden diese Themen aufgriffen, gaben fünf an, dass sie durch andere Behörden auf die potenzielle Gefahr aufmerksam gemacht wurden. Hierunter fallen Hinweise des Verfassungsschutzes oder eine Erwähnung im Haftbefehl durch die Staatsanwaltschaft, aber auch die Feststellung des Landeskriminalamts als Gefährder oder Sympathisant wurde angegeben. Ergänzend nannten drei Vollzugsanstalten als Grund die einschlägige Inhaftierungsgrundlage wie bspw. bei Tatvorwürfen nach §§ 89a, 129a und 129b StGB.

Sechs Anstalten wurden durch Verhaltensauffälligkeiten des oder der Jugendlichen während der Haft, die eine Nähe zu den radikalen Einstellungen nahelegen, sensibilisiert. Dabei kann es sich um Äußerungen handeln, die extremistische Einstellungen nahelegen. Aber auch ein bestimmtes Verhalten, wie das Verwenden entsprechender Kennzeichen und auffällige Kontakte bei Besuchen oder im Briefverkehr, wurden als Indikatoren genannt. Auch das Auffinden einschlägiger Symbolik im Haftraum wird hier erfasst; die Information durch Mitgefangene wurde zumindest einmal genannt.

Betrachtet man die Gründe, aus welchen sich das Personal von Jugendstrafvollzugsanstalten in anderen Zusammenhängen als bei der Vollzugsplanung mit der Problematik von Radikalisierung und Extremismus beschäftigt, zeigen sich vergleichbare Anlässe. So gaben an dieser Stelle vier weitere Anstalten an, durch andere Behörden über eine mögliche Gefahr von demokratiefeindlichen Einstellungen der Jugendlichen informiert worden zu sein. Drei nannten wie schon vorangehend, dass sie durch den der Inhaftierung zugrunde liegenden Straftatbestand, hier insbesondere in Fällen der Untersuchungshaft, die Notwendigkeit erhöhter Aufmerksamkeit sahen. Insgesamt zwölf Anstalten (37.5%) wurden durch bestimmte Verhaltensweisen auf Jugendliche aufmerksam. Auch hier spielten vermehrt extremistische Äußerungen sowie Zeichnungen und Bilder sowie Kontakte zu Sympathisanten extremistischen Gedankenguts eine Rolle. Auch wurde hier der Versuch genannt, Mitgefangene zu missionieren und zum Konvertieren zu bewegen.

36 Einige Anstalten nannten mehrere dieser Kategorien, so dass sich diese Angaben nicht auf 14 aufaddieren.

Erneut wird deutlich, dass die Anlässe variieren, die Bedienstete der Jugendstrafvollzugsanstalten zur Vorsicht veranlassen. In diesem Zusammenhang muss allerdings erwähnt werden, dass als radikal einzuordnende Äußerungen für Jugendliche auch immer geeignet sind, Bedienstete oder auch Mitgefängene zu provozieren und zu verunsichern oder auch einfach nur Aufmerksamkeit zu erhalten. Das wurde ebenfalls von den Jugendstrafvollzugsanstalten entsprechend erkannt und benannt.

4.3.4 Maßnahmen zur Feststellung von Radikalisierung

Insgesamt die Hälfte der Jugendstrafvollzugsanstalten hat bereits bei den Fragen nach konkreten Anlässen, die zur Beschäftigung mit dem Thema Extremismus geführt haben, auf ihre präventiven Maßnahmen oder auch Fortbildungen hingewiesen. Hier wird deutlich, dass in der Gesamtschau die Notwendigkeit der Auseinandersetzung eindeutig erkannt wird. Nachfolgend wird das konkrete Vorgehen zur Feststellung von extremistischen Einstellungen oder einer drohenden Radikalisierung dargestellt. Es soll ermittelt werden, inwieweit es feststehende Vorgehensweisen und Anweisungen gibt oder sogar eine Verwendung von Instrumenten zur Feststellung genutzt wird.

Die vorangehend genannten unterschiedlichen Anlässe und Gründe für die erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich einer möglichen Radikalisierung lassen auch die weiteren Reaktionen der Anstalten interessant erscheinen. Das Erkennen von bereits erfolgter oder stattfindender Radikalisierung ist die Voraussetzung für weitergehende Maßnahmen. Während bei einer zuvor erfolgten Radikalisierung auf Auskünfte anderer Akteure bei der Aufnahme des Gefangenen zurückgegriffen werden kann – dies gaben sechs (18.8%) Anstalten an – können Informationen und Hinweise über einen aktuell erfolgenden Radikalisierungsprozess primär während des Vollzugs gewonnen werden. Hier kann es somit verschiedene Informationsquellen geben, die nachfolgend dargestellt werden.

71.9% (n = 23) der Jugendstrafvollzugsanstalten gaben an, über nicht anlassbezogene, Strategien zur Feststellung von Radikalisierung zu verfügen. Von den Anstalten, die solche Strategien verneinten, waren vier der neun für den Strafvollzug von jungen Frauen zuständig (57.1% aller Anstalten für weibliche Inhaftierte).

4.3.5 Vorgaben durch Dritte

Insgesamt neun Vollzugsanstalten benutzen zur Feststellung von extremistischen Einstellungen Checklisten, Merkblätter bzw. Risikoprognoseinstrumen-

te, die durch Dritte erstellt wurden. In vier Fällen wurde auf das Merkblatt für Justizvollzugsbedienstete über „Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge“ vom Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zurückgegriffen. Zwei Anstalten orientieren sich an den durch die EU erarbeiteten Richtlinien (Europäische Kommission 2016b). Eine Jugendstrafvollzugsanstalt gab an, das international anerkannte Prognoseinstrument „Violence Extremism Risk Assessment (VERA)“ zu verwenden (Rettenberger 2016). Auf landesinterne Unterlagen von Behörden oder konkret eingerichtete Kompetenzzentren wurden durch zwei Anstalten verwiesen und in einem Fall werden Experten und Expertinnen in konkreten Verdachtsfällen konsultiert (z. B. Islamwissenschaftler).

4.3.6 Pädagogische Maßnahmen

Der Großteil der Antworten auf die Frage interne Kompetenzen der Anstalten. So gaben 20 Einrichtungen und damit nahezu alle, die die Existenz von Strategien zur Feststellung von extremistischen Einstellungen oder Radikalisierungstendenzen bejahten, an, dass dies durch Beobachtung der Inhaftierten geschehe. Ein genaues Hinschauen und Erkennen von Verhaltensänderungen, einschlägigen Äußerungen, Kontakten und Kennzeichen scheint demnach die gängige Methode zur Feststellung von Radikalisierung zu sein. Einige Anstalten betonten dabei die intensive Beziehungsarbeit, sowie das generell stattfindende Begleiten, Betreuen und Beobachten der jungen Gefangenen. Dies führe zu einer Vertrautheit mit den Inhaftierten, die eine rechtzeitige Feststellung von Radikalisierungstendenzen oder ähnlichem ermögliche. Dabei ist aber auch zu erwähnen, dass nur sechs Anstalten ausschließlich diese Art der Feststellung wählen. Vergleichbar damit wurden durch zehn Anstalten explizit Gespräche mit den Inhaftierten genannt, anhand derer Radikalisierung aber auch die Neigung zu extremistischen Einstellungen identifiziert werden. Dies wurde allerdings nur als zusätzliche Informationsquelle genannt.

4.3.7 Sicherheitsmaßnahmen

Unter Sicherheitsmaßnahmen, die neben pädagogischen Maßnahmen in den Anstalten existieren, fällt bspw. die räumliche Trennung von Gefährder und Gefährdetem; dies wird von etwas über der Hälfte (n = 18) der Anstalten angegeben. Bei Anstalten mit weiblicher Klientel geschah das jedoch nur in einer einzigen (von sieben). Weitere Sicherheitsmaßnahmen sind die Überwachung der Post (53.1%; n = 17), die Telefonüberwachung (40.6%; n = 13) und eine Überwachung bei Besuchen (37.5%; n = 12), die in der Vergangenheit nicht selten angewendet wurden, um weitere Radikalisierung zu verhindern

bzw. eine Deradikalisierung zu fördern. Von diesen Maßnahmen erfolgte allerdings keine in einer Anstalt für weibliche Gefangene. Auf eine Verlegung in eine andere Anstalt aufgrund von extremistischen Einstellungen bzw. einer Radikalisierungsgefahr griffen bereits etwa ein Drittel ($n = 10$) der Jugendstrafvollzugsanstalten zurück. Fünf Justizvollzugsanstalten, die für weibliche Inhaftierte zuständig sind, geben an, keine der genannten Sicherheitsmaßnahmen genutzt zu haben. Dies gilt auch für zwei Anstalten für junge männliche Inhaftierte.

Als eine Voraussetzung, die zu einer angemessenen Feststellung von Radikalisierungsprozessen oder extremistischen Einstellungen notwendig ist, wird von einigen Anstalten ($n = 4$) die Sensibilisierung und Schulung der Bediensteten in diesem Bereich erkannt. Der Hinweis an dieser Stelle macht deutlich, welcher Stellenwert gut ausgebildetem und sensibilisiertem Personal zukommt. Details und Erkenntnisse hierzu werden nachfolgend genauer erläutert.

4.3.8 Psychosoziale Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung

Nachdem die vorangehend dargestellten Ergebnisse gezeigt haben, dass in den Jugendstrafvollzugsanstalten extremes Gedankengut und eine Radikalisierung dahin durchaus ein Thema sind, stellte sich die Frage, wie dagegen unternommen wird. Dazu wurde ermittelt, ob und welche psychosozialen Maßnahmen existieren, um Radikalisierung zu verhindern und Deradikalisierung zu fördern. Zunächst wurde eine große Variation der Antworten ersichtlich. Es zeigte sich bei einigen Anstalten, dass allgemeine bereits bestehende und somit unspezifische Angebote dazu geeignet sind, den jungen Inhaftierten, die extremistische Einstellungen haben bzw. entwickeln, zu begegnen. Diese Angaben wurden vermutlich mehr aus dem Blickwinkel der Prävention von Radikalisierung gemacht, während eine konkrete Deradikalisierung durch diese weniger angenommen wird. Die Gestaltung des Jugendvollzugs sei z. B. allgemein darauf ausgerichtet, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Dies erfolge, wenn man die Jugendlichen bei der Suche nach befriedigenden persönlichen Zielen unterstützt und eine Perspektive bietet. Dies kann durch das Angebot von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten geschehen, die alternative Lebenswege als eine Zuwendung zu extremistischen Gruppierungen anbieten und auf diese Weise langfristig sozialer Ausgrenzung entgegenwirken. Außerdem wurde das Angebot gemeinschaftlicher Aktivitäten genannt, welche dem Prozess einer Isolierung entgegenwirken und außerdem durch die heterogene Zusammensetzung zu Abbau von Vorurteilen und

Ablehnung aus religiös oder rassistisch motivierten Gründen beitragen (z. B. angeleitete Sport- und Freizeitgruppen).

Ebenfalls allgemeine Angebote der Jugendstrafvollzugsanstalten, die aber auch als Maßnahme zu Radikalisierungsprävention verstanden wurden, waren Anti-Gewalt- bzw. Anti-Aggressionstrainings und Soziale Kompetenztrainings sowie andere allgemeine Behandlungs- bzw. Therapieangebote. Genauso wurden Einzelgesprächsangebote der Sozialen und Psychologischen Dienste genannt.

Die Möglichkeit einer religiösen Betreuung durch Imame bzw. das Angebot von muslimischem Religionsunterricht wurde ebenfalls durch einige Jugendstrafvollzugsanstalten (n = 6) als präventive Maßnahme mit der Beschränkung auf islamistische Radikalisierung angesehen. Bei dieser Zahl ist jedoch zu bedenken, dass diese Angebote in anderen Anstalten durchaus auch bestehen können, diese sie aber an dieser Stelle nicht angegeben haben.

Betreffend konkreter Beratungsangebote und psychosoziale Maßnahmen, die insbesondere eine Deradikalisierung fördern sollen, gab die Hälfte (n = 11) der Anstalten an, über solche zu verfügen. Dabei wurden in neun Anstalten Aussteigerprogramme genannt, die junge Menschen zum Ausstieg aus der extremistischen Szene motivieren oder in ihrer Entscheidung dazu unterstützen sollen. Acht Justizvollzugsanstalten kooperieren mit dem Violence Prevention Network. Dabei handelt es sich um einen Verein, der seit 2001 aktiv mit Inhaftierten arbeitet, die mit extremistisch motivierten Gewaltdelikten auffällig geworden sind (Violent Prevention Network).³⁷ In vier Einrichtungen wurden weitere Programme aufgeführt, bspw. das Denkzeit-Training, welches als Einzelmaßnahme dissoziale und delinquente Verhaltensmuster abbauen soll (Denkzeit-Gesellschaft e.V.).

4.3.9 Fortbildungen und Schulungen des Personals

Bereits im Zusammenhang mit anderen Fragen wurde auf die Notwendigkeit von gut geschultem Personal hingewiesen. Auch im Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe liegt ein besonderes Augenmerk auf der Erhöhung der Handlungskompetenz der Bediensteten im Justizvollzug. Daher wurde auf diesem Weg ermittelt, ob Radikalisierung und Extremismus auch verstärkt bei der Schulungs- und Ausbildungssituation eine Rolle spielen. Dies kann klar bejaht werden. 93.8% (n = 30) Jugendstrafvollzugsanstalten gaben an, dass

37 Das Programm hat bereits verschiedene Evaluationen durchlaufen, darunter Lukas 2012.

Bedienstete an themenspezifischen Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei den beiden Anstalten, die dies verneinten, handelte es sich in einem Fall um eine Anstalt für männliche und in dem anderen Fall eine für weibliche junge Strafgefangene.

Die Ausrichtungen der Schulungen bzw. Fortbildungen erfolgte von unterschiedlichen Akteuren. Die häufigste Nennung waren die Fortbildungseinrichtungen des Justizvollzugs, die bei der Hälfte (n = 15) der Anstalten die Veranstaltungen zu dieser aktuellen Thematik anbieten. Dass die Ausrichtung direkt durch die Landesjustizverwaltung erfolgte, wurde in über einem Drittel (n = 11) genannt. Des Weiteren werden durch die Verfassungsschutzbehörden (n = 10) und die Polizei der Bundesländer (n = 9) Schulungen und Fortbildungen zu den Themen durchgeführt. Ergänzend zu den genannten Anbietern der Schulungen bzw. Fortbildungen wurden Kooperationen mit externen Vereinen genannt. Einige vereinzelte Anstalten erwähnen auch interne Schulungen im Sinne einer Sensibilisierung durch die Anstaltsleitung.

An dieser Stelle wurden außerdem die in einigen Ländern vorhandenen Netzwerke und/ oder Kompetenzzentren genannt. Diese bestehen aus verschiedenen Behörden sowie gegebenenfalls freien Trägern und wurden gegründet, um den Umgang mit den Gefahren von Radikalisierung und Extremismus zu optimieren und sich der Prävention zu widmen.³⁸ Dabei dienen sie allgemein als Ansprechpartner und sind sie für die Koordinierung der verschiedenen involvierten Akteure verantwortlich.

4.3.10 Besondere Strukturen

Wie auch in dem Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe zum Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen vom 18. April 2016 erwähnt, können besondere Strukturen im Vollzug zu einem verbessertem Umgang mit den Gefahren von Radikalisierung und Extremismus führen. Hierzu sind insbesondere die sogenannten Strukturbeobachter zu nennen, die schwerpunktmäßig mit bestimmten Aufgaben betraut sind. Durch besondere Schulungen und Erfahrungen eignen sich diese in besonderem Maß für die korrekte Interpretation und Einordnung von Verhalten und Äußerungen der Inhaftierten (vgl. bspw. Justus 2016: 7; Der Vollzugsdienst 2016: 8).

38 Beispielsweise mit NeDis in Hessen und dem Kompetenzzentrum in Bayern (<https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html/232038>):

Vorliegend wurde nach dem Vorhandensein solcher besonderen Zuständigkeiten gefragt. Zwei Drittel ($n = 20$) der Jugendstrafvollzugsanstalten gaben hierauf an, dass dort bestimmte Bedienstete existieren, die besonders spezialisiert auf diese Thematik sind und dem Personal der Anstalt als Ansprechpersonen für die Themen Extremismus und Radikalisierung dienen. Dabei bejahten dies nur drei der sieben Anstalten für weibliche Jugendliche. Deutlich häufiger war das zudem in den alten (72%) als in den neuen Bundesländern der Fall (28.6%). Ergänzend wurde ermittelt, ob bestimmten Bediensteten die Aufgabe übertragen wurde, den Gefangenen zur Verfügung stehen, wenn sie Hinweise auf Extremismus und Radikalisierung bei Mitgefangenen geben möchten. Diese Konstellation wurde von 43.8% ($n = 14$) der Anstalten bejaht.

Weiterhin wurde erörtert, ob und wann extremistischen Einstellungen und Radikalisierungsgefahr in den allgemeinen Abläufen der Anstalt thematisiert werden. Ein diesbezüglicher Austausch erfolgte hier neben den Vollzugsplan-konferenzen auch in regelmäßigen Dienstbesprechungen. Dies gaben 78.1% ($n = 25$) aller Anstalten an. Ganz allgemein wurde zudem berichtet, dass in 71.9 % ($n = 23$) der Jugendstrafvollzugsanstalten bei der Aufnahme von Gefangenen eine Auseinandersetzung damit erfolgt. In nur einer Einrichtung spielen Themen wie politische und religiöse Radikalisierung in den regelmäßigen Abläufen der Anstalt keinerlei Rolle; diese ist für weibliche Inhaftierte zuständig. Ergänzend finden diese Themen noch bei Verlegungen, Lockerungen oder Entlassungsvorbereitungen Beachtung.

Immer wieder wurde vorangehend erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden für die Jugendstrafvollzugsanstalten besondere Relevanz hat. Daher ist die Frage, inwiefern dies auch andersherum gilt. Also ob für die Jugendstrafvollzugsanstalten Meldepflichten an andere Behörden durch das Bundesland existieren bzw. Meldungen auch ohne feste Regelung erfolgen. Dies bestätigten etwa zwei Drittel ($n = 21$) der Anstalten. Dabei wird deutlich, dass Meldungen bei Verdachtsmomenten, die sich aus oben dargelegten Feststellungen ergeben, regelmäßig geschehen, sich jedoch die Anlässe unterscheiden. Während manche angaben, dass dies bereits „im Zweifelsfall“ passiert, reagieren andere erst, wenn „konkrete Hinweise“ vorliegen. Bestimmte Kriterien sind dabei nicht in allen Anstalten festgelegt. Stattdessen erfolgen die Meldungen, wenn eine Radikalisierung festgestellt wurde; dies wiederum kann, wie erwähnt, auf verschiedene Arten erfolgen. Die einzigen genannten Kriterien, die eine Meldung an weitere Behörden zur Folge haben, ist die Inhaftierung aufgrund einschlägiger Delikte (z. B. §§ 89 a, 129 a, 129 b StGB).

Entsprechende Inhaftierte werden diversen Behörden gemeldet, primär der Aufsichtsbehörde, also den Justizministerien. Ebenso sind aber die Landes-

kriminalämter, die Landesämter für Verfassungsschutz und die örtlichen Strafverfolgungsbehörden, die für Staatsschutzdelikte zuständig sind, Adressaten in diesen Fällen. Während in den westlichen Bundesländern über die Hälfte, nämlich fast zwei Drittel der Anstalten die Frage auf die Meldepflicht bejahten, traf das nur auf 42.9% der östlichen Bundesländer zu.

4.4 Zusammenfassung

Vorliegende Darstellung sollte aufgrund der Unterschiede in der Handhabung – die zum Teil aufgrund von Varianzen in den Vorgaben der einzelnen Länder und zum Teil durch besondere Engagements, Strukturen und Kontakte von einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten entstehen – einen zusammenfassenden Überblick über den Umgang mit Extremismus und Radikalisierung geben.

Zusammenfassend sehen nahezu alle Jugendstrafvollzugsanstalten die Notwendigkeit generalpräventiver Erwägungen zum Thema Radikalisierung und Extremismus. Dies gilt auch für das Viertel der Anstalten, in denen noch keine konkreten Vorfälle bekannt geworden sind. Bei Auswertung der Antworten ist allerdings auch der Eindruck entstanden, dass zurzeit – vermutlich durch die aktuelle Allgegenwertigkeit des Themas – der Fokus auf religiös motivierten Extremismus liegt. Möglicherweise ist an dieser Stelle auch ein Aufholbedarf festgestellt worden, während politischem Extremismus bereits mit fest verankerten Strukturen begegnet werden kann.

Gleichzeitig zeigt sich hier aber auch, dass ein einheitlicher Umgang mit vergleichbaren Handhabungen und Umsetzung in den Jugendstrafvollzugsanstalten in Deutschland nicht stattfindet. Zum einen hat jedes Bundesland eigene Konzeptionen, Handreichungen und Vorgaben, wobei bei der Auswertung erkennbare Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern weniger ersichtlich wurden. Stattdessen ergab sich eher der Eindruck, dass die einzelnen Anstalten den entstandenen Anforderungen auf ihre eigene Weise begegnen. Dabei könnte ein Austausch der genutzten Maßnahmen und Programme, die im Idealfall wissenschaftlich eruiert werden, sinnvoll sein. Des Weiteren wurde deutlich, dass aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geringen Erfahrung mit konkreten Anlässen, die Strafvollzugsanstalten für junge weibliche Inhaftierte über weniger Maßnahmen und entsprechende Sicherheitsstrukturen zu verfügen scheinen.

III. Implizites Wissen über religiöse Radikalisierung im Justizvollzug (Anika Hoffmann)

1. Einleitung

Dass der deutsche Strafvollzug sich mit den Themen Extremismus und Radikalisierung von Gefangenen auseinandersetzt, ist nicht neu, blickt er doch auf langjährige Erfahrungen in diesem Bereich zurück. Diese beschränken sich allerdings in erster Linie auf Formen des *politischen* Extremismus. Seit einem Zeitraum von ca. zweieinhalb Jahren ist zunehmend verstärkt, nicht zuletzt der steigenden Zahl von Verurteilungen aufgrund von Straftaten nach dem Terrorismusstrafrecht und der – jedenfalls im internationalen Maßstab – zunehmenden Anzahl von Terroranschlägen durch bekennende IS-Anhänger und Sympathisanten geschuldet, auch *religiöser* Extremismus in den Blickpunkt gerückt. Vor allem Erkenntnisse aus dem benachbarten Ausland verwiesen frühzeitig darauf, dass ein großer Teil der bei Anschlägen beteiligten Terroristen einschlägige Hafterfahrungen aufweisen konnte (vgl. Neumann 2016). Aber auch in Deutschland wurden Fälle bekannt, in denen sich ehemals Inhaftierte nach ihrem Gefängnisaufenthalt zum „Islamischen Staat“ bekannten bzw. wie der im Sommer 2016 verurteilte Bremer Harry S. nach Syrien ausgereist sind.

Ein entsprechend angewachsener politischer Diskurs, gepaart mit einer verstärkten medialen Berichterstattung, führte dazu, dass (nun) auch der deutsche Strafvollzug in den Mittelpunkt des Interesses rückte. Dabei stellten sich nicht nur Fragen nach der grundsätzlichen Notwendigkeit und Möglichkeit von Deradikalisierungsmaßnahmen im Bereich des religiösen Extremismus, sondern auch solche nach Präventionsmaßnahmen, um die Gefahr eines Anwerbens von Mitgefangenen in diesem Bereich zu verhindern. Da der Strafvollzug in Deutschland seit der Föderalismusreform im September 2006 in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, unterliegt auch der übergreifende Bereich der Extremismusprävention in deutschen Gefängnissen den einzelnen Bundesländern. Ein bundeseinheitliches Konzept zum Umgang mit religiösen Extremisten im Strafvollzug existiert folglich nicht. Zwar haben sich im Laufe der letzten Jahre nahezu alle Bundesländer mit der Thematik auseinandergesetzt und zum Teil erhebliche Zusatzinvestitionen in diesem Bereich getätigt, jedoch sind die Maßnahmen entsprechend unterschiedlich und vielfältig.

Die Teilstudie „Implizites Wissen über religiöse Radikalisierung im Justizvollzug“ wirft einen Blick auf genau diese Maßnahmen. Dabei ist das Anliegen nicht, die vorhandenen Maßnahmen darzustellen, wissenschaftlich zu evaluieren oder vergleichend zu bewerten. Stattdessen liegt der Studie das erkenntnistheoretische Interesse zu Grunde, wie bereits konzipierte Maßnahmen

im Bereich des religiösen Extremismus³⁹, die aktuell in der Praxis des deutschen Justizvollzugs bereits angewendet bzw. gerade etabliert werden, zustande gekommen sind. Das Projekt wirft somit einen Blick auf die Vollzugspraxis und dient als qualitative Studie als Ergänzung der Daten, die ansonsten auf der Auswertung der internationalen Fachliteratur und der Abfrage der umgesetzten Maßnahmen im Jugendvollzug in Deutschland basieren.

2. Forschungsfrage

In der aktuellen internationalen Literatur wie auch in wissenschaftlichen Studien (hier v.a. aus dem Bereich der Begleitforschung) lassen sich bereits sehr konkret herausgearbeitete Idealtypen oder Typologien von religiös radikalisierten bzw. gefährdeten Personen finden (vgl. die Studien von Neumann 2016 und Hofinger/Schmidinger 2017). Diese Ergebnisse beziehen sich in der Regel jedoch auf die Analyse einer Gruppe bereits vorselektierter Personen, nämlich solche, die entweder Teil von Maßnahmen in dem Gebiet Extremismus *werden sollen* oder *es bereits sind*.

Die vorliegende qualitative Erhebung beginnt aus zeitlicher Sicht einen Schritt früher, nämlich bereits bei der Entwicklung von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen. Der dabei verwendeten metatheoretischen Perspektive liegt die Annahme zugrunde, dass die Entwicklung und Etablierung jeglicher Maßnahmen, die auf die Veränderung menschlichen Handelns abzielen – entsprechend auch die von Präventions- bzw. „Behandlungsmaßnahmen“ im Bereich der Extremismusbekämpfung – nicht allein durch die Zielsetzung bestimmt werden. Auch äußere Rahmenbedingungen, wie sie im Strafvollzug z. B. durch die Charakteristika einer geschlossenen Institution vorliegen, finden Berücksichtigung. Daneben spielen, vor allem bei sicherheitsrelevanten Themen, auch politische Interessen gleichermaßen wie die subjektive Einschätzung der Notwendigkeit eines grundsätzlichen Handlungsbedarfs und finanzielle Möglichkeiten eine Rolle.

39 Die folgende Studie bezieht sich auf Formen religiöser Radikalisierung, welche – bezogen auf Personen muslimischer Glaubensrichtung – auch häufig unter dem Begriff *salafistischer* Ideologisierung beschrieben werden. Unter *politischer* Radikalisierung werden dagegen ausschließlich Formen einer rechts- bzw. linksextremistischen Orientierung verstanden. Die auch in der Wissenschaft verwendete und analytisch nicht trennscharfe Begriffsbestimmung (vgl. Neugebauer 2010, S. 5 f.; Glaser 2015, S. 5 ff.) orientiert sich dabei am alltäglichen Sprachgebrauch, wie er auch größtenteils von den Interviewpartnern verwendet wird.

Während sich diese strukturellen Bedingungen, die sich größtenteils an „harten Fakten“ orientieren, entsprechend abfragen lassen, gibt es daneben auch einflussnehmende Aspekte, die nicht ohne weiteres erkennbar sind. Solche stellen vor allem bestimmte Grundannahmen der (an Entwicklung und Konzeption bzw. Umsetzung der Programme) beteiligten Akteure dar, die dem Bereich des *impliziten Wissens* (Polanyi 1985) zuzuordnen sind. Unter impliziten Wissensformen versteht man nicht-reflexiv-verfügbares bzw. nicht-explizierbares Wissen. Erkenntnistheoretisch geht es um die Frage nach den Voraussetzungen für Erkenntnis, dem Zustandekommen von Wissen und anderer Formen der Überzeugung. Für den Bereich des religiösen Extremismus im Justizvollzug, der als „neuer Themenbereich“ gilt und aufgrund dessen sich auch der deutsche Justizvollzug unter politischem Druck mithin zu schnellen Veränderungen und Maßnahmen gezwungen sah, kann davon ausgegangen werden, dass sich hier im Gegensatz zu Themenfeldern, die sich über Jahrzehnte hinweg weiterentwickelt haben (so z. B. Präventionsarbeit im Bereich des Rechts- bzw. Linksradikalismus), (noch) wesentlich ausgeprägter implizite Wissensformen aufzeigen lassen.

Das angestrebte Ziel der Studie war es, durch Interviews mit Experten herauszufinden und erste Eindrücke zu gewinnen, welche impliziten Annahmen die Arbeit des deutschen Strafvollzugs auf dem Gebiet des religiösen Extremismus beeinflussen bzw. welche Vorannahme die „Ausgangsbasis jeglicher Deradikalisierungs- und Präventionsmaßnahmen“ darstellen. Nicht zuletzt beeinflussen diese „Bilder von Radikalisierung“ auch grundlegend, wer später Teilnehmer einer solchen Maßnahme wird bzw. überhaupt werden kann und haben Einfluss darauf, wie theoretische Handlungsanleitungen im Alltag des Strafvollzugs von Praktikern umgesetzt werden.

3. Methodische Vorgehensweise

Zur Erforschung impliziten Wissens bedarf es einer Herangehensweise, die vorhandenes Wissen nicht im klassischen Sinne erfragt oder abfragt, sondern hinterfragt. Das Hinterfragen bezieht sich dabei nicht auf normativ wertende Aspekte, sondern auf die Frage nach der Konsistenz der Bilder von Radikalisierung sowie den daraus resultierenden Folgen bei der Umsetzung in strukturell angelegte Präventions- und Deradikalisierungsprogramme. In Betracht kommen dafür neben einer ethnographischen Beobachtung, die im Rahmen der kurzen Gesamtdauer des Projektes nicht möglich war, vor allem qualitative Interviews. Entsprechend wurden letztere mit fünf ausgewählten Experten durchgeführt, die jeweils in unterschiedlichen Bundesländern tätig sind. Um dem thematischen Bezugspunkt der Entstehung solcher Programme Rechnung

zu tragen, wurde dabei für die Auswahl der Interviewpartner darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die sowohl über die Konzepte und Strukturen in ihrem Bundesland vollumfänglich informiert sind als auch zudem einen direkten Bezug zum Strafvollzug nachweisen können. Die Wahl des zuständigen Interviewpartners unterlag dabei den jeweiligen teilnehmenden Institutionen wie z. B. Ministerien oder Justizvollzugsanstalten, die den in ihrem Haus zuständigen Experten vorgaben. Hier zeigte sich bereits bei der Recherche und Kontaktaufnahme, dass die Zuständigkeit in den unterschiedlichen Bundesländern stark variiert. Während zum Teil auf bereits vorhandene Fach-Experten aus den eigenen Reihen zurückgegriffen werden konnte, haben manche Vollzugsanstalten neue zusätzliche Positionen (z. B. Strukturbeobachter) für den Umgang mit (potentiell) radikalisierten Inhaftierten geschaffen, die sie mit besonders ausgebildeten internen Mitarbeitern oder aber eigens dafür eingestellten Islamwissenschaftlern besetzt haben.

Die Interviews wurden elektronisch aufgezeichnet und im Anschluss transkribiert und ausgewertet. Dabei erfolgte die Auswertung der einzelnen Interviews in einem ersten Schritt unmittelbar nach der Interviewführung (ethnographisches Verfahren), so dass im Laufe der Zeit auch kontrastierende Erkenntnisse gewonnen bzw. die Interviews möglichst flexibel an die lokalen Umstände angepasst werden konnten. Aufgrund der hohen Sensibilität der Thematik und um eine aus wissenschaftlicher Sicht notwendige Vertrauensbasis zu den Interviewpartnern zu ermöglichen, wurden bereits im Vorhinein Fragen nach Datenschutz und Anonymisierung direkt mit den Interviewpartnern abgesprochen. Ergänzende Erkenntnisse, die sich durch die Gespräche mit Experten auf diesem Gebiet im Rahmen des von der KrimZ durchgeführten Expertenkolloquiums ergeben haben, finden ebenfalls entsprechende Berücksichtigung.

4. Analytische Auswertung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der analytischen Auswertung näher dargestellt. Dabei liegt die Gewichtung der hier dargestellten Unterpunkte nicht parallel zu den in den Interviews durch die Experten erörterten Fragen und beschränkt sich daher auch nicht auf einzelne Themenbereiche, sondern die Auswertung stellt eine themenübergreifende Darstellung dar. Einzelne Antworten wurden entsprechend einer qualitativen Inhaltsanalyse nicht separiert voneinander, sondern das gesamte erhobene Datenmaterial des jeweiligen Interviews als geschlossene Einheit betrachtet. Da sich die persönlichen Einschätzungen der Interviewpartner zwangsläufig (bereits aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen) nicht immer decken, werden dementsprechend an einzelnen Stellen auch mehrere Deutungsmuster als gleichwertig

nebeneinander gestellt. Da es um die Frage nach impliziten Wissensbildern von Radikalisierung im Vollzug geht, findet zudem auch die jeweilige Interviewdynamik vor Ort und dabei vor allem die durch die gewählte narrative Interviewform ermöglichte eigene zeitliche Themengewichtung der jeweiligen Interviewpartner nähere Berücksichtigung.

4.1 *Ausgangssituation: Religiöser Extremismus im deutschen Justizvollzug*

Es gibt in der Bundesrepublik keinen einheitlichen Ausgangspunkt bzw. Auslöser, der dazu führte, dass die jeweiligen Vollzugsanstalten in den unterschiedlichen Bundesländern begannen, sich mit dem Thema „Gefahr religiöser Radikalisierung“ in den jeweiligen Gefängnissen auseinanderzusetzen. Während in manchen Fällen Erfahrungen aus dem Bereich des politischen Extremismus ausschlaggebend waren, um sich grundsätzlichen Fragen der Vermeidung von Gefahren der Radikalisierung – und somit eingeschlossen auch religiöser Radikalisierung – im Justizvollzug zu widmen, zwangen teilweise auch erstmalig auftretende konkrete Situationen, sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen. Dabei waren es größtenteils nicht Probleme im Umgang mit radikalisierten Gefangenen, die aktuell im Haftalltag entstanden, sondern spätere Erkenntnisse über ehemals Inhaftierte, die retrospektiv Rückschlüsse zuließen, dass bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung ausgeprägte ideologische Tendenzen vorlagen bzw. spätere strafrechtlich relevante Taten bereits zu Zeiten der Inhaftierung geplant bzw. gefördert wurden. Zum Teil wurde der Input aber auch von „außen“ durch politische Maßnahmen und Strukturveränderungen an die Vollzugsanstalten herangetragen. Auch hinsichtlich des aktuellen Standes und der praktischen Umsetzung von vollzugsinternen Maßnahmen gegen religiöse Radikalisierungsformen fallen die Bewertungen der Befragten sehr unterschiedlich aus. Die persönlichen Einschätzungen liegen dabei auf der gesamten Bandbreite von: die aktuellen Maßnahmen „kommen gerade erst ins Rollen“, werden als „(noch) unzureichend“ wahrgenommen bis hin zu einer „sehr positiven Einschätzung“ der aktuellen Ausgangslage. Deutlich wird in allen Fällen auch, dass eine erhöhte Sensibilität bezüglich der Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus in diesem Bereich für erforderlich gehalten wird und teilweise auch der konkrete Ausbau weiterer Strukturen und Planstellen bereits geplant ist.

4.2 *Radikalisierung und Expertentum*

Gleichermaßen wie im internationalen wissenschaftlichen Diskurs, in dem sich zunehmend mehr Personen aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen

mit der Thematik des religiösen Extremismus auseinandersetzen und zu diesem Themengebiet publizieren, weisen auch die im deutschen Justizvollzug für diesen Bereich zuständigen Personen ein breites Spektrum an erlernten und vertretenen Fachrichtungen auf. Während allerdings in der aktuell vorhandenen Literatur zur Thematik des religiösen Extremismus größtenteils sehr aussagekräftige Annahmen getroffen werden, zeichnet sich das Forschungsfeld in der Praxis vielmehr durch eine stark erkennbare und offen thematisierte Zurückhaltung bei der Einschätzung der Fachkompetenz von Personen in diesem Tätigkeitsfeld aus. So wurde zum Teil bereits bei der Recherche nach geeigneten Interviewpartnern und dem entsprechenden Schriftwechsel bzw. Telefonkontakt erkennbar, dass nur in seltenen Fällen bereits auf ministerieller Ebene eine konkrete Person als „Experte/Expertin“ auf diesem Gebiet genannt werden konnte. Häufiger erfolgte der Verweis auf bzw. an eine bestimmte Institution wie z. B. den Kriminologischen Dienst des jeweiligen Bundeslandes oder aber an externe private Kooperationspartner und Ansprechpartner außerhalb des öffentlichen Dienstes. Aber auch bei den Interviews selbst zeigte sich größtenteils eine starke Zurückhaltung der Interviewpartner bei der Außendarstellung der eigenen fachlichen Kompetenz. Gerade die Ansprache als „Experte auf diesem Gebiet“ wurde des Öfteren korrigiert und mit dem Hinweis versehen, dass man sich selbst nicht als „Experte“ im klassischen Sinne beschreiben würde. Dies wirkt vor allem insofern verwunderlich, da bei den Gesprächen (und hier v.a. den biographischen Merkmalen der jeweiligen Personen) auch deutlich wurde, dass die Motivation der Gesprächspartner, sich thematisch mit Fragen in diesem Bereich auseinanderzusetzen, zum Teil neben der beruflichen Notwendigkeit auch durch ein grundlegendes wissenschaftliches Interesse bzw. persönliche Erfahrungen in anderen Bereichen (so z. B. Präventionsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges, Auslandserfahrungen) geprägt ist. Als Grund für die dennoch vorhandene Zurückhaltung wurde sowohl die erst kurze Beschäftigungsdauer im jeweiligen Themenfeld als auch die thematische Begrenzung auf den Justizvollzug genannt. Denkbar wäre darüber hinaus auch, dass die Ursache für die Distanzierung, Experte auf diesem Gebiet zu sein, dem Umstand geschuldet ist, dass im Bereich des religiösen Extremismus Ansätze aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen (Psychologie, Religionswissenschaft, Soziologie, Pädagogik, Politik etc.) vorhanden sind und die Vielfältigkeit der möglichen Betrachtungsweisen sowie die Komplexität der Thematik eine Selbstdarstellung als Experte erschweren. Aber auch die hohe sicherheitspolitische Relevanz des Themas könnte der Darstellung der eigenen Expertise hier stärker im Wege stehen als in anderen Bereichen.

Anhand des Datenmaterials lässt sich aber zudem, vor allem bei den Gesprächspartnern mit nicht-muslimischem Hintergrund, auch erkennen, dass

eine gewisse Zurückhaltung offensichtlich auch dem mit der Thematik verbundenen religiösen Aspekt geschuldet ist. Dabei scheint es, als verhindere der Extremismus religiöser Art, vor allem auch im direkten Vergleich zum Extremismus mit politischer Gesinnung, eine Legitimation von Expertentum auf diesem Gebiet bzw. ermögliche eine solche verstärkt allein solchen Personen, die selbst Muslim sind bzw. sich durch ein Studium der Islamwissenschaft oder ähnliches intensiv auf persönlicher Ebene mit dieser Religion auseinandergesetzt haben. Für diese Deutung spricht nicht zuletzt auch eine ähnlich gelagerte Relevanzzuschreibung für Imame im Bereich der Präventionsarbeit. Auch bei den Beschreibungen der Notwendigkeit und Arbeit der „muslimischen Seelsorger“ lassen sich (vgl. dazu Unterpunkt 8) zugeschriebene Fähig- und Fertigkeiten identifizieren, die in Abhängigkeit zur eigenen Religionsverbundenheit gesehen werden.

4.3 Radikalisierung als Prozess

Die Vorstellung von religiöser Radikalisierung basiert bei den Interviewteilnehmern auf einem Verständnis, das – gleichermaßen wie es auch in der Wissenschaft oft zum Tragen kommt – Radikalisierung *als Prozess* versteht. Dabei wird in den Interviews deutlich, dass die Prozesshaftigkeit nicht linear gedacht wird, sondern dass Wendepunkte (sog. *turning points*) in beide Richtungen für möglich gehalten werden. Spannend ist an dieser Stelle eine Ausdifferenzierung in *Radikalisierte*, die ein Stadium erreicht haben, bei dem es kaum noch ein Zurück gibt, und sog. *Mitläufer*, bei denen der Prozess der Radikalisierung sich ohne stetige Bestätigung auch wieder abschwächen kann. Der Prozess der Radikalisierung unterliegt dabei keinem festen Endziel. Radikalisierung wird im Grundsatz als zieloffenes Phänomen wahrgenommen, dem bestimmte Personen mit bestimmten Risikofaktoren eher unterliegen können als andere. Die Offenheit des Prozesses wird dabei auf die ausgeprägte Bindungsfunktion des Extremismus innerhalb einer staatsfeindlichen sozialen Wertegemeinschaft zurückgeführt. Berichtet wird in diesem Zusammenhang unter anderem von den erlebten Wechseln des Bezugspunktes der angenommenen extremistischen Ideologie bei ehemaligen Inhaftierten. Dieser Vorstellung zugrunde liegt die Annahme, dass der Weg der Radikalisierung ein aus zeitlicher Sicht langwieriger ist, was für den Justizvollzug in der Phase der Anwerbe- und Überzeugungsversuche auch Anknüpfungspunkte für Interventionsmöglichkeiten bietet. Radikalisierungsprävention bedarf in diesem Sinne einer gewissen Kontinuität, die der implizierten Annahme erneuter Stärkung von Radikalisierung entgegentritt. Um den *Point of no return* in der individuellen Entwicklung zu verhindern, bedarf es stetiger Gegenmaßnahmen. Eine

Möglichkeit für ein solches Unterbinden wird vor allem in dem praktizierten Konzept der räumlichen Trennung gesehen (vgl. dazu Punkt 4.8).

Die betonte zeitliche Dimension von Radikalisierungsprozessen, und auch hierin sind sich die Interviewpartner weitestgehend einig, lässt sich nicht allein auf die Zeitspanne einer Haftstrafe beschränken, sondern muss als biographisches Merkmal der einzelnen Personen in Bezug auf ihren gesamten bisherigen Lebensverlauf gesehen werden.

Gerade in diesem Bereich wird den sozialen Kontakten der inhaftierten Personen eine besondere Bedeutung beigemessen.

4.4 Strategien und Maßnahmen gegen Radikalisierung

Deutlich wird auch bei allen angewandten Strategien ein differenzierter Blick auf das Phänomen des islamistischen Extremismus. Die Leitdifferenz stellt dabei auf den ersten Blick eine *Einteilung der Gesamtheit der inhaftierten Gefangenen* dar. In diesem Kontext unterscheiden sich die Ausdifferenzierungen und Vorstellungen der Interviewpartner sehr stark, wobei unabhängig von diesen einzelnen „Feindifferenzierungen“⁴⁰ zumindest die Leitdifferenz (Luhmann 1987: 19), auf der auch die Entwicklung spezifischer Programme beruht, immer einer binären Codierung in die beiden Gruppen „(bereits) radikalisierte Gefangene“ und „radikalisierungsgefährdete Gefangene“ folgt.

Diese Differenzierung mündet in allen Bereichen in einer Zweigleisigkeit der auch strukturell für den Vollzug geplanten Maßnahmen der Deradikalisierung und Prävention. Damit verbunden ist die Überzeugung, dass die Anwendung beider Formen von Maßnahmen im deutschen Vollzug grundlegend notwendig ist.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Deradikalisierung und Prävention zeigt sich allerdings auch eine starke Gewichtung hin zum Bereich der Prävention. Die hohe Bedeutung, die einer aktiven Arbeit gegen Extremismus im deutschen Justizvollzug von den Interviewpartnern beigemessen wird, zeigt sich vor allem bei allgemeinen Fragen um die Bewertung der allgemeinen Gefahrenlage in diesem Zusammenhang. Dabei wird deutlich, dass größtenteils

40 Gerade die Feindifferenzierung, anhand derer im Vollzug die allgemeine Risikoabschätzung sowie spezifische Gefährdungspotentiale bestimmt werden, unterliegt aus Gründen der unterschiedlichen Sicherheitskonzepte in den jeweiligen Bundesländern der Geheimhaltung und ist als vertraulich eingestuft.

die Einschätzung geteilt wird, dass sich nicht jegliche Formen extremistischer Gewalt und entsprechender Anschläge verhindern lassen. Hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten des deutschen Justizvollzuges in diesem Bereich steht für die Interviewpartner klar die Prävention im Vordergrund. Gerade die Vorstellung, dass zukünftige terroristische Anschläge von einem ehemaligen Inhaftierten der (bundesland-)eigenen Anstalt begangen werden könnten und sich retrospektiv herausstellt, dass der Ursprung der Radikalisierung erst in der Zeit (unter staatlicher Fürsorge) im Vollzug begann, wird als das schlimmste vorstellbare Szenarium beschrieben, das es aus Sicht der Experten unbedingt zu verhindern gilt. Aus wissenschaftlicher Sicht lässt sich diese Denkweise als gängige Haltung und Umgangsart deuten, wie sie zurzeit auch im allgemeinen Sicherheitsdiskurs vorherrschend ist. Das der Prävention unterliegende Konzept des „aktivistischen Negativismus“ dient nicht dazu, sich auf den Fortschritt zum Besseren zu konzentrieren, sondern die Vermeidung zukünftigen antizipierten Übels abzuwenden (Bröckling 2012: 94). Dabei ist der Negativismus der Prävention leitender Antrieb des täglichen Aktivismus und das Sicherheitskonzept an einem Ausbleiben von Gefahren orientiert und definiert (Bröckling 2012: 95).

4.5 Indikatoren und Risikofaktoren

Einen wesentlichen Aspekt für den Umgang mit inhaftierten Gefangenen stellen grundsätzlich – sowohl aufgrund notwendiger Fragen nach geeigneten Resozialisierungsmaßnahmen als auch aus Sicherheitsaspekten – biographische Merkmale der einzelnen Personen dar. Auch die gewählten vollzugsinternen Strategien zur Erkennung von Radikalisierungstendenzen basieren entsprechend auf dem vorhandenen wissenschaftlichen Wissen über sog. Hinwendungs- und Radikalisierungsfaktoren, die den Weg einer Ideologisierung bzw. Radikalisierung fördern können bzw. als ursächlich für eine solche Entwicklung gesehen werden. Diesbezügliche Erkenntnisse aus empirischen Untersuchungen entsprechen zu weiten Teilen aber auch genau den Kriterien, die in der kriminologischen Forschung als allgemeine kriminovalente, also Kriminalität fördernde Faktoren beschrieben werden. Bei den Interviews zeigte sich, dass hier die Experten starken Bezug auf den Stand der empirischen Forschung nehmen und diesbezüglich ausgesprochen gut und aktuell informiert sind. An vielen Stellen der Interviews wird deutlich, dass neben der Vielfältigkeit der unterschiedlichen begünstigenden Faktoren auch der Relevanz des Zusammenspiels der einzelnen Aspekte besondere Bedeutung beigemessen wird. Gerade die Situation, dass unter den Inhaftierten einer Justizvollzugsanstalt ohnehin alle Personen (zumindest im Ansatz) solche kriminovalenten Merkmale aufweisen, erfordert die Suche nach weiteren Kriterien, die eine

Kategorisierung in mehr oder weniger stark gefährdete Inhaftierte ermöglicht. Dabei verweist die Analyse des Datenmaterials darauf, dass eine solche Differenzierung in vielen Fällen auf der Grundlage der direkten eigenen Erfahrung im Umgang mit ehemaligen politisch oder religiös radikalen Gefangenen basiert.

Bei der Einschätzung der hinwendungsfördernden Faktoren zu einer extremistischen Lebensführung spielt die konkrete Ausprägungsform des Extremismus keine erkennbare Rolle. Das gezeichnete Bild von als besonders anfällig eingeschätzten Personen stellt in erster Linie auf (identifizierbare) psychologische Wesensmerkmale und nicht auf religiöse Aspekte ab. Radikalisierungsgefährdete Personen werden im Rahmen der Interviews als Personen beschrieben, die sich durch Unsicherheit, persönliche Schwäche und ein oftmals mangelndes Selbstwertgefühl auszeichnen. Im Verhältnis zu den weiteren Gefangenen, die nach der Einschätzung der Experten in der Regel ähnliche vorherige Lebenswege aufweisen und sich dementsprechend durch vergleichbare Merkmale charakterisieren lassen, spielen bei diesen Personen weniger Erlebnisse aus der Vergangenheit eine Rolle als die eigene (ggf. durch vorherige Schicksalsschläge und Erfahrungen mit geprägte) aktuelle mentale Verfassung. Es handelt sich dabei in erster Linie um Personen, die nicht (zwangsläufig) aktiv auf der Suche nach neuen Orientierungsformen sind, sondern eher über eine anfängliche passive Grundhaltung bis hin zur Gleichgültigkeit verfügen. Ihrem Wesen nach sind sie eher unbeständig und schwach und aus diesem Grund auch schnell manipulierbar bzw. Anwerbeversuchen von Mitgefangenen nahezu „ausgeliefert“. Als problematisch wird diesbezüglich der im Vollzug begründete begrenzte Lebensraum der Personen angesehen, durch den die Auswahl von Gesprächs- und Vertrauenspersonen auf ein Minimum beschränkt ist. Gerade eine mangelnde soziale Einbettung und eine grundsätzlich limitierte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gleichermaßen wie die persönliche Einschätzung der Sinnlosigkeit des eigenen Daseins bzw. einer mit der eigenen Lebenslage einhergehenden ungelösten Frage nach subjektivem Sinn verstärken demnach die persönliche Anfälligkeit einer erfolgreichen Ideologisierung. Der erlebte Mangel an (bisheriger) sozialer Teilhabe stellt häufig einen weiteren Faktor dar, der umso mehr den Weg in den religiös begründeten Extremismus fördern kann.

Elementarer als die Bedeutung von Religion selbst wird die mit einem Übergang zum Extremismus einhergehende (und auch als erhofft angesehene) Einbindung in ein soziales Gefüge – hier in die soziale Gemeinschaft religiöser Fundamentalisten – eingestuft. Eine vorherige erlebte Ausgrenzung der gefährdeten Personen, die sich nicht zuletzt durch die Inhaftierung emotional

verstärken kann, lässt nach dieser Vorstellung zudem die Suche nach Anschluss an eine extremistische Gruppe erklärbar werden. Religion wird dabei weniger als Bewältigungsstrategie, die einem Identitätsverlust entgegenwirkt, wahrgenommen, sondern Religion gewinnt nach dieser Vorstellung an Bedeutung, indem sie soziale Einbindung in eine Gruppenzugehörigkeit fördert, welche überhaupt erst zu einer vermeintlichen Identitätsbildung eines schwachen Subjekts beiträgt.

Gerade jugendliche und heranwachsende Straftäter werden von den Experten in diesem speziellen Zusammenhang als besonders gefährdet eingestuft. Als Begründung hierfür werden die in einer solchen Lebensphase entwicklungsstypischen Fragen nach der eigenen Identitätsfindung, aber auch die häufig vorhandene mangelnde soziale Einbindung bzw. Verantwortung sowie die stärkere Beeinflussbarkeit genannt. Hinzu kommt zudem das Wissen darum, dass diese Gruppe nach wissenschaftlicher Erkenntnis auch der bevorzugten Zielgruppe für Anwerbeversuche von religiösen Radikalisierten entspricht. Gesellschafts-politische Rahmenbedingungen sowie der Kontext von Integrationsdebatten und Sicherheitsdiskursen finden vorwiegend bei Erklärungen der grundsätzlichen Extremismusursachen sowie gezielter Anwerbestrategien eine starke Berücksichtigung und entsprechend Erwähnung. Im Zusammenhang mit einer unmittelbaren Risikobewertungen einzelner Inhaftierter bleiben diese Aspekte hinter den aufgeführten Charakterzügen zurück. Gleichermäßen werden auch negative Erfahrungen durch Islamfeindlichkeit im Zusammenhang mit der Identifizierung von gefährdeten Personen nicht genannt. Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass sich anhand des Datenmaterials ein Verständnis von religiösem Extremismus im Justizvollzug zeigt, das die Gefahren der erfolgreichen Rekrutierung vor allem bei psychisch schwachen und labilen Personen sieht, bei denen die Teilhabe an und Mitgliedschaft in einer Gruppe als Ausgleich für die eigene als defizitär wahrgenommene Mangelsituation gedeutet wird.

4.6 Rahmenbedingungen Gefängnis

Bei allen Interviews wurde auch über Chancen und Risiken gesprochen, die im Bereich der Radikalisierung mit einem Gefängnisaufenthalt einhergehen. Dabei wurde deutlich, dass auch hier die Interviewpartner zumindest annähernd eine ähnliche Einschätzung haben. Danach werden die Rahmenbedingungen, die der deutsche Justizvollzug hinsichtlich der Arbeit und des Umganges mit radikalisierten Personen bietet, einerseits als vorteilhaft, aber andererseits auch gleichermäßen als kritisch eingestuft. Als problematisch erachtet wird – so die Einschätzung einiger Experten – vor allem eine gefühlte hohe gesellschaftliche Erwartung, die an die Eingriffsmöglichkeiten deutscher Ge-

fängnisse gerichtet werde. Nach Einschätzung der Interviewteilnehmer bedarf es aber sowohl im Bereich der Deradikalisierung als auch im Bereich der Prävention eher dringend Maßnahmen auf vielfältigen Ebenen, die bereits vor einer Inhaftierung stattfinden müssen. Denn der Arbeit in Gefängnissen sind insofern Grenzen gesetzt, als nach diesem Verständnis nur „Schadensbegrenzung“ betrieben bzw. Radikalisierung nur sehr begrenzt entgegengetreten werden kann. Auffällig ist in diesem Zusammenhang eine erkennbare Unterscheidung der Erklärungsmodelle hinsichtlich der verschiedenen Arten des Extremismus. Während bei den Erklärungsmodellen sowohl für politische als auch für religiöse Extremismusformen gleichermaßen die Bedeutung von sozialer Ungleichheit als eine elementare Ursache betont wird, stehen bei den thematischen Bezügen, die hinsichtlich der religiösen Radikalisierung angeführt werden, zudem insbesondere gesellschaftliche Debatten um den Bereich der kulturellen Integration im Vordergrund. Damit verbunden ist eine eher negative Einschätzung des früheren und zum Teil auch noch heute vorhandenen staatlichen Umgangs mit Muslimen im Allgemeinen sowie ein damit in Verbindung stehendes und als notwendig erachtetes Umdenken einer „ablehnenden bis hin zu stigmatisierenden Mehrheitsgesellschaft“.

Einen grundsätzlichen positiven Aspekt gewinnen die Interviewpartner der Tatsache ab, dass die Zeit der Inhaftierung eine grundsätzliche Chance der Einflussnahme auf gefährdete Personen sowie vor allem mit den angebotenen Resozialisierungsmaßnahmen Optionen auf eine spätere strukturierte Lebensführung sowie ein gewaltfreies Leben bietet. Dies ist vor allem für all jene Inhaftierten bedeutsam, die dem oben gekennzeichneten Bild eines schwachen Subjekts entsprechen, das durch ein persönlich empfundenes Mangelereben gekennzeichnet ist.

4.7 Radikalisierung als beobachtbares Phänomen

Für eine erfolgreiche Präventionsarbeit im Vollzug sehen alle Interviewpartner die Notwendigkeit einer bewussten Beobachtung der Insassen im Allgemeinen und gefährdeter Personen im Besonderen. Radikalisierung im Justizvollzug wird dabei als *sichtbares und beobachtbares Phänomen* begriffen, das sich auch schon vor dem Stadium des Begehens strafrechtlich relevanter Handlungen bemerkbar macht. Dabei existiert nach der Vorstellung der Befragten ein weites Spektrum von Anzeichen einer radikalen Gesinnung, sowohl im rechten und linken Spektrum als auch im Bereich des religiösen Extremismus. Zum Teil werden radikale Ansichten demonstrativ nach außen getragen und offen kommuniziert, was eine problemlose Identifizierung ermöglicht. Dies ist häufig bei Personen der Fall, die ohnehin schon als „radikalisierte“ Personen bekannt sind. Aber auch im Falle von Konvertiten, so die

Wahrnehmung einiger Interviewpartner, gehe der Glaubenswechsel hin zum Islam mit einer starken Außendarstellung einher. Der Grund für diese erhöhte Inszenierungsleistungen wird darin gesehen, dass gerade eine erfolgreiche Anerkennung in einer neuen „Religionsgemeinschaft“ ein nach außen dargestelltes Bekenntnis zu dieser Gruppe erfordert. Die Verinnerlichung der jeweiligen Anforderungen gehe zudem mit dem eigenen Bedürfnis der „Neulinge“ einher, den eigenen Konversionsprozess auch nach außen hin darzustellen. In diesen Fällen wird die Erkennbarkeit von Radikalisierungstendenzen als weniger problematisch eingestuft.

Schwieriger sei es dagegen, radikalierungsgefährdete Personen bzw. solche Personen, die es bewusst vermeiden, als radikale Person aufzufallen, zu identifizieren. Zum Teil ergeben sich bereits bei der Aufnahme eines Gefängnisinsassen erste Anzeichen für eine vorliegende Ideologisierung. So können z. B. bestimmte Tätowierungen, Label von Kleidungsstücken oder Frisuren für einen in diesen Bereichen geschulten Betrachter als Indizien gedeutet werden. Gleichmaßen können auch die Verwendung spezieller Ausdrücke oder Redensweisen als frühe Anzeichen einer Radikalisierungstendenz gedeutet werden. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Hafttraumes (z. B. durch Bilder, Texte, Symbole etc.), aber auch der Gestaltung der freien Zeit von Inhaftierten lassen sich Hinweise auf eine ggf. gefährdete Persönlichkeit entnehmen.

Daneben können Radikalisierungsprozesse aber auch anhand zweier weiterer Faktoren erkennbar werden: zum einen im Falle einer verstärkten Bindung mit zunehmender Intensität zwischen einem Häftling zu einer bereits als radikal eingestuften Person, zum anderen durch erkennbare Persönlichkeitsveränderungen einer Person. Gerade die subjektbezogene Betrachtung von Inhaftierten wird als erfolgsversprechende Vorgehensweise eingestuft. Die mit dieser Perspektive verbundenen Eingriffsmöglichkeiten beziehen sich dementsprechend nicht auf die Vorstellung sozialer Unauffälligkeit und Anpasstheit, wie dies z. B. bei der Typologie des „Schläfers“ der Fall ist. Jedoch wird auch sozial adäquates Verhalten im Vollzug als problematisch wahrgenommen und somit als riskant eingestuft, sofern eine Anpassung über ein normales Maß an „Unauffälligkeit“ hinausreicht. Die Beobachtungsstrategien zielen insofern auf die Erfassung eines „Gesamtbildes des jeweiligen Inhaftierten“ ab, das für sich genommen schlüssig erscheinen muss. Im Mittelpunkt der Beobachtung stehen daher vor allem charakterliche Veränderungen sowie wahrgenommene „Unstimmigkeiten“ im Umgang mit dem sozialen Umfeld der Inhaftierten. Relevanter als die vollzugsinternen sozialen Kontakte, die als bis zu einem gewissen Grad vorbestimmt gelten, erscheinen daher vor allem die aus der Vollzugsanstalt heraus geführten Außenkontakte. Diese können – im Rahmen

der entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten – über Haftbesuche, den Briefverkehr, aber auch über Kontobewegungen nachvollzogen und auf Stimmigkeit mit der nach außen getragenen Lebensführung im Vollzug verglichen werden.

4.8 Radikalisierung als Netzwerkarbeit

Den Aussagen der Experten lässt sich entnehmen, dass Radikalisierung nicht nur auf der Mikroebene individueller Entwicklungstendenzen einzelner Gefangener begriffen wird, sondern auch einem systemischen Verständnis von Interaktionsformen innerhalb der Gruppe von Gefangenen unterliegt. Dabei zeichnet sich in den Interviews mit den im Feld beschäftigten Experten ein Bild von *Radikalisierung als (potentiell) gelebte Netzwerkpflge* ab. Radikalisierung beschreibt dabei die Vernetzungsarbeit, die neben der Rekrutierung neuer Mitglieder auch die Planung und Informationsweitergabe von Personen mit gleichen Interessen zur gegenseitigen Unterstützung beinhaltet. Netzwerkpflge in Form der Etablierung neuer Bekanntschaften ist vor allem unter den Rahmenbedingungen einer totalen Institution wie der eines Gefängnisses insofern besonders von Bedeutung, da hier Gefangene weniger Möglichkeiten haben als in Freiheit, sich von dem Umgang und Kontakt mit Gefährdern aktiv zu distanzieren (vgl. 4.5 Indikatoren und Risikofaktoren) und sich in diesem Zusammenhang vielfältige Anknüpfungspunkte für konkrete Handlungsmaßnahmen ergeben und praktisch umsetzen lassen. So liegt ein Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen in einigen Bundesländern darauf, die aktive Netzwerkpflge von bereits radikalisierten Gefangenen bereits im Falle frühzeitig identifizierter Anwerbemaßnahmen zu unterbinden. Dies geschieht durch eine räumliche Separierung, die nicht in Form von Isolation, sondern durch Verlegung z. B. in einen anderen Trakt oder die Einbettung in eine andere Bezugsgruppe von Mitgefangenen stattfindet. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass gerade die Anwerbeaktivität eine erfolgreiche Netzwerkarbeit voraussetzt und somit Zeit erfordert. Die Chance auf eine erfolgreiche Präventionsarbeit wird hier durch die unmittelbare systematische Einflussnahme auf die räumlichen Gegebenheiten (auch) innerhalb des Justizvollzugs gesehen. Präventionsmaßnahmen gegen Radikalisierung im Vollzug können insofern bis zu einem gewissen Grad auch als „Spiel gegen die Zeit“ gesehen werden.

Der Aspekt der Netzwerkpflge bzw. der Vernetzung radikalisierter Personen spielt nicht nur im Hinblick auf die Möglichkeiten der Rekrutierung von Mitgefangenen eine Rolle, sondern auch hinsichtlich eines Bausteines der Gegenmaßnahmen. Nicht zuletzt verweisen alle Interviewpartner auf die mit den Gefahren der religiösen Radikalisierungsformen und des Terrorismus einher-

gehende verstärkte und als notwendig erachtete Zusammenarbeit des deutschen Strafvollzuges mit den Sicherheitsbehörden. Der Netzwerkarbeit des Radikalismus kann, so das allgemeine Ergebnis, mithin nur durch eine gezielte Vernetzung auch auf der Ebene des Strafvollzuges begegnet werden, bei dem vor allem der gemeinsame Erfahrungs- und Informationsaustausch im Vordergrund steht. Darüber hinaus bedarf es in Fällen bereits vorhandener Radikalisierung sofern möglich auch einer engen Zusammenarbeit mit den Akteuren aus dem familiären und engeren sozialen Umfeld der Inhaftierten.

4.9 (Schein-)Radikalisierung als kriminalitätsfördernder Aspekt

Bei allen Interviews wird deutlich, dass die Frage nach der subjektiven Gefahr einer Radikalisierung von Gefangenen eine weitere Ausdifferenzierung der Gesamtheit der Gefangenen erfordert. Dadurch ergibt sich zwangsläufig auch, dass die geplanten und angewendeten Präventionsmaßnahmen eine Trennung zwischen kriminellem und radikalem Verhalten erforderlich machen. Mithin spielt für die Frage der Gefährlichkeitsprognose nicht mehr (allein) die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung späterer Straftaten im klassischen Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung eine Rolle, sondern auch die Frage nach den Grenzen und des Ausmaßes einer staatsablehnenden bis hin zu staatsfeindlichen Ideologie. So gewinnen mit dem Themenfeld der Radikalisierung auch im Erwachsenenstrafrecht pädagogische Überlegungen an Bedeutung, die zuvor vor allem aus Diskussion um den Jugendarrest bekannt waren. Der Gedanke, dass sich Personen im Vollzug nicht von Kriminalität abwenden, sondern sich sogar stärker kriminalisieren könnten bzw. den Vollzug aktiv für die eigene kriminelle Karriere nutzen, wird nun auch im Bereich der Radikalisierung implizit mitgedacht. So verweisen einige Interviewpartner auch darauf, dass bestimmte Gefangenengruppen eine Verbindung zu radikalen Mitgefangenen allein aus strategischen Gründen suchen, um für die geplante Zeit nach der Haft besser vernetzt zu sein bzw. bessere Verbindungen aufzuweisen. Diese Form der „Schein-Radikalisierung“ dient der eigenen kriminalitätsorientierten „Markterweiterung“. Im Gegensatz zu der Gruppe der Mitläufer (im Sprachgebrauch des Justizvollzugs sog. „Follower“), bei denen eine tatsächliche Gefahr der wirklichen Übernahme und Identifizierung der staatsfeindlichen Gesinnung befürchtet wird, wird die Gefahr in diesem Bereich als weniger relevant eingestuft. Hier werden die üblichen und vorhandenen Maßnahmen der Resozialisierung (so z. B. Ausbildungen, Anti-Aggressions-training etc.) als ausreichend erachtet.

4.10 Radikalisierung aus religiöser Überzeugung

Einen klaren Ansatzpunkt für Präventionsarbeit und vor allem auch Deradikalisierung stellt die Gruppe der Mitläufer dar. Für diese Personen, die sich (wie oben beschrieben) vor allem durch die Merkmale einer ausgeprägten Form von Unsicherheit und Sinnsuche beschreiben lassen, kann der Islamismus nach Einschätzung der Experten eine vermeintliche Lösung der eigenen Lebenssituation darstellen. In diesen Fällen verführe die grundlegende Umorientierung auch dazu, extremistischen Ansichten zu verfallen, sofern diese als in sich schlüssig erlebt werden⁴¹. Gerade die Anwerbestrategien von radikalisierten Personen basieren auf dem Nutzen einer argumentativen Überzeugungskraft hinsichtlich der vermeintlich „richtigen“ Art der Auslegung religiöser Pflichten. Anwerbende Person verfügen dabei über ein großes Wissensspektrum im Bereich des Islams und eine ausgeprägte Kenntnis des Korans und der Scharia. Die Zielgruppe der Mitläufer zeichnet sich im Gegensatz dazu durch ein nur rudimentär vorhandenes (oft unhinterfragtes) religiöses Wissen aus, das bei vielen Fragen nur eingeschränkte religiöse Antworten und damit kaum Orientierung ermöglicht.⁴²

Gleichermaßen verhält es sich auch mit dem Wissensstand der Vollzugsbediensteten, die aus diesem Grunde in den meisten Bundesländern gezielt hinsichtlich grundlegender religiöser Fragen geschult werden. Die häufig mangelnden religiösen Grundkenntnisse verführen nach Vorstellung der Experten gerade im Bereich des Islam, der keine übergeordnete Autorität bei der Auslegung kennt und in dem eine Vielzahl unterschiedlicher Interpretationen nebeneinander stehen, zu einer einfachen Möglichkeit, auch extreme bis hin zu eindeutig falschen Ansichten vermitteln zu können bzw. zu übernehmen. Wie stark die „Durchschlagskraft“ solcher Bemühungen von extremistischer Seite ist, zeige sich bereits bei dem vorhandenen Wissen um die Bedeutung grundlegender Begriffe wie z. B. „Dschihad“, bei dem die Übersetzung als „Heiliger Krieg“ geläufiger sei als seine Bedeutung (Bezug zur Aufopferung) im Koran. Diesem Prinzip der Streuung gezielt falscher Interpretation der religiösen Anforderungen wird im Justizvollzug mit dem Einsatz von Imamen ent-

41 Ein Teil der Befragten erklärt in diesem Zusammenhang das mit der islamistischen Ideologie einhergehende polarisierende Weltbild als Grund für die oftmals sehr schnelle Hinwendung zu einer extremistischen Sichtweise. Das darin angelegte kontrastierende Denken zwingt mithin zu einer schnellen Positionierung.

42 Mangelnde theologische Grundkenntnisse, wie sie vor allem häufig bei Konvertiten bzw. Revertiten der Fall sind, werden auch im wissenschaftlichen Diskurs als eine Ursache für gewaltorientierten Islamismus beschrieben (vgl. Wiktorowicz 2005: 127; Al-Lami 2009: 3).

gegengewirkt. Damit verbunden ist die Vorstellung, dass Radikalisierung einer aktiven Form der verzerrten religiösen Überzeugungsarbeit gleichkommt, die unter bestimmten Umständen auf rationaler Ebene eingedämmt werden könne. Diese Logik des „zwanglosen Zwangs des besseren Arguments“ (Habermas 1981: 231), so die implizite Annahme, könne jedoch nur zum Tragen kommen, sofern auch der Sprecher mit einer entsprechenden Autorität ausgestattet sei. Die freie Kommunikation über die Gültigkeit von Normen allein ist damit kein Bestandteil sozialer Integration und sozialer Ordnung. Es bedarf nach dieser Vorstellung auch einer überzeugenden Autorität als Sprecher, wie sie Imamen bereits aufgrund ihrer Funktion unterstellt wird. Imame werden dabei zum Teil nicht als aktiver Part von De-radikalisierungsprogrammen beschrieben, sondern ihrem Wirken wird in erster Linie präventive Funktion beigemessen.

Im Hinblick auf die Frage nach der konkreten Ausgestaltung der Religionsfreiheit zeigt sich darüber hinaus, wie stark in diesem Bereich auch strukturell vorhandene Maßnahmen und Zuständigkeiten wie die Zuordnung bestimmter Personengruppen in unterschiedliche Vollzugsanstalten an Bedeutung gewinnen. So wird z. B. in einzelnen Anstalten des Frauenvollzugs die geistige Seelsorge für Muslime von einer Imamin übernommen⁴³.

Hinsichtlich der Bewertung der grundsätzlichen Bedeutung von Religion im Justizvollzug erkennen alle Experten ein sich in der Praxis abzeichnendes Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Sicherheitsaspekten an. Dieses sei vor allem dadurch gekennzeichnet, dass man den Insassen die zur Ausübung ihrer religiösen Praxis notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen bzw. schaffen möchte, dieses zum Teil jedoch auch von radikalen Personen auf provokative Weise ausgenutzt werde. Um einen angemessenen Umgang mit inhaftierten Personen, die ein solches Verhalten aufweisen, sicherstellen zu können, bedarf es nach Sicht der Experten zumindest grundlegender Kenntnisse, welche Anforderungen an eine muslimische Lebensweise gestellt werden bzw. welche Aspekte überhaupt als religiös bedeutsam gewertet werden müssen. Gerade im Hinblick auf die Vereinbarkeit der religiösen Praxis mit allgemeinen Abläufen des Vollzuges würden sich für Vollzugsbedienstete immer wieder die gleichen offenen Fragen stellen, die zur

43 Aus wissenschaftlicher Sicht stellen sich entsprechende Anschlussfragen über die Auswirkungen solcher strukturellen Anpassungen, die im weitesten Sinne „quer“ zu grundlegenden religiösen Strukturen liegen. Inwiefern z. B. die Rahmenbedingungen der Haft die Anerkennung einer weiblichen Imamin bei den inhaftierten Frauen erhöht, kann nur unter direktem Einbezug der entsprechenden Zielgruppe beantwortet werden.

Verunsicherung im praktischen Umgang führen⁴⁴. Die Schulungen von Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes basieren daher auf informativer Aufklärung im Bereich des Islam, die den Mitarbeitern zumindest die grundlegenden Fähigkeiten der selbstständigen Einschätzung religiöser Relevanz ermöglichen sollen. Einige der Interviewpartner betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die im Justizvollzug einer weitreichenden Ausübung der Religionsfreiheit der Gefangenen zugesprochen wird. Gerade hinsichtlich der praktischen Präventionsarbeit habe diese zugenommen, da Zugeständnisse den gefährdeten Inhaftierten die vorhandene Akzeptanz verdeutlichen und damit Anwerbestrategien, die argumentativ auf die Betonung der Diskriminierung von Muslimen und eine mangelnde Toleranz gegenüber der muslimischen Lebensweise abzielen, „den Wind aus den Segeln“ nehmen.

5. Ausblick

Die im Rahmen dieser Teilstudie geführten Interviews ermöglichen nur einen ersten Blick auf implizite Wissensformen, die bei Deradikalisierungs- und Präventionsmaßnahmen im deutschen Strafvollzug zum Tragen kommen. Deutlich erkennbar ist aber bei einer analytischen Betrachtung des Datenmaterials bereits, dass sich die Maßnahmen in den Gefängnissen stark an den wissenschaftlichen vorhandenen Erkenntnissen orientieren. Dabei liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten offensichtlich im Bereich der Prävention, was nicht zuletzt mit einer ausgeprägten Vorstellung der in diesem Feld tätigen Personen hinsichtlich der zu schützenden Zielgruppe von Inhaftierten einhergeht. Das Bild gefährdeter Inhaftierter wird dabei als Mangelwesen gezeichnet, die in erster Linie durch subjektive Persönlichkeitsmerkmale und weniger durch biographische Merkmale gekennzeichnet sind. Die in der Wissenschaft oftmals als für eine Radikalisierung relevant erachteten Erfahrungen mit Demütigung und Deprivation, wie sie z. B. unter anderem kriminologischen Kultur-Konflikttheorien häufig als Erklärung dienen (vgl. Khosrokhavar 2005; Waldmann 2010; Alonso/ Reinales 2006), werden hingegen weniger als direkter Ansatzpunkt für erfolgreiche Maßnahmen bewertet. Nicht zuletzt mag dies auch dem Wissen geschuldet sein, dass die dem Justizvollzug in Deutschland im Rahmen seiner (bereits) zeitlich beschränkten Möglichkeiten zur Verfügung stehenden Mittel keinen elementaren Einfluss auf als relevant erachtete

44 Beispielhaft wurde in diesem Zusammenhang des Öfteren die Frage nach der religiösen Zulässigkeit der Unterbrechung eines Gebetes durch Personal im Haftraum oder des gemeinsamen Gebets bei Besuchen im Besucherraum genannt.

gesellschaftspolitische Veränderungen haben (können). Zudem verweisen die Interviews auch darauf, dass dem Aspekt Religion nicht in allen Kontexten eine gleiche Relevanz zugesprochen wird. Während die Bedeutung von Religion vor allem bei allgemeinen Erklärungsansätzen und bei konkreten Auswahlkriterien für die Teilnahme an vollzugsinternen Maßnahmen zum Thema (gemacht) wird, so scheinen religiöse Aspekte bei der Beschreibung von wahrgenommenen Risikofaktoren bzw. gefährdeten Personen an Bedeutung zu verlieren. Eine verstärkte „religiöse Bildung“ wird dennoch als notwendiger Baustein gesehen, um Radikalisierungsrisiken im Gefängnisalltag aktiv entgegen zu wirken.

Daneben lassen sich anhand der geführten Interviews auch Tendenzen hinsichtlich einer Gleichsetzung der Bewertung einer Gefahr der Übernahme radikaler Ideen und der erwarteten Ausübung politischer Gewalt erkennen. Das Ziel des Strafvollzuges bezieht sich damit nach Sicht der Experten im Bereich der religiösen Radikalisierung gleichermaßen wie auch bei anderen Radikalisierungsformen nicht auf die bloße Verhinderung späterer Gewalttaten oder sonstiger Kriminalität, sondern bereits auf die Verhinderung einer extremistischen Ideologisierung. Die im deutschen Justizvollzug bereits entwickelten und etablierten Maßnahmen im Bereich der Prävention sehen dementsprechend auch keine weitere Differenzierung vor.

Um nähere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, in welchem Maße implizite Wissensstrukturen und Vorannahmen von Vollzugsangestellten bei der konkreten Umsetzung von De-radikalisierungs- und Präventionsmaßnahmen zum Tragen kommen bzw. welche nicht-intendierten Auswirkungen damit einhergehen, bedarf es einer verstärkten wissenschaftlichen Betrachtung der Vollzugspraxis. Eine solche wäre vor allem im Rahmen einer ethnographischen Beobachtung lohnenswert, da mit dieser Methode auch die erforderliche Akzeptanz und Bereitschaft potentieller Teilnehmer die notwendige Berücksichtigung finden könnte.

Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus Berlin, 2015: Drucksache 17/ 17253 vom 05.11.2015. Zugriff: https://www.berlin.de/justizvollzug/_assets/schriftliche-anfragen/s1717253-spezialgefaengnisse-fuer-verurteilte-terroristen-in-berlin.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Al-Lami, Mina, 2009: Studies of Radicalisation. State of the Field Report. Zugriff: https://static1.squarespace.com/static/566d81c8d82d5ed309b2e935/t/567ab488b204d58613bf92aa/1450882184032/Studies_of_Radicalisation_State_of_the_F.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Alonso, Rogelio; Reinares, Fernando, 2006: Maghreb immigrants becoming suicide terrorists: a case study on religious processes of radicalisation in Spain. In: Pedahzur, Ami (Hrsg.): Root Causes of Suicide Terrorism: The Globalization of Martyrdom. Abingdon, New York.
- Altier, Mary B.; Thoroughgood, Christian N.; Horgan, John G., 2014: Turning away from terrorism: Lessons from psychology, sociology, and criminology. *Journal of Peace Research*, 51. Jg. (5), S. 647–661.
- Altintas, Ismail, 2008: Islamische Seelsorge in der Praxis. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 55. Jg. (1), S. 29–34.
- Andrews, Don; Bonta, James, 2010: *The psychology of criminal conduct*. 5. Auflage. Cincinnati.
- Andrews, Don; Zinger, Ivan; Hoge, Robert D.; Bonta, James; Gendreau, Paul; Cullen, Francis T., 1990: Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, (28), S. 369–397.
- Bartsch, Tilmann, 2016: Muslime im Justizvollzug - Skizze einer Pilotstudie. *Forum Strafvollzug*, 65. Jg. (3), S. 192–197.
- Bartsch, Tillmann; Hibaoui, Abdelmalek; Hausmann, Barbara; Schaffer, Bernadette; Stelly, Wolfgang; Stelzel, Katharina; Kinzig, Jörg, 2016: Muslime im Justizvollzug - Skizze einer Pilotstudie. *Forum Strafvollzug*, 65. Jg. (3), S. 192–197.
- Basra, Rajan; Neumann, Peter R.; Brunner, Claudia, 2016: *Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime Terror Nexus*. London. Zugriff: <http://icsr.info/wp-content/uploads/2016/10/Criminal-Pasts-Terrorist-Futures.pdf> [abgerufen am 15.05.2017].
- Bayerische Staatsregierung, 2016: *Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus*. Zugriff: <http://www.bayern.de/netzwerk-fuer->

- praevention-und-deradikalisierung-gegen-salafismus/ [abgerufen am 28.03.2017].
- Bélanger, Jocelyn; Caouette, Julie; Sharvit, Karen; Dugas, Michelle, 2014: The psychology of martyrdom: Making the ultimate sacrifice in the name of a cause. *Journal of Personality and Social Psychology*, (107), S. 494–515.
- Bjørgo, Tore, 2009: Processes of disengagement from violent groups of the extreme right. In: Horgan, John; Bjørgo, Tore (Hrsg.): *Leaving terrorism behind. Individual and collective disengagement. Cass series on political violence*. Milton Park, Abingdon, Oxon, New York, S. 30–48.
- Bjørgo, Tore, 2011: Dreams and disillusionment: Engagement in and disengagement from militant extremist groups. *Crime, Law and Social Change*, (55), S. 277–285.
- Bock, Michael, 2013: *Kriminologie*. 4. Auflage. Vahlen Jura Lehrbuch. München.
- Bothge, Ralf, 2015: Nicht nur das Freitagsgebet. Muslimische Gefangenenseelsorge. Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen? *Forum Strafvollzug*, 64. Jg. (5), S. 312–314.
- Böttcher, Astrid, 2017: Radikalismus und Radikalisierung. Eine Replik auf Werner Sohn (*Kriminalistik* 2/2017, S. 67 ff.). *Kriminalistik*, 71. Jg. (4), S. 237–239.
- .Bovenkerk, Frank, 2011: On leaving criminal organizations. *Crime, Law and Social Change* 55. Jg. (4), S. 261–276.
- Bremische Bürgerschaft, 2015: Drucksache 19/111 vom 13.10.2015. Zugriff: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2015-10-13_Drs-19-111_227d7.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Bröckling, Ulrich, 2012: Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution. In: Daase, Christopher; Offermann, Philipp; Rauer, Valentin (Hrsg.): *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*, Frankfurt a.M., S. 93–108.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF, 2016: Beratungsstelle Radikalisierung. Zugriff: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Beratung/beratung-node.html> [abgerufen am 28.03.2017].
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 2017: Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ). Zugriff: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-terrorismusabwehrzentrum-gtaz> [Abruf am 28.03.2017].

- Bundeskriminalamt (BKA), 2017: Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (zitiert als BKA, BfV, HKE), 2016: Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind. Zweite Fortschreibung 2017. Zugriff: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.html> [abgerufen am 15.05.2017].
- Bundesministerium des Innern (BMI), 2016a: Verfassungsschutzbericht 2015. Zugriff: <https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2015.pdf> [abgerufen am 15.05.2017].
- Bundesministerium des Inneren (BMI), 2016b: Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2015. Bundesweite Fallzahlen. Zugriff: https://www.bmi.bund.de/ShareDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2016/05/pmk-2015.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 04.05.2017].
- Bundesrat, 2015: Plenarprotokoll 933 der Bundesratssitzung am 8. Mai 2015. Zugriff: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/933.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Bundesregierung, 2016: Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung. Zugriff: <https://www.bmfsfj.de/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratiefoerderung-data.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Bündnis für Demokratie und Toleranz (BfDT), 2017: Zugriff: <http://www.buendnis-toleranz.de/> [abgerufen am 28.03.2017].
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2015: Drucksache 21/2466 vom 11.12.2015. Zugriff: <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/50747/salafisten-in-hamburgs-gef%C3%A4ngnissen.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2016: Drucksache 21/5504 vom 09.08.2016. Zugriff: <http://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/53986/was-tut-der-senat-gegen-die-radikalisierung-in-den-jvas-.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2016: Drucksache 21/5039. Zugriff: <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/53460/stellungnahme-des-senats-zu-dem-ersuchen-der-b%C3%BCrgerschaft-vom-11-november-2015-%E2%80%9Eeffektive-ma%C3%9Fnah>

- men-gegen-gewaltbereiten-salafismus-und-religi%C3%B6sen.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Canter, David; Sarangi, Sudhanshu; Youngs, Donna, 2014: Terrorists' personal constructs and their roles. A comparison of the three Islamic terrorists. *Legal and Criminological Psychology*, 19. Jg. (1), S. 160–178.
- Contrôle général des lieux de privation de liberté, 2015: La prise en charge de la radicalisation islamiste en milieu carcéral.
- Contrôle général des lieux de privation de liberté, 2016a: Radicalisation islamiste en milieu carcéral: L'ouverture des unités dédiées. Zugriff http://www.cglpl.fr/wp-content/uploads/2016/07/Rapportradicalisation_unit%C3%A9s-d%C3%A9di%C3%A9es_2016_DEF.pdf [abgerufen am 09.05.2017].
- Contrôle général des lieux de privation de liberté, 2016b: Recommandations en urgence du 18 novembre 2016 du Contrôleur général des lieux de privation de liberté relatives à la maison d'arrêt des hommes du centre pénitentiaire de Fresnes (Val-de-Marne). *Journal officiel de la République Française*, 14. Dezember, Texte 131 sur 161. Zugriff: http://www.cglpl.fr/wp-content/uploads/2016/12/joe_20161214_0290_0131.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Contrôle général des lieux de privation de liberté, 2016c: Recommandations en urgence du 18 novembre 2016 du Contrôleur général des lieux de privation de liberté relatives à la maison d'arrêt des hommes du centre pénitentiaire de Fresnes (Val-de-Marne). *Journal officiel de la République Française*, 14. Dezember, Texte 131 sur 161.
- Dean, Christopher, 2013: Intervening Effectively with Terrorist Offenders. *Prison Service Journal*, (203), S. 31–36.
- Dean, Christopher, 2014: The healthy identity intervention: the UK's development of a psychologically informed intervention to address extremist offending. In: Silke, Andrew (Hrsg.): *Prisons, Terrorism and Extremism. Critical issues in management, radicalisation and reform. Political violence*. London, New York, S. 89–107.
- Demes, Uta (Hrsg.), 1994: *Die Binnenstruktur der RAF. Divergenz zwischen postulierter und tatsächlicher Gruppenrealität*. Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1993. Münster.
- Der Vollzugsdienst (o. V.), 2016: *Fachzeitschrift für die Bediensteten des Justizvollzugs*, (1) Zugriff: http://www.bsbd.de/pdf/magazine/vollzug_16_01.pdf [abgerufen am 15.05.2017]

- Deutscher Bundestag, 2016: Gelungene Integration ist die beste Prävention. Zugriff: <http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw25-pa-krisepraevention/427490?view=DEFAULT> [abgerufen am 28.03.2017].
- Dienstbühl, Dorothee, 2015: Islamistischer Extremismus. Chancen zur Früherkennung in sozialen Behörden. *Forum Kriminalprävention*, (3), S. 17–19.
- Dienstbühl, Dorothee; Abou-Taam, Marwan, 2012: Rekrutierung in deutschen Gefängnissen durch dschihadistische Insassen. *Forum Strafvollzug*, 61. Jg. (1), S. 41–45.
- Diewald-Kerkmann, Gisela, 2014: The Red Army Fraction prisoners in West Germany: equal treatment or unfairly tough? In: Silke, Andrew (Hrsg.): *Prisons, Terrorism and Extremism. Critical issues in management, radicalisation and reform. Political violence*. London, New York, S. 230–242.
- Directorate General for Internal Policies, 2014: Preventing and countering youth radicalisation in the EU. Brüssel. Zugriff: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2014/509977/IPOL-LIBE_ET\(2014\)509977_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2014/509977/IPOL-LIBE_ET(2014)509977_EN.pdf) [abgerufen am 28.03.2017].
- Dovermann, Ulrich, 2013: Narrative und Gegen-Narrative im Prozess von Radikalisierung und Deradikalisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*. Bonn, S. 39–45.
- Dugas, Michelle; Kruglanski, Arie W., 2014: The Quest for Significance Model of Radicalization: Implications for the Management of Terrorist Detainees. *Behavioral Sciences and the Law*, (3), S. 423–439.
- Eckert, Roland, 2013: Radikalisierung - Eine soziologische Perspektive. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*. Bonn, S. 11–17.
- El-Mafaalani, Aladin; Fathi, Alma; Mansour, Ahmad; Müller, Jochen; Nordbruch, Götz; Waleciak, Julian, 2016: Ansätze und Erfahrungen der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit. *Salafismus in Deutschland*, Bd. 6. Frankfurt am Main.
- Escaso Moreno, Ana, 2015: IATE term of the week: Violent Radicalisation. Zugriff: <http://termcoord.eu/2015/11/iate-term-of-the-week-violent-radicalisation/>.
- Europarat, 2016: Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism. Zugriff: <https://www.coe.int/en/web/hu>

- man-rights-rule-of-law/-/guidelines-to-prevent-radicalisation-and-violent-extremism-in-prisons [abgerufen am 15.05.2017].
- Europäische Kommission, 2005: Mitteilung der Europäischen Kommission an das europäische Parlament und den Rat (COM). Rekrutierung von Terroristen: Bekämpfung der Ursachen von Radikalisierung und Gewaltbereitschaft. Zugriff: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52005DC0313&from=DE> [abgerufen am 28.03.2017].
- Europäische Kommission, 2016a: Communication from the commission to the European Parliament, the council, the European economic and social committee and the committee of the regions (COM). Supporting the prevention of radicalization leading to violent extremism. Zugriff: [http://sgroup.be/sites/default/files/Communication-preventing-radicalisation_en%20\(4\).pdf](http://sgroup.be/sites/default/files/Communication-preventing-radicalisation_en%20(4).pdf) [abgerufen am 28.03.2017].
- Europäische Kommission, 2016b: Communication from the commission to the European Parliament, the council, the European economic and social committee and the committee of the regions (COM). Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism. Zugriff: <http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202016/Guidelines%20for%20prison%20and%20probation%20services%20regarding%20radicalisation%20and%20violent%20extremism.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- European Network of Deradicalisation, 2013: Abschlussbericht. Zugriff: http://www.european-network-of-deradicalisation.eu/images/downloads/European_Network_of_Deradicalisation_FINAL_REPORT_DE.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- von Franqué, Fritjof, 2013: HCR-20 – Historical-Clinical-Risk Management-20 Violence Risk Assessment Scheme. In: Rettenberger, Martin; von Franqué, Fritjof (Hrsg.): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen, S. 256–272.
- von Franqué, Fritjof, 2013: Strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen. In: Rettenberger, Martin; von Franqué, Fritjof (Hrsg.): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen, S. 357–380.
- Freistaat Thüringen, 2015: Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit. Zugriff: http://denkbunt-thueringen.de/wp-content/uploads/2015/11/tmsfg_landesprogramm_final.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Frindte, Wolfgang; Ben Slama, Brahim; Dietrich, Nico; Pisoiu, Daniela; Uhlmann, Milena; Kausch, Melanie, 2016: Wege in die Gewalt. Motivati-

- onen und Karrieren salafistischer Jihadisten. *Salafismus in Deutschland*, Bd. 3. Frankfurt am Main.
- Ginges, Jeremy; Atran, Scott; Sachdeva, Sonya; Medin, Douglas, 2011: Psychology out of the laboratory: The challenge of violent extremism. *American Psychologist*, (66), S. 507–519.
- Glaser, Michaela, 2015: Extremistisch, militant, radikalisiert? *DJI Impulse*, (1), S. 4–7.
- Glaser, Michaela, 2016: Was ist übertragbar, was ist spezifisch? Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus im Jugendalter und Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit. Bundeszentrale für politische Bildung: Infodienst Radikalisierungsprävention. Zugriff: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/239365/rechtsextremismus-und-islamistischer-extremismus-im-jugendalter?p=all> [abgerufen am 21.03.2017].
- Glaser, Michaela; Figlestahler, Carmen, 2016: Distanzierung vom gewaltorientierten Islamismus. Ansätze und Erfahrungen etablierter pädagogischer Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27. Jg. (3), S. 259–265.
- Grove, William M.; Meehl, Paul E., 1996: Comparative efficiency of informal (subjective, impressionistic) and formal (mechanical, algorithmic) prediction procedures: The clinical-statistical controversy. *Psychology, Public Policy, and Law*, (2), S. 293–323.
- Gruber, Florian; Lützing, Saskia; Kemmesies, Uwe E., 2016: Extremismusprävention in Deutschland. Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Schwerpunktdarstellung Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015). Bundeskriminalamt Wiesbaden.
- Habermann, Niels; von Franqué, Fritjof., 2013: SVR-20 – Sexual Violence Risk-20. In: Rettenberger, Martin; von Franqué, Fritjof (Hrsg.): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen, S. 273–288.
- Habermas, Jürgen, 1981: *Philosophisch-politische Profile*. Frankfurt am Main.
- Hamm, Mark S., 2009: Prison Islam in the age of sacred terror. *The British Journal of Criminology*, 49. Jg. (5), S. 667–685.
- Hamm, Mark S., 2012: Prisoner Radicalisation in the United States. *Prison Service Journal*, (203), S. 4–7.
- Hannah, Greg; Clutterbeck, Lindsay; Rubin, Jennifer, 2008: Radicalization or Rehabilitation. Understanding the challenge of extremist and radicalized

- prisoners. Zugriff: http://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/technical_reports/2008/RAND_TR571.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Herrmann, Elisabeth, 2016: Freier Zugang zu KrimLit. Kriminologische Literaturdokumentation in der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden. *Kriminalistik*, 70. Jg. (12), S. 766–768.
- Heubrock, Dietmar, 2017a: Weibliche Attentäter. Teil 1: Soziologische und historische Aspekte einer besonderen Herausforderung für die Abwehr terroristischer Anschläge. *Kriminalistik*, 71. Jg. (4), S. 226–230.
- Heubrock, Dietmar, 2017b: Weibliche Attentäter. Teil 2: Psychologische Aspekte der Abwehr stereotyp-inkongruenter Suizidterroristen. Fortsetzung aus *Kriminalistik* 4/17, S. 226-230. *Kriminalistik*, 71. Jg. (5), S. 300–305.
- Hill, Gary, 2016: Rehabilitating terrorists. *Journal of Eastern-European Criminal Law*, (1), S. 154–158.
- Hofinger, Veronika; Schmidinger, Thomas, 2017: Deradikalisierung im Gefängnis. Endbericht zur Begleitforschung. Wien. Zugriff: http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht_Begleitforschung_2017.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Horgan, John; Braddock, Kurt, 2010: Rehabilitating the Terrorists? Challenges in Assessing the Effectiveness of De-radicalization Programs. *Terrorism and Political Violence*, 22. Jg. (2), S. 267–291.
- Jacquin, Jean-Baptiste, 2017: Prisons: le nombre de détenus baisse partout en Europe, sauf en France. *LeMonde.fr*, 14. März. Zugriff: http://mobile.lemonde.fr/societe/article/2017/03/14/prisons-le-nombre-de-detenus-baisse-partout-en-europe-sauf-en-france_5094245_3224.html?xtref=https://www.google.de/ [abgerufen am 15.05.2017].
- Jones, Clarke R., 2014: Are prisons really schools for terrorism? Challenging the rhetoric on prison radicalization. *Punishment & Society*, 16. Jg. (1), S. 74–103.
- Justizministerium Niedersachsen, 2016: Pressemitteilung vom 24.02.2016. Zugriff: <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/islamistische-radikalisierung-justizministerin-startet-programm-zur-deradikalisierung-und-ausstiegsbegleitung--141239.html> [abgerufen am 28.03.2017].
- Justus (o. V.), 2016: Zeitung der Hessischen Justiz, (1). Zugriff: https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/justus_-_final.pdf [abgerufen am 28.03.2017].

- Kepel, Gilles, 2016: *Terror in Frankreich. Der neue Dschihad in Europa*. München.
- Khosrokhavar, Farhad, 2005: *Suicide Bombers. Allah's New Martyrs*. London.
- Khosrokhavar, Farhad, 2013: *Radicalization in Prison. The French Case*. *Politics, Religion & Ideology*, 14. Jg. (2), S. 284–306.
- Khosrokhavar, Farhad, 2016: *Radikalisierung*. Hamburg.
- Koomen, Willem; van der Pligt, Joop, 2016: *The psychology of radicalization and terrorism*. London, New York.
- Korn, Judy, 2015: *Gefängnis als potentieller Durchlauferhitzer. Deradikalisierungstraining von Violence Prevention Network*. *Forum Strafvollzug*, 64. Jg. (5), S. 309–311.
- Korn, Judy; Weilnböck, Harald, 2013: *Der lange Abschied von Hass und Gewalt*. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*. Bonn, S. 32–39.
- Köhler, Daniel, 2013: *Über die Notwendigkeit einer deutschen Deradikalisierungsforschung und die entsprechenden Grundlagen*. *Journal Exit-Deutschland*, (1), S. 20–40.
- Köhler, Daniel, 2015: *Familienberatung als Teil der Prävention und Intervention gegen jihadistische Radikalisierung: Erfahrungen und Ansätze*. *Kriminalistik*, 69. Jg. (5), S. 338–344.
- Kruglanski, Arie W.; Webber, David, 2014: *The Psychology of Radicalization*. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, (9), S. 379–388.
- Landespräventionsrat Niedersachsen, 2016: *Ziele des niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte (Stand: 22.11.2016)*. Zugriff: <http://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-landesprogramm-gegen-rechtsextremismus> [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Baden-Württemberg, 2015: *Drucksache 15/6596 vom 10.02.2015*. Zugriff: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/6000/15_6596_D.pdf [abgerufen am 28.03.2017].

- Landtag von Bayern, 2016a: Protokollauszug 91. Plenum, 14.12.2016. Zugriff: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Protokolle/17%20Wahlperiode%20Kopie/17%20WP%20Plenum%20Kopie/091/091_PL_002_gemeinsamer_aufruf.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Bayern, 2016b: Pressemitteilung Nr. 231 vom 28.07.2016 Kabinettsklausur in St. Quirin / Kabinett beschließt neues Sicherheitskonzept für Bayern. Zugriff: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0013007.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Brandenburg, 2015: Drucksache 6/4243 vom 12.6.2015. Zugriff: http://www.tolerantes.brandenburg.de/media_fast/5791/landtagsbericht_2016.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Brandenburg, 2016: Drucksache 6/3400 vom 1.2.2016. Zugriff: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/bb/6/3400.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Hessen, 2016: Drucksache 19/3159 vom 4.5.2016. Zugriff: <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/9/03159.pdf>. [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, 2016: Drucksache 7/46 vom 09.11.2016. Zugriff: https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/7_Wahlperiode/D07-0000/Drs07-0046.pdf [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Nordrheinwestfalen, 2015: Drucksache 16/8384 vom 14.04.2015. Zugriff: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-8384.pdf?von=1&bis=0> [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Nordrheinwestfalen, 2016: Drucksache 16/12341 vom 28.06.2016. Zugriff: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-12341.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Rheinland-Pfalz, 2015: Drucksache 16/5918 vom 03.12.2015. Zugriff: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5918-16.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Landtag von Schleswig-Holstein, 2016: Drucksache 18/4262 vom 10.06.2016. Zugriff: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4200/drucksache-18-4262.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Laubenthal, Klaus, 2015: Strafvollzug. 7. Auflage. Springer-Lehrbuch. Berlin.

- Lloyd, Monica, 2013: Learning from Casework and the Literature. *Prison Service Journal*, (203), S. 23–30.
- Lloyd, Monica; Dean, Christopher, 2015: The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2. Jg. (1), S. 40–52.
- Logvinov, Michail, 2012: Islamistische Radikalisierung als Wissensobjekt? Zur Erklärungskraft wissenschaftlicher Ansätze und sicherheitsbehördlicher Hypothesen. *Kriminalistik*, 66. Jg. (4), S. 235–243.
- Loza, Wagdy, 2011: The prevalence of the Middle-Eastern extreme ideologies among some Canadians. *Journal of interpersonal violence*, 26. Jg. (7), S. 1388–1400.
- Loza, Wagdy; Abd-el-Fatah, Youssef; Prinsloo, Johan; Hesselink-Louw, Anni; Seidler, Katie, 2011: The prevalence of extreme Middle Eastern ideologies around the world. *Journal of interpersonal violence*, 26. Jg. (3), S. 522–538.
- LTO-Redaktion (o. V.), 2016: Frankreich will Radikalisierung stoppen. Zugriff: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/frankreich-islamismus-terror-gefaengnis-radikalisierung-im-strafovollzug/> [abgerufen am 28.03.2017].
- Luhmann, Niklas, 1987: *Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie*. 1. Auflage. Frankfurt am Main.
- Lützing, Saskia, 2010: *Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen*. Polizei + Forschung, Bd. 40. Köln.
- Marsden, Sarah, 2016: *Reintegrating Extremists. Deradicalisation and Desistance*. London.
- Matt, Eduard, 2010: Gewalttätiger Extremismus, Radikalisierung und Gefängnis. *Forum Strafvollzug*, 59. Jg. (4), S. 216–220.
- McCauley, C.; Moskaleiko, S., 2011: *Friction: How radicalization happens to them and us*. New York.
- Meehl, Paul E., 1954/2013: *Clinical versus statistical prediction: A theoretical analysis and a review of the evidence*. Minneapolis.
- Meinen, Gero, 2015: Wie kann der Justizvollzug auf den salafistischen Terrorismus reagieren? Eine Ermutigung. *Forum Strafvollzug*, 64. Jg. (5), S. 302–304.

- Meloy, John R.; Roshdi, Karoline; Glaz-Ocik, Justine; Hoffmann, Jens, 2015: Investigating the individual terrorist in Europe. *Journal of Threat Assessment and Management*, (2), S. 140-152.
- Meyer, Husamuddin, 2014: Muslimische Gefangenenseelsorge. *Forum Strafvollzug*, 63. Jg. (1), S. 21–23.
- Meyer, Husamuddin, 2015: „Ist Terrorismus im Islam eigentlich erlaubt?“. Junge männliche Migranten und der Reiz des Salafismus. *Forum Strafvollzug*, 64. Jg. (5), S. 314–319.
- Monahan, John, 1981: *The clinical prediction of violent behavior*. Washington DC.
- Monahan, John, 2012: The individual risk assessment of terrorism. *Psychology, Public Policy, and Law*, 18. Jg., S. 167–205.
- Monahan, John, 2016: The individual Risk Assessment of Terrorism: Recent Developments. In: LaFree, Gary; Freilich, Joshua D. (Hrsg.): *The handbook of the criminology of terrorism*. Wiley handbooks in criminology and criminal justice. Hoboken, S. 520–534.
- Mulcahy, Elizabeth; Merrington, Shannon; Bell, Peter J., 2013: The Radicalisation of Prison Inmates. A Review of the Literature on Recruitment, Religion and Prisoner Vulnerability. *Journal of Human Security*, 9. Jg. (1), S. 4–14.
- National Offender Management Service, 2013: *Healthy Identity Intervention. Summary and Overview*. Zugriff: <https://www.whatdotheyknow.com/request/164177/response/403865/attach/4/HII%20Summary%20and%20Overview%20Public%20April%2013.pdf> [abgerufen am 15.05.2017].
- Neugebauer, Gero, 2010: Einfach war gestern. Zur Strukturierung der politischen Realität in einer modernen Gesellschaft. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (44). Bonn, S. 3–8.
- Neumann, Peter R., 2010: *Prisons and Terrorism: Radicalisation and Deradicalisation in 15 Countries*. London. Zugriff: <http://icsr.info/wp-content/uploads/2012/10/1277699166PrisonsandTerrorismRadicalisationandDeradicalisationin15Countries.pdf> [abgerufen am 15.05.2017].
- Neumann, Peter R., 2013: Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*. Bonn, S. 3–10.
- Neumann, Peter R., 2016: *Der Terror ist unter uns. Dschihadismus und Radikalisierung in Europa*. Berlin.

- Niedersächsischer Landtag, 2015: Drucksache 17/4818 vom 07.12.2015. Zugriff: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwi_tKSNo_bSAhXGbhQKHasODcIQFgg2MAM&url=http%3A//www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_5000/4501-5000/17-4818.pdf&usg=AFQjCNGZK5d6rNU4iNINpzdf-H0qH9kD4g [abgerufen am 28.03.2017].
- Niedersächsischer Landtag, 2016: Drucksache 17/5492 vom 05.04.2016. Zugriff: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwi_tKSNo_bSAhXGbhQKHasODcIQFggqMAE&url=http%3A//www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_7500/5001-5500/17-5492.pdf&usg=AFQjCNEkEHPG-rWusabiz0NDzkrvMI6q3Q [abgerufen am 28.03.2017].
- Ohlig, Karl-Heinz, 2000: Weltreligion Islam. Eine Einführung. Mainz, Luzern.
- Orav, Anita, 2015: Religious fundamentalism and radicalization. In: EPRS| European Parliamentary Research Service. PE 551.342. Zugriff: <http://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-briefing-551342-Religious-fundamentalism-and-radicalisation-FINAL.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Pfahl-Traugher, Armin, 2004: Extremismus - Fundamentalismus - Terrorismus. Zur Problematik einer Definition zwischen politischen und wissenschaftlichen Kategorien. *Kriminalistik*, 58. Jg. (6), S. 364–368.
- Pisoiu, Daniela, 2012: Islamist radicalisation in Europe. An occupational change process. *Political violence*. London, New York.
- Pisoiu, Daniela, 2013: Theoretische Ansätze zur Erklärung individueller Radikalisierungsprozesse. Eine kritische Beurteilung und Überblick der Kontroversen. *Journal Exit-Deutschland*, (1), S. 41–87.
- Pluchinsky, Dennis A., 2008: Global Jihadist Recidivism: A Red Flag. *Studies in Conflict & Terrorism*, 31. Jg. (3), S. 182–200.
- Polanyi, Michael, 1985: *Implizites Wissen*. Frankfurt am Main.
- Pressman, Elaine D., 2009: *Risk assessment decisions for violent political extremism*. Ottawa.
- Pressmann, Elaine D.; Flockton, John, 2014: Violent extremist risk assessment: issues and applications of the VERA-2 in a high-security correctional setting. In: Silke, Andrew (Hrsg.): *Prisons, Terrorism and Extremism. Critical issues in management, radicalisation and reform*. *Political violence*. London, New York, S. 122–143.

- Pressman, Elaine D.; Duits, Nils; Rinne, Thomas; Flockton, John, 2016: VERA-2R Violence Extremism Risk Assessment Version 2 Revised: A structured professional judgment approach. Utrecht.
- Preuschaft, Menno, 2017: Prävention von salafistischer Radikalisierung und Islamfeindlichkeit. Zur notwendigen Unterscheidung zwischen Religion und Ideologie. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28. Jg. (1), S. 47–51.
- Radicalisation Awareness Network, 2015a: The Role of Gender in Violent Extremism. RAN Issue Paper. Zugriff: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/issue_paper_gender_dec2015_en.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Radicalisation Awareness Network, 2015b: Working group meeting - Case-study Terrorist Wing in Vught. Ex post paper 26st November 2015. Zugriff: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-p-and-p/docs/ran_pp_visit_pi_vught_2611_en.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Radicalisation Awareness Network, 2016: Approaches to violent extremist offenders and countering radicalisation in prisons and probation. RAN P&P Practitioners' working paper, Second Edition. Zugriff: http://www.cep-probation.org/wp-content/uploads/PP_working_paper_second-edition_2016.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
Deutsche Version verfügbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-p-and-p/docs/ran_pp_approaches_to_violent_extremist_de.pdf?mc_cid=9438e9ee06&mc_eid=c0dc81019e [abgerufen am 24.05.2017].
- Rettenberger, Martin, 2016: Die Einschätzung der Gefährlichkeit bei extremistischer Gewalt und Terrorismus. *Kriminalistik*, 70. Jg. (8-9), S. 532–537.
- Rettenberger, Martin; Eher, Reinhard, 2016: Potentielle Fehlerquellen bei der Erstellung von Kriminalprognosen, die gutachterliche Kompetenzillusion und mögliche Lösungsansätze für eine bessere Prognosepraxis. *Recht & Psychiatrie*, (34), S. 50-57.
- Rettenberger, Martin; von Franqué, Fritjof, 2013: *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen.
- Rohe, Mathias, 2014: Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. *Forum Strafvollzug*, 63. Jg. (1), S. 53–58.

- Röhrich, Wilfried, 2015: Die Politisierung des Islam. Islamismus und Dschihadismus. Essentials. Wiesbaden.
- Romaniuk, Peter; Chowdhury Fink, Naureen, 2012: Evaluating Terrorism Prevention Programs. Zugriff: http://globalcenter.org/wp-content/uploads/2012/10/CGCC_EvaluatingTerrorismPrevention.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Sadowski, Friederike; Rossegger, Astrid; Pressman, Elaine D.; Rinne, Thomas; Duits, Nils; Endrass, Jérôme, 2017: Das Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised (VERA-2R). Eine Skala zur Beurteilung des Risikos extremistischer Gewalt/ Deutsche Übersetzung. *Kriminalistik*, 71. Jg. (5), S. 335–342.
- Saucier, Gerard; Akers, Laura; Shen-Miller, Seraphine; Knežević, Goran; Stankov, Lazar, 2009: Patterns of thinking in militant extremism. *Perspectives on Psychological Science*, (4), S. 256–271.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2016: Drucksache 18/4262 vom 10.06.16. Zugriff: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4200/drucksache-18-4262.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Seesemann, Rüdiger, 2015: Dschihad zwischen Frieden und Gewalt. Bundeszentrale für politische Bildung: Dossier Islamismus. Zugriff: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/210988/dschihad-zwischen-frieden-und-gewalt> [abgerufen am 15.05.2017].
- Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin, 2015: Drucksache 17/15379 vom 11.02.2015. Zugriff: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwiVppzek9bTAhXLWBQKHae_B6MQFggtMAA&url=https%3A//www.berlin.de/justizvollzug/_assets/schriftliche-anfragen/s1715379-radikale-islamisten-in-berliner-justizvollzugsanstalten.pdf&usq=AFQjCNFAaaukrmyZIL4vnBaPd9PFbuqxVA&cad=rja. [abgerufen am 04.05.2017].
- Sinai, Joshua, 2014: Developing a model of prison radicalisation. In: Silke, Andrew (Hrsg.): *Prisons, Terrorism and Extremism. Critical issues in management, radicalisation and reform. Political violence*. London, New York, S. 35–46.
- Sohn, Werner, 2017: „Radikalisierung“. Ein Hilfsmittel zur rhetorischen Bewältigung der aktuellen Sicherheitslage. *Kriminalistik*, 71. Jg. (2), S. 67–72.
- Spalek, Basia, 2016: Radicalisation, de-radicalisation and counter-radicalisation in relation to families. Key challenges for research, policy and practice. *Security Journal*, 29. Jg. (1), S. 39–52.

- Spalek, Basia; El-Hassan, Salah, 2007: Muslim Converts in Prison. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 46. Jg. (2), S. 99–114.
- Statistisches Bundesamt, 2014: Rechtspflege. Strafvollzug. Fachserie 10 Reihe 4.1, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Zugriff: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410137004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 04.05.2017].
- Statistisches Bundesamt, 2015: Rechtspflege. Strafvollzug. Fachserie 10 Reihe 4.1, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Zugriff: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 04.05.2017].
- Statistisches Bundesamt, 2016: Rechtspflege. Strafvollzug. Fachserie 10 Reihe 4.1, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Zugriff: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410157004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 04.05.2017].
- Statistisches Bundesamt, 2017a: Rechtspflege. Strafvollzug. Fachserie 10 Reihe 3, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Zugriff: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410167004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 04.05.2017].
- Statistisches Bundesamt, 2017b: Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Zugriff: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300157004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 04.05.2017].
- Stelly, Wolfgang; Bartsch, Tillmann, 2017: Muslime im Jugendstrafvollzug - dargestellt am Beispiel der JVA Adelsheim. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28. Jg. (1), S. 68–74.
- Stelzel, Katharina, 2016: Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft. Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Ausgestaltung sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen am Beispiel der baskischen (politischen) Gefangenen. *Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie*, 36. Tübingen. Zugriff: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/73952/Band%2036_Stelzel.pdf [abgerufen am 15.05.2017].

- Swann, William B.; Jetten, Jolanda; Gómez, Ángel; Whitehouse, Harvey; Bastian, Brock, 2012: When group membership gets personal: A theory of identity fusion. *Psychological Review*, (119), S. 441–456.
- Thüringer Landtag, 2016: Drucksache 6/1615 vom 12.01.2016. Zugriff: <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/57292/infiltrierung-der-justizvollzugsanstalten-durch-links-und-rechtsextremisten.pdf> [abgerufen am 28.03.2017].
- Ülger, Cuma; Çelik, Hakan, 2016: „Syrien-Rückkehrer“ und Ausreisewillige in Kampfgebiete. Praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit religiös motivierten, gewaltbereiten Jugendlichen und jungen Inhaftierten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27. Jg. (3), S. 294–299.
- United Nations Office on Drugs and Crime, 2015: Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence. Criminal Justice Handbook Series. New York. Zugriff: https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC_Handbook_on_Dynamic_Security_and_Prison_Intelligence.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- United Nations Office on Drugs and Crime, 2016: Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons. Criminal Justice Handbook Series. New York. Zugriff: http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPS.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Veldhuis, Tinka M., 2015: Reintegrating Violent Extremist Offenders: Policy Questions and Lessons Learned. Zugriff: <https://cchs.gwu.edu/sites/cchs.gwu.edu/files/downloads/VeldhuisPaper-Final%20%282%29.pdf> [abgerufen am 15.05.2017].
- Veldhuis, Tinka M., 2016: Prisoner radicalization and terrorism detention policy. Institutionalized fear or evidence-based policy-making? *Routledge frontiers of criminal justice*, Bd. 37. New York.
- Veldhuis, Tinka M.; Gordijn, Ernestine H.; Lindenberg, Siegwart M.; Venstra, René, 2011: Terrorists in Prison. Evaluation of the Dutch terrorism wing. Zugriff: https://www.wodc.nl/binaries/summary_tcm28-71209.pdf [abgerufen am 15.05.2017].
- Vidino, Lorenzo, 2013: Deradikalisierung durch gezielte Intervention. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*. Bonn, S. 25–32.

- Vollbach, Alexander, 2017: Extremismus und kriminelle Gefährdung. Ein Beitrag zur Interventionsplanung und Prävention in der Strafrechtspflege. *Neue Kriminalpolitik*, 29. Jg. (1), S. 62–74.
- Waldmann, Peter K., 2010: Radicalisation in the Diaspora: Why Muslims in the West attack their host countries. Madrid. Zugriff: http://www.realinstitutoelcano.org/wps/portal/rielcano_en/contenido?WCM_GLOBAL_CONTEXT=/elcano/elcano_in/zonas_in/international+terrorism/dt9-2010 [abgerufen am 15.05.2017].
- Wiktorowicz, Quintan, 2005: *Radical Islam Rising: Muslim extremism in the West*. Lanham.
- Wilner, Alex S.; Dubouloz, Claire-Jehanne, 2010: Homegrown terrorism and transformative learning. An interdisciplinary approach to understanding radicalization. *Global Change, Peace & Security*, 22. Jg. (1), S. 33–51.
- Wilner, Alex S.; Dubouloz, Claire-Jehanne, 2011: Transformative Radicalization. Applying Learning Theory to Islamist Radicalization. *Studies in Conflict & Terrorism*, 34. Jg. (5), S. 418–438.
- Zahn, Margaret A., 2016: Prisons: Their Role in Creating and Containing Terrorists. In: LaFree, Gary; Freilich, Joshua D. (Hrsg.): *The handbook of the criminology of terrorism*. Wiley handbooks in criminology and criminal justice. Hoboken, S. 508–519.
- Zick, Andreas, 2013: Radikalisierung als Inszenierung. Vorschlag für eine Sicht auf den Prozess der extremistischen Radikalisierung und die Prävention. *Forum Kriminalprävention*, (3), S. 6–16.

Anhang

Protokolle der Arbeitsgruppen des Expertenkolloquiums

Expertenkolloquium der KrimZ: „Extremismus und Justizvollzug“ am 08.03.2017

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die von den Teilnehmern kommunizierten Beiträge des Expertenkolloquiums zum Thema „Extremismusprävention und Deradikalisierung als Behandlungsangebot im Strafvollzug“, welches am 8.3.2017 in Wiesbaden stattfand. Intention des Protokolls ist es, den abgehaltenen Diskurs durch eine schriftliche Fixierung zu strukturieren und die kommunizierten Inhalte den Teilnehmern und/oder an der Thematik interessierten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsgruppe A: Feststellung von Gefährdungspotential bei Personen mit Verdacht auf extreme / radikale Einstellungen

Wie kann man den Ist-Zustand bzgl. der Feststellung von Radikalisierung innerhalb des Strafvollzugs bewerten?

Im Zuge der Beantwortung dieser Frage wurden diverse Instrumente besprochen, die in diesem Kontext eingesetzt werden können. Dabei wurde dem etablierten VERA-2 (*Violent Extremism Risk Assessment*) das neu konzipierte Instrument RADAR-iTE des Bundeskriminalamts (BKA) gegenübergestellt. RADAR-iTE ist durch die Zusammenarbeit der Universität Zürich mit dem BKA entstanden und soll von Sicherheitsbehörden (Polizei) zum Einsatz kommen. Ebenso wie VERA-2 sollen damit mittels strukturierter Aktenanalyse Radikalisierungstendenzen und ein damit in Verbindung stehendes Risiko für extremistisch motivierte Gewalttaten festgestellt werden.

Bezug nehmend auf die Entwicklung und den Einsatz des neuen Instruments RADAR-iTE wurde auf die Dringlichkeit der Intensivierung der Kommunikation zwischen Sicherheitsbehörden (Innenressort) und dem Justizvollzug (Justizressort) hingewiesen. Dies würde ein effizienteres Arbeiten begünstigen.

Des Weiteren wurde der Einsatz sog. Strukturbeobachter in Hessen zur Sprache gebracht: Diese würden mit der Beobachtung verdächtiger Personengruppen innerhalb des Justizvollzugs beauftragt, um v.a. gruppenspezifische Prozesse zu überwachen und somit der organisierten Radikalisierung entgegenzuwirken. Auch in anderen Bundesländern arbeiten in ähnlicher Weise ausgebildete Fachkräfte im Vollzug.

Weitgehend Konsens besteht dahingehend, dass es eine besondere Herausforderung darstelle, die „planenden Köpfe“ unter den Radikalen zu identifizieren. Diese verhielten sich i. d. R. eher ruhig und unauffällig. Ihr Risikopotential sei eher durch das Verhalten der Personen innerhalb ihres sozialen Umfeldes fest-

stellbar (z. B. das Bedürfnis anderer, sich in der Nähe dieser Personen aufzuhalten sowie die Neigung, diese zu heroisieren). Insassen, die durch radikale Überzeugungen auffielen, seien hingegen hierarchisch eher niedriger einzuordnen.

Im sozialtherapeutischen Setting werden so gut wie keine Fälle von Radikalisierung verzeichnet – sollten für den Regelvollzug demnach Aspekte der Sozialtherapie adaptiert werden?

Die Experten waren übereinstimmend der Meinung, dass dies zwar in der Theorie vielversprechend wäre, dass dieser Ansatz allerdings an der Umsetzbarkeit scheitern würde. Im Regelvollzug habe man es mit zu heterogenen Personengruppen zu tun. Aufgrund der vielfältigen vertretenen Nationalitäten bildeten sich stets kulturelle Subgruppen heraus, mit denen ein Gruppensetting im Sinne der Sozialtherapie kaum zu realisieren sei. Es wurde allgemein festgestellt, dass die Möglichkeiten hinsichtlich der Einflussnahme auf die Insassen stark an die Art der Unterbringung geknüpft sei.

Inwiefern sind Selbstauskünfte eine nützliche Informationsquelle für die Risikoeinschätzung?

Die verdächtigen Insassen selbst zu befragen, statt lediglich auf Beobachtungen und Aktenanalysen zu setzen, hielten die Experten für weniger vielversprechend. Jedoch könne es von Nutzen sein, die Verdächtigen an externe Kontakte (z. B. Islamwissenschaftler, Imame) zu vermitteln, die in Gesprächen mit den Betreffenden Risikopotential feststellen und zugleich positiv auf diese einwirken können. Häufig könnten wissensvermittelnde, religiöse Gespräche eine Deradikalisierung begünstigen, da der Empfänglichkeit für radikale Thesen häufig das sehr lückenhafte Wissen über die eigene Religion zugrunde läge. Selbstauskünfte seien nach Auffassung der Anwesenden auch deshalb mit Vorsicht zu behandeln, da zuweilen radikale Äußerungen von Insassen auch gezielt aufgrund der provozierenden Wirkung genutzt würden – diese bewussten Provokationen seien nur schwer von tiefsitzenden Überzeugungen zu unterscheiden.

Es wurde die Vermutung geäußert, dass Selbstauskünfte nur dann eine gewinnbringende Informationsquelle seien, wenn Personen gerade erst am Anfang ihrer Radikalisierung stehen bzw. eine radikale Ideologie erst kürzlich für sich entdeckt haben. Radikale mit verfestigten, tiefsitzenden Einstellungen könne man auf diese Weise womöglich nicht identifizieren, da sich diese bewusst und geplant unauffällig verhalten würden.

Welche Empfehlungen für den Justizvollzug können aus den gegenwärtigen Bedingungen abgeleitet werden?

Hinsichtlich der Frage, in wessen Zuständigkeit in Zukunft Gefährlichkeitseinschätzungen fallen sollten, war man sich einig, dass dabei auf das Vier-Augen-Prinzip bzw. auf eine interdisziplinäre Teamarbeit gesetzt werden sollte. Diese Art der Arbeit könne die frühe Feststellung von Widersprüchen in der Entscheidungsfindung begünstigen, da einzelne Thesen in einem fortlaufenden Prozess ständig an den Meinungen der sonstigen Beteiligten validiert werden müssten. Ein intuitives und rein erfahrungsbasiertes Expertenwissen sollte durch eine systematisierte Vorgehensweise nutzbar gemacht werden. Es wäre insofern sinnvoll, intuitives Wissen mit dem Gedanken der Teamarbeit zu verknüpfen, als dass sich die intuitiven Eindrücke innerhalb des Expertenteams bewähren müssten.

Kriterienkataloge bzw. Checklisten wurden kritisch gesehen, da sie zum einen auf zu statischen Faktoren aufbauten und zum anderen durch ihre Konzeptualisierung (als ein auf jeden Probanden anwendbares Instrument) eine Vereinfachung der Datenlage darstellten, die der Heterogenität der Einzelfälle nicht gerecht würde. Sie könnten jedoch als Orientierungshilfen fungieren, um bei der Informationssammlung keine wichtigen Aspekte zu übersehen.

Es wurde angemerkt, dass die praktische Umsetzbarkeit des geforderten Teamkonzepts aufgrund der personellen Ressourcen behindert werden könne, wobei es dabei von Vorteil sein könne, eine Person (i. S. e. „Case-Manager“) mit der Koordination der Datensammlung zu einem einzelnen Fall zu beauftragen. Der Einsatz von Dolmetschern (auch von Video-Dolmetschsystemen) habe sich laut Meinung der anwesenden Experten bewährt, um sowohl sprachliche, als auch kulturelle Barrieren zu überbrücken. Letztlich wurde resümiert, dass es keine Einschränkung bzgl. der fachlichen Zuständigkeit von Risikoeinschätzungen geben und die Datensammlung und Entscheidungsfindung im Team erfolgen sollte. Eine Systematisierung der Informationssammlung sei dabei unabdingbar.

Welche Weiterbildungen sollten im Kontext der Risikoeinschätzung angeboten werden?

Auf die Frage nach sinnvollen Aus- und Weiterbildungen sprach man sich für eine Intensivierung des Kontaktes zu Experten der Landeskriminalämter und aus Universitäten bzw. einschlägigen Forschungseinrichtungen aus. Es wurden zudem sich in der Entwicklung befindliche webbasierte Trainingsprogramme für Polizisten/-innen zur Sprache gebracht. Diese würden momentan an vollzugliche Situationen angepasst und sollten letztlich allen Polizisten/-innen jederzeit zugänglich gemacht werden. Auch Methoden der operativen

Fallanalyse (OFA) würden zur Zeit an terroristische Fragestellungen angepasst bzw. überprüfe man deren Anwendbarkeit in diesem Kontext.

Welche Verbesserungen sind in Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Strafverfolgungsbehörden erforderlich?

Im Zuge der Diskussion der Frage, ob und wie die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Strafverfolgungsbehörden optimiert werden könnte, wurde die unzureichende Kommunikation – selbst zwischen einzelnen Polizeibehörden und insbesondere länderübergreifend – bemängelt. Dahingehend sei der Aus- und Aufbau eines Kommunikationsnetzwerkes sinnvoll, wenn nicht gar unabdingbar. Insbesondere, was den Austausch über Landesgrenzen hinweg angehe, stellten datenschutzrechtliche Bestimmungen jedoch manchmal ein Hindernis dar. Eine Möglichkeit, diesem Problem zumindest bedingt Herr zu werden, bestünde darin, eine bundesweite Stelle ins Leben zu rufen, in der Informationen zusammenlaufen. Weitere kommunikative Probleme resultierten aus der Verteilung der Informationen auf zu viele unterschiedliche Datenbanken und aus uneinheitlichen Begriffsverwendungen.

Wird das Thema „Rechtsextremismus“ ausreichend gewürdigt?

Trotz des starken medialen Fokus auf islamistische Radikalisierung, stellt nach wie vor rechtsextreme Radikalisierung ein Problem dar. Die Anwesenden merkten in diesem Kontext an, dass im Strafvollzug nach wie vor mehr rechtsextreme als islamistische Radikale zu finden seien. Deshalb solle dieser Klientel auch wieder mehr Aufmerksamkeit zuteilwerden. Es wurde darüber diskutiert, inwiefern für verschiedene Gruppen potentiell Radikalisierte die gleichen Kriterien der Risikoeinschätzung herangezogen werden können. Dabei wurde zwar einerseits auf diverse Unterschiede bzgl. risikorelevanter Verhaltensweisen eingegangen, man war sich aber auch einig, dass es wahrscheinlich eine Reihe von Phänomenen übergreifenden Indikatoren gebe.

Welchen Fragestellungen sollte sich die Forschung im Kontext der Radikalisierung im Vollzug widmen?

Es wurden von Seiten der Experten einige Themen genannt, mit denen sich die Forschung ihrer Meinung nach in naher Zukunft beschäftigen sollte. Zum einen sollte man Schutzfaktoren erarbeiten, die die Wahrscheinlichkeit einer Radikalisierung reduzieren. Es wurde auch angemerkt, dass für manche Gruppen von Insassen ein klareres Vorgeben von Regeln zielführender sein könnte im Vergleich zu traditionellen, eher „sanften“ Interventionsformen.

Abschluss: Was ist der relevanteste Risikofaktor im Kontext der Radikalisierung?

Zum Schluss nannten die Anwesenden jeweils den ihrer Meinung nach relevantesten mit Radikalisierung in Zusammenhang stehenden Risikofaktor. Das waren nach Ansicht der Experten (a) eine persistierende Gewaltdynamik, (b) die soziale Vorgeschichte, (c) (soziale, gesellschaftliche) Perspektivlosigkeit und (d) die individuelle Ansprechbarkeit auf eine extreme Ideologie. Zudem komme der genauen Betrachtung suizidaler Tendenzen eine besondere Relevanz zu.

*Arbeitsgruppe B: Bilder von Radikalisierung im Justizvollzug: Definitionen auf politischer und praktischer Ebene***Auswahlkriterien für die Einstufungen von Gefährdern hinsichtlich religiösen Extremismus**

Im ersten Panel ging es um die Bestimmung von Indikatoren und Kriterien von Gefährdung hinsichtlich religiösen Extremismus. Hierbei bestand Konsens aller Beteiligten, dass es sich bei Extremisten nicht um eine einheitliche Gruppe handele, sondern hinsichtlich Motivation und biographischer Aspekte starke Unterschiede bestehen können. Aus diesem Grund sei auch immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Hinsichtlich der Definition von religiösem Extremismus bestand Einigkeit, dass dabei eine für die Wissenschaft sinnvolle Definition nicht allein auf Aspekten wie Herkunft, Religion, sozialer Situation oder Art der Straftat des Extremisten beruhen könne. Auch die grundsätzliche Einstellung eines Extremisten sei zu berücksichtigen. Dabei sei eine Differenzierung zwischen der politischen Einstellung einer Person und der Frage nach der Bereitschaft zur Ausübung verfassungsfeindlicher Straftaten elementar.

Hinsichtlich der Verknüpfung von Extremismus und Kriminalität wird angemerkt, dass die individuelle politische Einstellung per se keinen Straftatbestand erfülle und jeder Person das Recht zustehe, die deutsche Verfassung abzulehnen, solange sie sich daran halte. Allein radikale Taten hingegen, die gegen die Verfassung und geltende Gesetze verstoßen, seien strafbar. Im aktuellen Diskurs komme es hier jedoch häufig zu Vermischungen, so dass politischer Extremismus und Kriminalität (v.a. Form und Art der begangenen Straftaten) weitestgehend unhinterfragt identisch behandelt werden.

Bei der Frage nach den Indikatoren zur Bestimmung von religiösem Extremismus wurde zunächst auf damit einhergehende Gefahren und das Risiko

von „false positives“ hingewiesen. Vor allem die Ausübung der Religionsfreiheit müsse gewährleistet bleiben.

Als Gegenargument wurde angeführt, dass es in der Praxis kein Instrument gebe, welches valide messe. Nach wie dominiere in der Praxis häufig die intuitive Prognose.

Sozialtherapeuten, Experten und Justizvollzugsangestellte hätten allerdings durch ihre Erfahrung hierbei oft ein gutes Gespür.

Insgesamt kam man zu dem Schluss, dass nur wenige wissenschaftliche Ansätze derartige Auswahlkriterien und auch Begriffe überhaupt determinieren, so dass auch ein Vergleich der unterschiedlichen Verfahren nicht einfach sei.

Darüber hinaus herrsche Unklarheit, in welchem Ausmaß auch dem Umstand Rechnung getragen werden müsse, dass es bei religiösem Extremismus und dessen Vertretern auch zu Reaktionen auf bestimmte Maßnahmen kommen könne. So stelle sich, angelehnt an Aspekte, wie sie auch im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ auftreten, die Frage nach möglichen Gegenmaßnahmen durch religiöse Extremisten, um eine Identifizierung zu vermeiden. Als Bsp. wurden Anleitungen für Extremisten im Internet genannt, welche Hinweise geben, sich unauffällig zu verhalten.

Rahmenbedingungen für Justizvollzugsanstalten und Präventionsmaßnahmen

Als problematischer Aspekt bezüglich der Rahmenbedingungen für Justizvollzugsanstalten wurden die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch bei der Arbeit der einzelnen beteiligten Behörden gesehen. Hierbei wurde bemängelt, dass die Kommunikation zu einseitig („Einbahnstraßen-Modell“) verlaufe. Behörden wie das Bundeskriminalamt oder der Verfassungsschutz würden teils zu wenig Informationen zu Personen liefern, vor allem, wenn diese als Gefährder eingestuft seien. Sofern Informationen ausgetauscht werden, bestehe darüber hinaus die Problematik, dass auch hier nicht klar sei, auf welcher Grundlage diese basieren bzw. welche Bedeutung den durch unterschiedliche Messmethoden und Kriterien entstandenen Einschätzungen beizumessen sei.

Problematisch sei zudem, dass die Mitarbeiter der JVAen bei Meldungen und der Weitergabe von Informationen an höhere Behörden keine Rückmeldung bekommen. Dies führe auf Dauer zu Frustration und verhindere ggf. sogar die Bereitschaft, bei Verdachtsfällen diese zu melden.

Im Gegensatz dazu würden die Justizbehörden versuchen, alle Informationen weiterzugeben. Wenn es allerdings zu einem Informationsaustausch käme,

wäre dieser weder zeitnah noch ausreichend informativ. Oft müssten die Justizanstalten Eigenrecherche und Erhebungen betreiben.

Problematisch sei darüber hinaus, dass es keine gesetzlichen Regelungen über Informationsaustausch gebe. Lediglich der Informationsaustausch nach Ende des Vollzugs sei gesetzlich festgelegt, nicht aber der Prozess vor der Inhaftierung. Weiterhin würde eine Art „Leiterprinzip“ hinsichtlich des Informationsaustauschs stattfinden. Informationen würden von unten nach oben gereicht, fänden aber keinen Weg zurück. Als Beispiel wurde hierbei die Entwarnung genannt, ohne die Rückschlüsse der Mitarbeiter auf die Relevanz der Informationsweitergabe nicht möglich seien. Dies führe auf Dauer zu Frustration und verhindere ggf. sogar die Bereitschaft, bei der Feststellung von Auffälligkeiten diese zu melden.

Zudem wurde festgestellt, dass Informationen unterschiedliche Implikationen mit sich bringen könnten. Als Beispiel wurde die „Muslimbruderschaft“ genannt. Von Fall zu Fall könnte man Personen dieser Gruppe als extremistisch betrachten oder auch nicht. Falsche Interpretationen könnten hierbei schwere Folgen für den Inhaftierten haben. Die gleiche Problematik bestehe auch hinsichtlich der aktuell vorhandenen Instrumente zur Feststellung von Extremismus.

In einem weiteren Punkt stimmte man zu, dass Kommunikation und Weiterbildungen für Inhaftierte wie auch für Justizvollzugsbeamte die beste Möglichkeit seien, Präventionsarbeit zu leisten. Inhaftierte sollten vor allem durch Demokratie- und Anti-Gewalt-Programme sensibilisiert werden. Wichtig sei es hierbei, diese nicht als Anti-Extremismus-Programme auszulegen, da dies leicht auf Ablehnung stoßen könne. Zudem müsse man bei der Unterscheidung von Gefährdern und Gefährdeten vorsichtig sein. Auch durch externe Programme und Experten könne es hierbei durch neue Ansätze zu Fortschritten kommen. In diesem Zusammenhang wurde bemängelt, dass wissenschaftliche Ansätze oft allein auf Untersuchungen zum Rechtsextremismus basieren und den notwendigen Besonderheiten religiösen Extremismus nicht Rechnung tragen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Problematik des Labeling beziehungsweise der Stigmatisierung. Hier müsse man aufpassen mit zu frühen oder unkonkreten Kategorisierungen. Wenn eine Person frühzeitig als Extremist bezeichnet werde und dieses Label mit sich trage, wirke sich dies auf das gesamte weitere Leben dieser Person aus. Infolgedessen seien Resozialisierung und Reintegration in die Gesellschaft kaum möglich. Des Weiteren wurde auch das teilweise zu harte Vorgehen der Behörden im Kampf gegen den Extremismus kritisiert, welches die Gefahr der Reputation der Extremisten beinhalte und deren Gruppengemeinschaft stärke.

Inhaftierung – Chance oder Problem?

Grundsätzlich waren sich die Beteiligten einig, dass der Justizvollzug hinsichtlich der Präventionsarbeit bei Extremismus bzw. gezielter De-Radikalisierung sowohl Chancen als auch Probleme mit sich bringe. Zum einen können die Inhaftierung und die damit einhergehenden neuen Strukturen und Weiterbildungsmöglichkeiten für die betroffene Person einen „Turning Point“ darstellen und zurück in ein straffreies und ggf. auch extremismusfreies Leben verhelfen. Zum anderen könne die Inhaftierung aber auch als „Brutstätte des Extremismus“ wirken. So bestünde unter anderem in den Gefängnissen die Gefahr der verstärkten Gruppenbildung bzw. der verstärkten Identifizierung der Extremisten mit einer staatsfeindlichen Auffassung. Erschwerend komme hinzu, dass Extremisten innerhalb ihrer Gemeinschaft an Ansehen gewinnen könnten.

Jedoch war man grundsätzlich der Meinung, dass die Beantwortung dieser Frage bislang nur auf theoretischer, nicht aber auf empirischer Grundlage möglich sei, da nach wie vor keine verlässlichen Studienergebnisse existieren.

Inwieweit der Strafvollzug überhaupt für De-Radikalisierung verantwortlich gemacht werden könne bzw. in welchem Ausmaß De-Radikalisierung einen Teilaspekt erfolgreicher Resozialisierung darstelle, wurde unterschiedlich bewertet. Fraglich sei zudem auch, ob sich alle Extremisten allein durch sozialtherapeutische Maßnahmen „umorientieren“ lassen. Auch in diesem Zusammenhang wurde von den Teilnehmern betont, dass grundsätzlich zwischen Kriminalität und Extremismus unterscheiden müsse.

Fazit: Hinweise für die Justizvollzugsanstalten und Behörden

Hinsichtlich der Frage, was man den deutschen Vollzugsanstalten und Behörden bezüglich der Prävention von Extremisten raten könne, ergaben sich folgende Aspekte:

- Differenzierte und spezifische Programme für Gefährdete, Gefährder und Extremisten müssen ausgearbeitet und etabliert werden.
- Es bedarf einer durchgehenden und individuellen Betreuung von Gefährdeten, Gefährdern und Extremisten. Diese muss im optimalen Fall zeitlich über den Vollzug hinaus stattfinden und sollte durch eine dauerhafte und personell gleichbleibende Besetzung erfolgen.
- Die „Selbstüberschätzung“ der Justizvollzugsanstalten und die Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich der Aspekte Resozialisierung und Rehabilitation bei Extremismus sollten geschmälert werden.

- Notwendig sind zudem evidenzbasierte wissenschaftliche Langzeitstudien, um vor allen den Verbleib von ehemals Inhaftierten bzw. den Erfolg der zuvor durchgeführten Maßnahmen überprüfen zu können.
- Zum besseren Austausch auf der Ebene von Wissenschaft und Praxis sollten einheitliche Begriffsdefinitionen vorliegen.
- Einen Schwerpunkt innerhalb der Justizvollzugsanstalten sollte die Fortbildung und Aufklärung von Mitarbeitern betreffen.
- Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Behörden wäre hinsichtlich der übergreifenden Thematik wünschenswert.

Arbeitsgruppe C: Extremismus und Vollzug aus internationalem Blickwinkel: Was können wir vom Ausland lernen

Tauglichkeit von Radikalisierungsdefinitionen für den Justizvollzug

Als brauchbar für den Justizvollzug wurde die vom Council for Penological Co-operation (PC-CP) erarbeiteten Definitionen genannt, die vom Ministerrat des Europarats am 3. und 4. Mai 2016 als Teil der „Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism“ verabschiedet wurden:

„Radicalisation represents a dynamic process whereby an individual increasingly accepts and supports violent extremism. The reasons behind this process can be ideological, political, religious, social, economic or personal.“

„Violent extremism consists in promoting, supporting or committing acts which may lead to terrorism and which are aimed at defending an ideology, advocating racial, national, ethnic or religious supremacy or opposing core democratic principles and values.“

Die Definitionen ermöglichen eine einheitliche Sprachverwendung in allen Staaten des Europarates. Gewalt ist demnach kein notwendiger Bestandteil von Radikalisierung. Der Justizvollzug sollte nicht Deradikalisierung in den Vordergrund stellen, sondern gegen gewalttätigen Extremismus vorgehen.

Einfluss des Gefängnisumfelds auf Radikalisierung

Die These, dass bestimmte Haftbedingungen zu Radikalisierung führen, wurde diskutiert: Es existiert noch zu wenig Forschung zu diesem Thema, jedoch wird das deutsche Haftsystem als wenig anfällig bewertet. Demgegenüber ist Frankreich wegen verbreiteter Überbelegung und mangelhafter Ressourcen gefährdeter.

Diskutiert wurden anschließend Vor und Nachteile von Haftregimen, in denen gefährdete Personen oder Terroristen isoliert (z. B. in Großbritannien und den Niederlande), bzw. mit der Gefangenenpopulation vermischt werden (z. B. in Deutschland, Österreich). Frankreich verfolgt einen zweiseitigen Ansatz: Separatisten werden zerstreut und Islamisten in einer Abteilung in Paris konzentriert. In Deutschland liegt, nach den Erfahrungen mit der Konzentrierung von RAF-Gefangenen ein weiteres solches Vorgehen fern. Das Konzentrierungsmodell wurde wegen Heimatferne und Stigmatisierung kritisch gesehen

Bei der Entscheidung zwischen den beiden Modellen sollten Aspekte wie Bedürfnisse und Eigenheiten der Zielgruppe, verfügbare Angebote und auch die Größe des Landes bedacht werden.

Allgemein stellen islamistische Terroristen, aber auch Muslime den deutschen Vollzug vor Herausforderungen. Problematisch ist, dass Gefängnispersonal in vielen Fragen des Islam wenig geschult ist. Wenn (vermeintliche) religiöse Vorschriften mit Vollzugsabläufen kollidieren, können Islamwissenschaftler oder sonst Gebildete für Klarheit sorgen. Problematische Verhaltensweisen treten jedoch häufig bei „religiösen Analphabeten“ auf. Die Haftzeit stellt eine besondere Situation dar, in der Religion auch Stabilität und Halt geben kann. Neben religiöser Bildung wird vor allem Wertevermittlung, wie beispielsweise respektvoller Umgang mit Frauen, als bedeutsam beurteilt.

Interventions- und Präventionsansätze – Allgemeines, Forderungen, Probleme

Es wurde festgestellt, dass es noch ungenügend Erkenntnisse über Motivationen der Radikalisierung Jugendlicher gibt. Kritisiert wurde, dass viele Interventions- und Präventionsprogramme sehr kognitiv ausgerichtet sind. (Gewaltloses) Radikales Denken ist jedoch kein Problem für den Vollzug. Seine Aufgabe ist es, Rückfälligkeit zu vermeiden und gesellschaftsfähiges Verhalten zu etablieren. Einrichtungen müssen hier mehr Themenfelder abdecken: Genannt wurden Eingliederung, Arbeit, Sport oder „Präventionsgespräche“, die weniger Religion als vielmehr kulturelle Bilder wie den Ausdruck von Männlichkeit zum Thema haben. Wichtig ist außerdem Elternarbeit, deutsche Sprach- und Kulturvermittlung und politische Bildung. Ansätze ohne Religionsbezug können effektiver sein, als solche mit. Viele existierende Programmangebote wurden zudem als zu deterministisch kritisiert: Ausgangspunkt ist häufig die Frage „Was ist schief gelaufen?“, und „Was kann man tun um alles wieder hinzukriegen?“. Berücksichtigt werden sollten Fragen, wie: „Was bringt es der jeweiligen Person?“, „Was empfinden Häftlinge als anziehend an der Ideologie oder an einer Fahrt nach Syrien?“, „Wie spiegeln sich die Motivationen der Häftlinge in Interventionsprogrammen wider?“. In jedem Fall ist eine an den Einzelfall angepasste Lösung unerlässlich.

Internationale Ansätze und deren Umsetzbarkeit in Deutschland

Programmangebote für radikalisierte Personen aus **muslimischen Ländern** wie Saudi-Arabien, Jordanien, Jemen, dem Irak oder Thailand sind wegen kultureller Unterschiede nur schwer auf Deutschland übertragbar. Jedoch können einige Lehren gezogen werden: In **Saudi-Arabien** sind friedens- und erlebnispädagogische Elemente verbreitet. Involvierte Personen brauchen genügend „Credibility“. Der hohe materielle Aufwand in Saudi-Arabien (Familienunterstützung, Arrangieren von Hochzeiten, Wohnungen u.v.m.) würde in Deutschland gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Österreich setzt eine sog. „Normalisierung“ um, also die Verteilung und Integration gefährdeter und radikalisierte Häftlinge in den Normalvollzug. Bei Gefährdung anderer Gefangener z. B. durch Hassprediger, werden Isolationsmaßnahmen getroffen. Eine Priorität liegt in der Beziehungsarbeit. Mangelnde Kooperation kann sanktioniert werden. Gefährdete und radikalisierte Gefangene werden halbjährlich von Fachteams begutachtet, Jugendliche monatlich. Jedoch ist die Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung durch verschiedene Institutionen uneinheitlich und mangelhaft. Oft ist bis zum Entlassungszeitpunkt unklar, ob Personen abgeschoben werden, oder nicht. Mangelhaft ist auch die Finanzierung von Beratungsstellen. Gelobt wird, dass ein Lehrgang für muslimische Seelsorge angeboten wird. Darüber hinaus besteht jedoch keine Zusammenarbeit zwischen dem Islam und andere Religionen im Strafvollzug.

In **Dänemark** und den **Niederlanden** werden in der Interventionsplanung die Bedürfnisse des Einzelfalls stark berücksichtigt. Zudem werden Einzelgespräche mit Mentoren angeboten. Das niederländische Reintegrationsprogramm wird in der Evaluation als erfolgreich bewertet: Kernpunkte sind Disengagement, also nicht kognitive Deradikalisierung, und die Vermittlung von Arbeits- und Bildungsangeboten für Haftentlassene. Nach der Entlassung wird die Arbeit auf kommunaler Ebene fortgeführt. Kritisiert wird, dass viele Angebote sich überschneiden und eine mangelhafte Informationsweitergabe. In Dänemark sind bisher keine Rückfälle nach Haftentlassung bekannt.

In **Spanien** haben Opfergruppen von Terroranschlägen viel Einfluss auf die Handhabung der inhaftierten ETA-Terroristen. Viele mögliche Unterstützungsmaßnahmen für Terroristen werden im Ergebnis nicht durchgeführt. Haftzeiten werden kaum reduziert, sie liegen meist zwischen 22 und 30 Jahren. In der Öffentlichkeitsarbeit wird hervorgehoben, dass es für Terroristen keine Privilegien gibt. Terroristen müssen sich in einem höheren Maß beteiligen, um überhaupt normale Resozialisierungsförderungen zu erhalten. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein Gutachten mit einem Beleg zur Teilnahme am Friedensprozess ausgestellt, dass bei Arbeitsämtern etc. vorgelegt werden

kann. Die Praxis wurde als positiv zur Bekämpfung von Stigmatisierung angesehen und könnte auch in Deutschland angewandt werden. Kritisch wurde beurteilt, dass die ideologische Motivation der ETA-Terroristen nicht berücksichtigt wird. Die Lage im Baskenland ist kaum mit der Terrorbedrohung durch Islamisten in Deutschland vergleichbar.

Das Programm Healthy Identity Intervention (HII) des National Offender Management Service in **Großbritannien** wurde kritisch beurteilt. Bei HII stehen die Identität und das Selbstbild der Person im Mittelpunkt. Es sollen Wege gefunden werden, um Gewaltausübung auszuschließen. Abgelehnt wurde vor allem das dort eingesetzte Assessmentprogramm. Es sollte besser nach dem RNR-Modell verfahren werden. Zudem ist das Programm nicht ausreichend evaluiert.

Einbeziehung Dritter

Im **französischen** Programm „Amar“ (arabisch: Hoffnung) werden teilstrukturierte, moderierte Gespräche zwischen Opferangehörigen (mit der notwendigen psychischen Stabilität) und geeigneten gefährdeten oder radikalisierten Häftlingen umgesetzt. Dabei werden auch Kinderfotoalben der Opfer gezeigt oder Geschichten über die Opfer erzählt. Ein ähnliches Programm existiert in **Spanien**. Bei einer möglichen Umsetzung in Deutschland könnte auf Strukturen des Täter-Opfer-Ausgleichs zurückgegriffen werden. Dennoch wäre sensible Vorarbeit erforderlich. Ein weiteres französisches Programm bezieht die Eltern von Syrien-Ausreisern ein, um im Gefängnis mit Häftlingen zu reden.

Als weitere Möglichkeit wurden Gespräche zwischen Syrienrückkehrern bzw. ehemaligen Terroristen diskutiert. Diese Maßnahme ist unter anderem bereits in **Irland** mit ehemaligen Unabhängigkeitskämpfern, wie auch in **Großbritannien** bei NOMS, umgesetzt worden. Diese Option wurde als interessant bewertet, jedoch ist eine sehr sorgfältige Bewertung der „Ehemaligen“ nötig und noch ist zu wenig über Wirksamkeit bekannt.

In **Österreich** besteht darüber hinaus die Organisation „Frauen ohne Grenzen“, welche sog. „Mütterschulen“ errichtet, um Mütter und andere Angehörige der Familien von Häftlingen in den Deradikalisierungsprozess oder Präventionsangebote einzubeziehen. Solche Projekte gibt es auch in anderen Ländern.

Nationale Programme und Ansätze

In **Nordrhein-Westfalen** haben Personen, die wegen entsprechender Straftaten verurteilt worden sind, die Möglichkeit, an einem Extremismusaussteigerprogramm teilzunehmen. Ein Kernpunkt dabei ist, dass die Beziehung zu Gefangenen nie abgebrochen wird. Es kann auch auf Erfahrungen mit Rechts- und Linksextremismus zurückgegriffen werden. Religionsausübung wird in

angemessener und adäquater Form gewährleistet, muss jedoch, wie bei allen anderen Entscheidungen auch gegen Sicherheitsaspekte abgewogen werden. Zudem werden bei Gemeinschaftsaktivitäten die Kontakte von Gefährdern genau analysiert.

In der **JVA Köln** wurde in der Untersuchungshaft als Präventionsprogramm die „180°-Wende“ Gruppe etabliert (und momentan ausgeweitet). Hier bieten Ehrenamtliche wöchentlich muslimische Gesprächskreise an. Dabei handelt es sich um Laien, die sich etwas mit Religion auskennen aber mehr über Werte und alltägliche Erfahrungen reden. Zur Deradikalisierung sollte jedoch nicht auf Laien zurückgegriffen werden.

Das in **Hessen** etablierte Programm von „Violence Prevention Network“ wurde überwiegend kritisch bewertet. Kritisiert wurden insbesondere mangelnde bzw. mangelhafte Rückfalluntersuchungen sowie hohe Kosten. In Frage gestellt wurde auch die langfristige Wirkung des „Distanzierungsprozesses“, da viele Häftlinge in alte Milieus und Gruppen zurückkehren könnten. Die alleinige Anknüpfung an Religion wurde als nicht adäquat angesehen. Die Einbeziehung von Familien wurde hingegen als gelungen empfunden. Insgesamt ist der Ansatz nur für eine kleine Teilgruppe von Gefangenen passend. Programme, die ohne vollzugsexterne Partner auskommen sind geeigneter.

Religionsausübung und Gefängnisseelsorge

Muslimische Seelsorge darf nicht als Deradikalisierung verstanden werden, Imame können allerhöchstens zur Prävention beitragen. Ansonsten ist ihre Aufgabe, die religiösen Bedürfnisse der Gefangenen zu befriedigen und als Ansprechpartner für religiöse Bildung zu dienen. Die präventive Wirkung kann sich beispielweise aus der Vermeidung von falschen oder gefährlichen Koraninterpretationen ergeben. Jedoch sind auch bei der Umsetzung von Deradikalisierungsprogrammen muslimische Grundlagen wichtig.

Im Gegensatz zur christlichen Seelsorge ist muslimische Seelsorge in Deutschland noch zu wenig etabliert. Hier müssen noch Qualitätsstandards und institutionelle Strukturen entwickelt werden. Zudem sind Imame nicht durch das Beichtgeheimnis geschützt. Verfassungsrechtlich ungeklärt ist, wie eingesetzte Islamexperten einzuordnen sind.

Sonstiges

Die mögliche Einführung eines verpflichtenden Ethikdialoges im Rahmen der Auflagen und Weisungen wurde erwünscht. Solche Diskussionen könnten zumindest begleitende Funktion haben und wären gerade bei Jugendlichen nützlich.

Ein weiteres Augenmerk sollte auf dynamische Sicherheit gelegt werden, die aktuell in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Ein nationaler Austausch über best practice hierüber wäre wünschenswert.

Fragen, Anregungen und Wünsche an den Justizvollzug

Bei Extremismusprävention und Deradikalisierung sollte eine große Bandbreite von Maßnahmen vorgehalten werden, die individuell und personenzentriert angepasst werden können. Hauseigene Programme können besser koordiniert werden als solche von externen Anbietern. Wichtig zur Radikalisierungserkennung sind tägliche Interaktion und Beziehungsarbeit. Ein dynamischer Sicherheitsansatz und Mentoringprogramme sind für viele Haftentscheidungen bis hin zur vorzeitigen Entlassung von Bedeutung. Unerlässlich sind darüber hinaus die Sensibilisierung von Bediensteten, wie auch die Etablierung muslimischer Seelsorge. Wichtig sind zudem Reintegration, Öffentlichkeitsarbeit und generalpräventive Aspekte.

Arbeitsgruppe D: Extremismusprävention und Deradikalisierung als Behandlungsangebot im Strafvollzug

Muslimische Seelsorge - kein Deradikalisierungsangebot

In Bezug auf die gegenwärtigen Behandlungsangebote wurde kommuniziert, dass im Kontext der Prävention und Deradikalisierung von Personen mit muslimischem Hintergrund die muslimische Seelsorge ein relevantes Angebot darstelle, weil mitunter das religiöse oder kulturelle Setting dieser (externen) Organisationen dem oder der Inhaftierten sehr nahe kommen würde und dadurch ihre Kommunikationsbereitschaft erhöht sei. Probleme würden sich hierbei aus mangelnden Alternativangeboten für die Inhaftierten ergeben. Hierdurch entstehe eine zu große Anzahl an Teilnehmern, wodurch die Arbeit der Mitarbeiter negativ beeinflusst werden würde. Außerdem sehe sich die Seelsorge mit Aufgaben der Deradikalisierung versehen, die eigentlich nicht in ihren Aufgabenbereich fallen sollte und sie damit daran hindert ihren eigentlichen Aufgaben nachzukommen: Seelsorge und Deradikalisierungsmaßnahmen müssten getrennt werden.

Antidiskriminierender Vollzug

Demnach stellte die Diskussion um mögliche Alternativen einen weiteren relevanten Aspekt in der Besprechung dar. Dabei kam man darauf überein, dass sich zunächst einmal vollzugsphilosophisch etwas ändern müsse. Der entscheidende Punkt sei, dass die Inhaftierten im Vollzug keinerlei Diskriminierungserfahrungen machen dürften, da dies eine Hinwendung zu antidemokra-

tischen Einstellungen befördere. Dabei müsse man sowohl tatsächliche, aber auch nur subjektiv erlebte Ungerechtigkeits Erfahrungen verhindern. Dies könne beispielsweise bei der Unterbringung oder Essensvergabe eintreten. Hierbei könnten Schulungen für das Personal kulturell sensibilisieren und demokratische Aufklärungsarbeit leisten. Auf diese Weise können versehentliche, unbewusste Kränkungen sowie willkürliche Behandlungen, welche das Gefühl von Diskriminierung verstärken, verhindert werden. Eine derart wertschätzende Behandlung könne auch die Kommunikationsbereitschaft der betroffenen Inhaftierten erhöhen. Zudem können diverse andere Angebote (Wohngruppen, Sport etc.) sowie die Förderung von prosozialen Netzwerken einer Hinwendung zu extremistischen und radikalen Einstellungen entgegenwirken.

Ganzheitlicher Ansatz

Neben dem antidiskriminierenden Vollzugsumfeld können weitere Aspekte aus dem Haftumfeld einem Abgleiten in extremistische Einstellungen entgegenwirken. Festgehalten wurde zunächst, dass diese Verhaltensarten oftmals mit einem Identitätsproblem einhergehen würden, welches sich auf mehreren Ebenen gleichzeitig feststellen ließe (kulturell, politisch, religiös). Aufgrund der daraus folgenden individuellen Orientierungsprobleme seien diese Personen leicht manipulierbar. Gewaltaffinitäten wären zudem üblicherweise bereits vor der Hinwendung zu extremistischen Anschauungen vorhanden. Bekräftigt werde diese These mitunter dadurch, dass viele der Täter über kein religiöses Wissen verfügen und oftmals aus einem säkularen Hintergrund kämen. Demnach handle es sich häufig eher um ein politisch-opportunistisches als um ein religiöses Motiv, das von den Betroffenen Personen verfolgt werde. Aus diesem Grund könnten Angebote wie Demokratieförderung, aber auch solche, die textkritisches Denken vermitteln sinnvoll sein. Des Weiteren wird die religiöse Seelsorge als relevant erkannt, wobei eine intensivere Zusammenarbeit mit Seelsorgern aus anderen Religionen gewünscht ist. Den Inhaftierten könnten auf diese Weise Fähigkeiten vermittelt werden, die eine andere Bewertung der simplen Strategien und Argumente von extremistischen Gruppierungen ermöglichen. Insgesamt sollen die Inhaftierten bei der Suche nach Orientierung unterstützt werden. Hier wurde die U-Haft als Problem erkannt: Es entstehe ein Spannungsfeld zwischen Unschuldsvermutung und der Teilnahme an (Deradikalisierungs-)Angeboten. Das Problem liege somit auf rechtlicher Ebene.

Vollzugsziel Deradikalisierung?

Des Weiteren solle aber auch im Blick behalten werden, dass in der Erörterung möglicher Behandlungsalternativen stets die reale Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs berücksichtigt werden müsse: Eigentliches Ziel des Strafvollzugs sei die Befähigung für ein straffreies Leben. Die Teilnehmer der Arbeits-

gruppe sind der Auffassung, dass Extremismusprävention und Deradikalisierung gesamtgesellschaftliche Aufgabenfelder darstellen. Der Strafvollzug sei nur eine Lebensphase, in welcher eine vollkommene Umorientierung der Verhaltensweisen betroffener Personen als nicht realisierbar erscheine. Eine legitime Aufgabe des Vollzugs sei es jedoch, dass Personen in der Abwendung von Gewalt als Mittel der Zielerreichung unterstützt werden. Zudem könne eine Förderung durch andere Schutzfaktoren erfolgen. Der Vollzug könne nur insofern helfen, dass betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben wird, an Behandlungsangeboten teilzunehmen, welche einen Prozess der Umorientierung der Verhaltensweisen veranlassen oder sich bereits in der Umorientierung befindenden Personen und somit als weitere Orientierung dienen können. Dabei versteht sich, dass durch oben beschriebenes wertschätzendes Verhalten ein Hinwenden zu radikalen Einstellungen im Vollzug verhindert werden könne. Ergänzend kann Strafvollzug Schutzfunktionen erfüllen, indem potentiell gefährliche Gruppen durch eine Verlegung getrennt würden, sodass betroffene Personen sich während ihrer Inhaftierung nicht weiterer Radikalisierung ausgesetzt sähen. Zusammenfassend kann der Justizvollzug kein Ort der Deradikalisierung sein, aber er müsse auch kein Ort der Radikalisierung sein.

Herausforderung Vernetzung

Für eine gelungene Extremismus- und Radikalisierungsprävention sei eine gelungene Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener interdisziplinärer Akteure relevant. Hier wurden die Schwierigkeiten von NGOs genannt, die aufpassen müssen, ihre Vertrauensbasis zu den Inhaftierten nicht zu verlieren. Gleichzeitig ergeben sich Schwierigkeiten aufgrund des behördlichen Datenschutzes. Aber zumindest für einschlägig verurteilte Inhaftierte wären interdisziplinäre Fallbesprechungen mit den JVAen, den LKÄ, dem Staatsschutz, Islamwissenschaftlern, Psychologen und Psychiatern sinnvoll. Da der Vollzug nur eine Lebensphase darstelle, sei ein gelungenes Übergangsmanagement von großer Relevanz. Hier wurde eine besondere Lücke in einer effizienten Nachsorge benannt. Nach Haftentlassung müssten Personen darin unterstützt werden, Krisen zu vermeiden und in prosoziale Netzwerke eingebunden zu werden. Dabei seien bspw. Moscheen hiermit überfordert. Auch die Bewährungshilfe alleine könne das nicht leisten. Stattdessen müsse ein interkulturelles, interreligiöses Netzwerk angeboten werden, in denen Bildungs- und Freizeitangebote für Inhaftierte zur Verfügung stehen.